

zu TOP 3.1

(5. Tagung der III. Landessynode vom 24. bis 26. September 2026)

**Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 3032-000 – R Kr / R Bal

12. Oktober 2026



Vorlage **zur Beratung in der Landessynode**

Gegenstand: **Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Die letzte allgemeine Kirchenwahl fand Anfang Advent 2022 statt. Mit deren Ergebnissen befasste sich die II. Kirchenleitung am 12. und 13. Mai 2023 unter TOP 5.1 „Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022“. In der Beratung wurde deutlich, dass Kirchenwahl in Zukunft nicht ausschließlich an den Prozentpunkten einer Wahlbeteiligung gemessen werden kann. Allein das Verfahren der Wahl zu verändern, wird die Wahlbeteiligung nicht signifikant erhöhen. Die Umstellung auf eine digitale Wahl in anderen Landeskirchen hat dort aber meist zu höheren Wahlbeteiligungen geführt. Dass sich dieser Faktor bei der kommenden Wahl auch für die Nordkirche positiv auswirken wird, ist wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher zu prognostizieren. Die Zukunft sollte auf jeden Fall darauf gerichtet sein, Gemeindeleitungen zu etablieren, die sich durch eine möglichst hohe Wahlbeteiligung, unterstützt durch ein modernes Wahlverfahren, für ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten bestmöglich legitimiert und repräsentiert fühlen. Dafür sollte der Gemeindeleitung eine Wahlvorbereitung und Wahldurchführung dienen, die möglichst einfacher als die bisherige Urnenwahl mit Antragsbriefwahl ist und möglichst viel entlastende Elemente vor Ort einbringt. Ziel für die Kirchenwahl 2028 ist, die Komplexität des Wahlverfahrens zur Entlastung der Kirchengemeinden zu vermindern und dieses Verfahren überwiegend digital zu steuern.

B. Lösung

Die II. Kirchenleitung hatte auf dieser Grundlage am 28./29. März 2025 im Rahmen eines Grundsätze-Papiers beschlossen, als Wahlverfahren die allgemeine Online-Wahl samt Antragsbriefwahl flächendeckend einzuführen und gleichzeitig die Urnenwahl abzuschaffen. Den Kirchengemeinden werden für die Kirchenwahl 2028 keine weiteren alternativen Wahlverfahren zur Verfügung gestellt.

Nach diesen Grundsätzen der II. Kirchenleitung sollen im zukünftigen Wahlverfahren darüber hinaus folgende Leitgedanken gelten:

- Die Ehrenamtsquote von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung wird grundsätzlich beibehalten.
- Dabei wird aber die spezielle wahlrechtliche Quote von zwei Dritteln Ehrenamtlichen im Verhältnis von höchstens einem Drittel beruflich in der Kirchengemeinde Tätigen (Pfarrpersonen und Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde, siehe bisheriger Wortlaut von Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung) aufgegeben.
- Es soll keine weitere Öffnung der Wählbarkeit und Berufbarkeit von Personen geben, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Mitgliedern kraft Amts im Kirchengemeinderat stehen.

- Einer grundsätzlichen Öffentlichkeit von Sitzungen der Kirchengemeinderäte folgt die Kirchenleitung nunmehr nicht mehr. In den östlichen Bundesländern sei es auch angesichts der politischen Richtung schwierig, sich öffentlich zu exponieren und angreifbar zu machen. In den östlichen Kirchengemeinden war es vor der Kirchenfusion 2012 so, dass KGR-Sitzungen nicht öffentlich waren. Das sei bei der Kirchenfusion leicht aufgebrochen worden zu einem „grundsätzlich“. Vor diesem historischen Hintergrund seien auch viele KGR dafür, dies so zu belassen, gerade auch angesichts der Angst vor den anstehenden Landtags- und Kommunalwahlergebnissen. Auch vor dem Hintergrund, dass die friedliche Revolution auch von den Kirchen getragen wurde und da durchaus in den KGR heftige Diskussionen waren, wie man sich politisch positionieren solle. Dass die Kirchengemeinderäte dabei nichtöffentliche Schutzräume waren, sei positiv wahrgenommen worden. Es bestehe daher weiter das Bedürfnis, die Sitzungen nicht öffentlich zu machen, sondern nur im Einzelfall. Die Öffentlichkeit diene faktisch dazu, Entscheidungen zu beeinflussen, nicht die Attraktivität werde erhöht, sondern der Druck auf die Mitglieder. Das Argument, eine KGR-Sitzung sei vergleichbar mit einer kommunalen Gemeinderatssitzung, die auch regelmäßig öffentlich stattfindet, konnte sich nicht durchsetzen. Daher werden in dem Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung und dem § 28 Absatz 1 und 2 KGO keine Änderungen vorgenommen.
- Zur Stärkung der Partizipation junger Menschen wird das Mindestalter für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat vom 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr mit vollem Stimmrecht herabgesetzt.
- Es soll am Prinzip festgehalten werden, dass eine Wahlvorschlagsliste erst dann geschlossen werden kann, wenn sie mindestens eine Person mehr enthält als zu wählen ist.
- Die Amtszeit von sechs Jahren des neu zu bildenden Kirchengemeinderats wird beibehalten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens stärker in den Blick genommen. Dafür wird ein „Mid-Term-Check“ nach drei Jahren vorgeschlagen, um eine Reflexion der Amtszeit zu ermöglichen. Dieser soll allerdings nicht kirchengesetzlich verankert werden, da eine solche Regelung nicht justiziabel erscheint und in der Alltagsarbeit von Kirchengemeinden kulturell schon angekommen ist.
- Eine verpflichtende Quote für Junge Menschen (U27) in den Kirchengemeinderäten wird ab einer Anzahl von zehn durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangten Mitgliedern eingeführt. Sie wird allerdings als Sollvorschrift ausgestattet, damit diese Quote nicht eine so entscheidende Hürde darstellt, dass nur ihrer wegen aktive Gemeindeglieder von der Wahl ausgeschlossen würden oder im Extremfall die Einsetzung eines Beauftragten droht.
- Eine Geschlechter-Parität bei der Aufstellung von Kandidierenden und bei der Stimmauszählung soll ebenfalls ab einer Anzahl von zehn zu Wählenden eingeführt werden. Dies ist eine Konsequenz aus den guten Erfahrungen bei der Landessynodalwahl 2024 (vgl. zum Ganzen: Beschluss der II. Kirchenleitung, Anlage 3). Allerdings soll auch sie, wie die U27-Quote, nur als Soll-Vorschrift gelten; ferner soll die Parität bei der Auszählung der Stimmen nicht über ein Verhältnis von 60:40 zugunsten eines der Geschlechter hinausgehen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes soll im Rahmen der in der nordkirchlichen Digitalstrategie formulierten Digitalisierungsleitlinien auch eine digitale Kirchenwahl eingeführt werden. Insbesondere soll eine digitale Kirchenwahl dabei dem Grundsatz des „Digital First“ folgen, der digitalen Lösungen für alle geeigneten kirchlichen Arbeitsfelder den Vorzug einräumt. Die Nordkirche verpflichtet sich, alle kirchlichen Themenfelder und Arbeitsbereiche konsequent auf ihre digitale Eignung zu prüfen und digitale Lösungen zu entwickeln, die den Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht werden. Daher wurde das zukünftige Wahlverfahren daraufhin überprüft und das digitale Wahlverfahren (priorisiert) empfohlen.

Die von der II. Kirchenleitung eingesetzte Steuerungsgruppe Kirchenwahl hat in einem über drei Jahre währenden Evaluationsprozess im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt das in Anlage 1 entworfene Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erarbeitet. Dieser Entwurf beinhaltet

Änderungen in der Verfassung, die das Wahlrecht und die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats betreffen. Diese Änderungen haben Folgewirkungen auf Vorschriften in der Kirchengemeindeordnung. Mit Artikel 3 wird bei Beibehaltung der Grundstruktur des Kirchengemeinderatswahlgesetzes 2022 die allgemeine Zentralisierung der Online-Wahl als verbindliche digitale Wahlform samt Antragsbriefwahl kirchengesetzlich eingeführt und umgesetzt.

C. Alternativen

Der vorgelegte Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 (Anlage 1) setzt die Grundsatzbeschlüsse der Kirchenleitung zur Kirchenwahl (Anlage 3) um. Eine alternative Ausgestaltung des Wahlverfahrens wäre mit einer Abweichung von diesen Grundsätzen verbunden (vgl. die Änderungsübersicht nach Grundsatzbeschlüssen sortiert, Anlage 4).

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für eine allgemeine Online-Wahl samt Antragsbriefwahl werden derzeit mit 1,41 Millionen Euro geschätzt, unterteilt mit ca. 750.000 Euro für eine Wahlbenachrichtigung und ca. 660.000 Euro für Digital- und Druckdienstleistung. Dies ist das Ergebnis des durchgeführten Vergabeverfahrens. Zusätzlich sind kircheninterne Dienstleistungen aus dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde sowie dem Kommunikationswerk erforderlich. Sie sind gerichtet auf eine Veränderung der Kultur kirchengemeindlicher Arbeit und des Leitungsverständnisses dort handelnder verantwortlicher Personen im Ehrenamt, aber auch hauptamtlich Mitarbeitender. Es geht um die Förderung von Maßnahmen der Partizipation und Repräsentanz. Die dafür erforderlichen Kosten werden durch die neue Form der Kirchenwahl 2028 verursacht und mit derzeit 500.000 Euro beziffert.

Die Kosten für die Kirchenwahl sind zentral zu steuern und auf gesamtkirchlicher Ebene im Wege des Vorwegabzugs zu tragen (Mandant 14; § 2 Absatz 2 FinG in Verbindung mit § 36 KGRWG). Lediglich das auf Antrag jeweils auszulösende optionale Briefwahlverfahren soll hinsichtlich Papier- und Portokosten zukünftig von den Kirchengemeinden getragen werden. Auf Bitten der Kirchenleitung erfolgte bis Ende 2025 ein Ausschreibungsverfahren für die diversen Dienstleistungen zur Vorbereitung und Umsetzung des Wahlverfahrens. Der Finanzbeirat ist über die Entwicklung zur Kostenermittlung am 2. Juni und 18. November 2025 sowie nach Entscheidung nach Abschluss des Vergabeverfahrens am 26. Januar 2026 informiert worden. Er nahm zur Kenntnis, dass die veranschlagten Kosten für die Kirchenwahl 2028 nach erfolgter Ausschreibung und Vergabe insgesamt 2.110.000 Euro betragen und haushalterisch ab dem Haushaltsjahr 2024 jährliche Rückstellungen gebildet werden und der entsprechende Aufwand dann gegen die Rückstellungen gebucht wird. Dem Finanzausschuss wurden die Kosten für die Kirchenwahl 2028 in seiner Sitzung am 24. März 2026 ohne Gegenrede vorgestellt.

Gleichzeitig können durch die Online-Wahl langfristig Kosten eingespart werden, da der organisatorische Aufwand für die Kirchengemeinden erheblich reduziert wird (z.B. Wegfall von Stimmzetteln, Wahlräumen, Wahlvorstand, finanzieller Aufwand für Mieten und Fahrtkosten; Entlastung der Sekretariate in den Kirchengemeinden). Die erwarteten Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

1.	Digitaldienstleistung:	530.000,00 Euro,
2.	Druckdienstleistung:	130.000,00 Euro,
3.	Versanddienstleistung:	750.000,00 Euro,
4.	Schnittstelle Meldewesen KIRIS:	100.000,00 Euro,
5.	Gemeindliche Schulung, Begleitung Kulturwandel, Kommunikation:	500.000,00 Euro,

6. Unvorhersehbares 100.000,00 Euro.

Summe: 2.110.000,00 Euro

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden

Durch Wegfall der Urnenwahl werden Kirchengemeinden von einem großen Organisationsaufwand finanzieller und personeller Art entlastet. Es bedarf nur des Tags der Stimmauszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses. Das Potenzial an motivierten Personen zur Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung im Kirchengemeinderat wird gesteigert durch Öffnung und Transparenz der Arbeit im Kirchengemeinderat und durch Einbeziehung jüngerer Menschen. Eine elektronisch zentral gesteuerte Kirchenwahl entlastet die Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung derselben.

Da die allgemeine Online-Wahl nur alle sechs Jahre zentral durchgeführt werden kann und das Wahlrecht zukünftig nicht mehr die Urnenwahl kennt, sind spätere, in einer Kirchengemeinde innerhalb einer Amtszeit eventuell erforderlich werdende Wiederholungs- oder Neuwahlen des gesamten Kirchengemeinderats durch die allgemeine Briefwahl in Verantwortung der betroffenen Kirchengemeinde durchzuführen und deren Organisationskosten zu tragen.

E.2 Kirchenkreise

In den Kirchenkreisen werden Personen weitergebildet, die den Kirchengemeinden unterstützend bei der Wahlvorbereitung und -durchführung zur Seite stehen. Diese teilt sich in den technischen Support, der von der Digitaldienstleistung erbracht wird, und in den nicht-technischen Support auf, der im Wesentlichen durch den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde vermittelt wird.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Wie bisher verantwortet die Landeskirche die technischen, datenschutzrechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kirchenwahl 2028.

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

F. Weitere mögliche Folgen

Keine.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

<i>Nr.</i>	<i>Gremium / Stelle</i>	<i>Stellungnahme</i>
G1	Steuerungsgruppe Kirchenwahl	ständig
G2	Wahlbeauftragte der Kirchenkreise	15.10.2025 und 04.03.2026
G3	Finanzbeirat	seit Juni 2025, ständig
G4	Finanzausschuss	24.03.2026, keine Gegenrede
G5	Haushaltsbeauftragte	Zustimmung, ja
G6	Rechtsausschuss	geplant: 08.05.2026
G7	Junge Nordkirche	ja, 19.02.2026, Anlage 5
G8	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	ja, 04.03.2026, Anlage 6
G9	Theologische Kammer	ja, 23.03.2026, Anlage 7

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	erfolgt am	31.03.2026
Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	vorgesehen am	24./25.04.2026
Beratung Rechtsausschuss	vorgesehen am	08.05.2026
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	vorgesehen am	29./30.05.2026
Beratung Landessynode	vorgesehen am	24.-26.09.2026

Anlagen

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nr. 2: Synopse zum Kirchengesetz
- Nr. 3: Grundsatzbeschlüsse der II. Kirchenleitung vom 28./29. März 2025 zur Kirchenwahl 2028
- Nr. 4: Änderungsübersicht nach Grundsatzbeschlüssen sortiert
- Nr. 5: Stellungnahme Junge Nordkirche
- Nr. 6: Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit
- Nr. 7: Stellungnahme Theologische Kammer
- Nr. 8: Projektzusammenfassung Kirchenwahl 2028

Begründung

Allgemeines

Nach der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wurde das Ergebnis mit einer Wahlbeteiligung von 8,9 Prozent analysiert und evaluiert. Bereits im März 2023 wurde der Kirchenleitung ein mit statistischen Daten angereicherter Zwischenbericht gegeben. Der Evaluationsbericht zur Kirchenwahl 2022 war Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassung in der Sitzung der Kirchenleitung am 12. und 13. Mai 2023. Mit ihm ist deutlich geworden, dass Kirchenwahl in Zukunft nicht an den Prozentpunkten einer Wahlbeteiligung gemessen werden kann. Denn das Ziel, die Wahlbeteiligung zu erhöhen, stößt mit den Möglichkeiten, das Wahlverfahren zu verändern, insbesondere es zu vereinfachen, an seine Grenzen. Die Zukunft ist darauf gerichtet, eine Gemeindeleitung zu etablieren, die sich durch das Wahlverfahren für ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten legitimiert fühlt. Dafür muss der Gemeindeleitung eine Wahlvorbereitung und Wahldurchführung dienen, die möglichst einfacher als die bisherige Urnenwahl mit Antragsbriefwahl ist und möglichst viel entlastende Elemente vor Ort einbringt. Eine allgemeine Online-Wahl kann ein Element der Steigerung der Wahlbeteiligung sein, wie sich aus den Erfahrungen aus den Gliedkirchen ergibt, die seit 2013 (so die EKKH), sowie nachfolgend die EKH, die ELKH und die weiteren evangelischen Kirchen in Niedersachsen die Online-Wahl eingeführt haben.

Die Kirchenleitung setzte eine Steuerungsgruppe Kirchenwahl ein und beauftragte diese, die theologischen, juristischen, finanzökonomischen, organisationalen und kommunikativen Perspektiven, die aus dem Evaluationsbericht und weiteren Beobachtungen, die aus den letzten Kirchenwahlen folgen, aufeinander zu beziehen und einem konkreten Vorschlag für Veränderungen im Blick auf die nächste Kirchenwahl zuzuführen. Die Kirchenleitung bat das Landeskirchenamt, entsprechend den Feststellungen im Evaluationsbericht und unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse der Steuerungsgruppe Kirchenwahl Vorschläge für eine mögliche Anpassung des Wahlverfahrens für die Kirchenwahl 2028 unter Beteiligung der Kirchenkreise zu entwickeln und hierzu Eckpunkte vorzulegen. Dabei sollten auch die Entwicklungen des Zukunftsprozesses im Blick bleiben.

Parallel dazu wurde der EKD-weite Prozess zur Zukunft der Kirchenwahl beobachtet und begleitet, der sich im Wesentlichen um das 4. Kasseler Treffen am 20. Januar 2024 herum und innerhalb verschiedener digitaler Folgetreffen entwickelte.

Um die vielfältigen Perspektiven im Blick auf die Kirchenwahl in die Weiterentwicklung einbeziehen zu können, initiierte die Steuerungsgruppe ein umfassendes Beteiligungsverfahren. Dazu wurden die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise jeweils in halbtägigen Sitzungen dreimal im Jahr 2023 und dreimal im Jahr 2024 beteiligt. Am 9. Oktober 2023 wurde das Ergebnis einer in Auftrag gegebenen Aserto-Umfrage in den neuen Kirchengemeinderäten ausgewertet. Die Meldewesen-Beauftragten, die Kommunikationsbeauftragten der Landeskirche und der Kirchenkreise und die Junge Nordkirche befassten sich jeweils Ende 2023 mit der Thematik. Die Mitarbeitenden aus dem Bereich Organisations- und Personalentwicklung der Kirchenkreise wurden am 15. Januar 2024 beteiligt. Die Projektgruppe Christliche Gemeinde im Wandel als eine Untergruppe im Zukunftsprozess wurde im Jahr 2024 dreimal in den Entwicklungsprozess zur Neuausrichtung der Kirchenwahl 2028 mit einbezogen. Mit dem Gesamtpropst*innen-Konvent wurde am 30. Mai 2024 in Rendsburg ein Workshop zusammen mit der Steuerungsgruppe Kirchenwahl durchgeführt. Die Steuerungsgruppe beschäftigte sich vom 12. Mai 2023 bis März 2025 in insgesamt 13 Sitzungen mit der Thematik und konnte schließlich nach Auswertung aller beteiligten Bereiche und Gruppen der Kirchenleitung am 28./29. März 2025 Grundsatzbeschlüsse samt Bericht für die Kirchenwahl 2028 präsentieren.

Mit insgesamt 14 Beschlüssen wies damit die Kirchenleitung die Richtung für ein neues Wahlrecht und die damit verbundene Kulturveränderung (vgl. Anlage 3). Zu den zentralen Herausforderungen gehören unter anderem die niedrige Wahlbeteiligung, die Komplexität des Wahlverfahrens, die Gewinnung von Kandidierenden für das Ehrenamt, insbesondere junger Menschen. Ziel ist es, ein vereinfachtes und zukunftsfähiges Wahlverfahren zu entwickeln, das die Partizipation erhöht, das Ehrenamt stärkt und die Akzeptanz der kirchlichen Leitungsorgane sichert. Die Neuordnung der Kirchenwahl 2028 soll danach auf der Basis der allgemeinen Online-Wahl samt Antragsbriefwahl aufbauen.

Argumente für die Online-Wahl:

Zeitersparnis und Entlastung der Kirchengemeinden:

Die Online-Wahl reduziert den organisatorischen Aufwand für die Kirchengemeinden erheblich. Die Erstellung der Stimmzettel, die Einrichtung der Wahllokale, die Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen der Online-Wählenden durch die Kirchengemeinden entfallen weitgehend.

Barrierefreiheit und höhere Wahlbeteiligung:

Die Online-Wahl ermöglicht es allen Wahlberechtigten, bequem von zu Hause aus an der Wahl teilzunehmen. Dies vereinfacht die Teilnahme insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, ältere Menschen und Menschen, die zeitlich, beruflich oder familiär stark eingebunden sind. Durch den zeitlich und räumlich ungebundenen Zugang zur Wahl kann die Wahlbeteiligung gesteigert werden.

Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit:

Die Online-Wahl reduziert den Papierverbrauch und den CO₂-Ausstoß erheblich. Dies trägt zur Schonung der Umwelt und zur Nachhaltigkeit bei.

Modernisierung des Images der Kirche:

Die Einführung der Online-Wahl signalisiert, dass die Kirche offen für neue Technologien ist und sich den Bedürfnissen der Menschen anpasst. Dies kann das Image der Kirche modernisieren und sie für neue Zielgruppen attraktiv machen und entspricht der Digitalstrategie der Nordkirche.

Argumente für die optionale Antragsbriefwahl:

- **Sicherstellung der Wahlteilnahme für alle Gemeindeglieder:**

Nicht alle Gemeindeglieder haben Zugang zum Internet oder verfügen über die erforderlichen technischen Kenntnisse, um an der Online-Wahl teilzunehmen. Die optionale Briefwahl stellt sicher, dass auch diese Menschen ihr Wahlrecht ausüben können.

- **Berücksichtigung individueller Präferenzen:**

Einige Menschen bevorzugen die traditionelle Briefwahl und möchten nicht online wählen. Die optionale Briefwahl kommt diesen Bedürfnissen nach.

Wichtige Aspekte bei der Umsetzung:

- **Sicherheit: Die Sicherheit der Online-Wahl hat höchste Priorität.**

Es müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Manipulationen und Missbrauch zu verhindern.

- **Benutzerfreundlichkeit:**

Die Online-Wahl muss einfach und intuitiv zu bedienen sein, damit alle Wahlberechtigten problemlos teilnehmen können.

- **Information und Unterstützung:**

Die Wahlberechtigten müssen umfassend über die Online-Wahl informiert werden. Es müssen Anleitungen, Hilfestellungen und Support angeboten werden.

- **Datenschutz:**

Der Datenschutz muss gewährleistet sein. Es dürfen keine personenbezogenen Daten unbefugt erhoben, verarbeitet oder weitergegeben werden.

Die Kirchenleitung hatte die Steuerungsgruppe mit den Grundsatzbeschlüssen zur Kirchenwahl 2028 am 28./29. März 2025 gebeten, unverzüglich im Rahmen der rechtlichen in der Nordkirche verbindlichen Vorschriften zur Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen die Kosten für die technische Umsetzung sowie für die mit der Kirchenwahl verbundenen, einen Kulturwandel unterstützenden Implementierungsaufwand der Hauptbereiche Gottesdienst und Gemeinde sowie Medien festzustellen. Dies sind insbesondere Mittel, etwa für Kommunikationsmaßnahmen und für Maßnahmen der Kulturveränderung, wie Begleitveranstaltungen oder Materialien (dazu s. u. Artikel 3 Nummer 28).

Gleichzeitig können durch die Online-Wahl langfristig Kosten eingespart werden, da der organisatorische Aufwand für die Kirchengemeinden erheblich reduziert wird (z. B. Wegfall von: Stimmzetteln, Wahlräumen, Wahlvorstand, finanzieller Aufwand für Mieten und Fahrtkosten; Entlastung der Sekretariate).

In mehreren Sitzungen des von der Steuerungsgruppe erweitert gebildeten Vergabeausschusses wurden alle 12 Gebote, die überwiegend sich auf mehrere Lose bezogen, gesichtet. Im September wurden Anbieter in einem digitalen Pitch näher beleuchtet. Anfang Dezember wurden mit den letzten im Wettbewerb verbliebenen Bietern jeweils ein Tagesseminar zur Entscheidungsfindung durchgeführt. Am 19. Dezember 2025 hat sich der Vergabeausschuss durch Zuschlag zur Vergabe der jeweiligen Lose entschieden.

Nachdem der Finanzbeirat in seiner Sitzung am 26. Januar 2026 die grundsätzliche Zustimmung für die zu erwartende Kostenstruktur gegeben hat, arbeitet die Steuerungsgruppe Kirchenwahl weiterhin projektplanmäßig. Dazu hat sie in der Sitzung am 20. Januar 2026 mit Hilfe eines im

Landeskirchenamt vorhandenen Projektleiters einen Zeitplan für die Entwicklung des Projekts Kirchenwahl 2028 erstellt und entsprechende Untergruppen gebildet. Dazu gehören die Teilgruppen „Rechtsetzung und rechtliche Begleitung“, „Kulturwandel und Kommunikation“, „Implementierung der Anwendungen und Datenanbindung“ sowie „Anwenderbefähigung und Stakeholdermanagement“ (vgl. Anlage 8).

Aus dem Teilprojekt „Rechtsetzung und rechtliche Begleitung“ heraus ist die vorliegende Beschlussvorlage für die Landessynode auf ihrer Tagung im September 2026 entstanden. Die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise haben an dem Entwurf mitgewirkt und in ihrer Sitzung am 4. März 2026 diesem zugestimmt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderungen der Verfassung werden notwendig wegen

- Herabsetzung der Wählbarkeit von 18 auf 16 Jahre (Artikel 6 Absatz 3),
- Einführung einer Quote der jungen Menschen („U27“ ,Artikel 30 Absatz 6 Satz 2),
- Einführung der allgemeinen Online-Wahl (Artikel 30 Absatz 3),
- Abschaffung des gesteigerten Ehrenamtsquorums und Einführung einer Quote für U27 (Artikel 30 Absatz 6),
- Schutz der Minderjährigen als Mandatsträger im Kirchengemeinderat und Begleitpersonenregelung („Bring in a Friend-Regelung“) (Artikel 31 Absatz 1 Satz 2; Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 neu).

Zu Nummer 1 (zu Artikel 6 Absatz 3)

Die Änderungen sind erforderlich, um verfassungsmäßig abzusichern, dass für das passive Wahlrecht als Mitglied des Kirchengemeinderats auch ein Alter unter dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich ist.

Buchstabe a

Der Grundsatz der Volljährigkeit zur Übernahme von kirchlichen Wahlämtern soll bestehen bleiben. Bisher galt dieser Grundsatz nach Satz 1 der Verfassung für alle Wahlämter. Mit der Einfügung des Worts „grundsätzlich“ in diesen **Satz 1** wird eine verfassungsgemäße Öffnung dieses Grundsatzes ermöglicht. Will der Kirchengesetzgeber von diesem Grundsatz abweichen, verbleibt ihm nach Satz 3 nunmehr eine abweichende Regelung durch Kirchengesetz.

Buchstabe b

Mit dem neuen **Satz 3** in Artikel 6 Absatz 3 der Verfassung wird dem Kirchengesetzgeber konkret die Möglichkeit eingeräumt, das passive Wahlalter vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zu regeln. Damit wird das grundsätzliche Festhalten an der Volljährigkeit zur Übernahme von Wahlämtern verfassungsgemäß bestätigt, aber ein Abweichen hinsichtlich des Wählbarkeitsalters ermöglicht. Eine Regelung dazu umfasst dann nicht nur das Herabsetzen vom 18. auf das 16. Lebensjahr, sondern, etwa aus Gründen des Minderjährigenschutzes, eine Beschränkung im Umfang der Amtsausübung. Dies ermöglicht Satz 3. Die Einzelheiten dazu werden unter Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (s. u. Anm. zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; zu § 17 Absatz 4a KGO) ausgeführt.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 30)

Buchstabe a (zu Absatz 3)

Die Grundsätze der Kirchenwahl, also die Wahl von mindestens fünf Mitgliedern in den Kirchengemeinderat, sind verfassungsrechtlich in Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung niedergelegt. Bisher waren sie an die staatlichen Wahlrechtsgrundsätze gekoppelt. Danach müssen Wahlen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim abgehalten werden. Um der kirchlichen Wirklichkeit gerechter zu werden und den Erfahrungen aus den Gliedkirchen der EKD im Rahmen des 4. Kasseler Treffens Anfang 2024 sowie dem Zukunftsprozess der Nordkirche zu entsprechen, braucht die Kirche die staatlichen Wahlrechtsgrundsätze nicht zwingend in ihren eigenen Wahlverfahren nachzubilden. Die Kirchen haben noch nie nach allen Wahlgrundsätzen des Artikels 28 GG gewählt, sondern ihr Wahlrecht schon immer den eigenen Bedarfen und Besonderheiten angepasst. So sind Quoren, wie Paritätsgrundsätze für die Beachtung der Vielfalt der Geschlechter ebenso wie Quoten für Personen- und Berufsgruppen im kirchlichen Wahlrecht selbstverständlich. Gerade die Beachtung von jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U27), ist auch in der EKD sowie der Nordkirche ein wichtiges Zukunftselement zur Gestaltung kirchlicher Leitungsstrukturen.

Die Kirchen halten aber an demokratischen Wahlen fest, die allen wahlberechtigten Gemeindegliedern eine Teilnahme an der Wahl ermöglichen. Zur Legitimation braucht es einen Wahlakt aller Kirchenmitglieder. Die Wahl gehört nicht zum Kerngeschäft der Kirchengemeinde, ist aber ein Angebot der Mitbestimmung aller Mitglieder der Rechtsgemeinschaft Kirchengemeinde. Es braucht aber Grenzen der Wählbarkeit bei politisch extremistischen Positionen. Auch ist eine Neuausrichtung als Integration von hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchengemeinderat zu gestalten. Dies alles unterscheidet ein kirchliches Wahlrecht von einem staatlichen Wahlrecht.

In Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung wird nun festgeschrieben, dass die Kirchenwahl in Form einer geheimen Wahl durch die Gemeindeglieder durchzuführen ist.

Gleichzeitig wird ein elektronisches Verfahren (Online-Wahl) in der Verfassung benannt. Auch wenn nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Online-Wahl den staatlichen Wahlrechtsgrundsätzen nicht entspricht und damit bis auf Weiteres verfassungswidrig ist, sichert die vorgeschlagene Verfassungsänderung die Zulassung und Einführung der Online-Wahl kirchenverfassungsrechtlich ab (nähere Begründung dazu s. o. Anm. zu Allgemeines, S. 6 - 8).

Buchstabe b (zu Absatz 6)

Mit der Neufassung von Artikel 30 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Verfassung werden zwei Dinge neu geregelt:

Mit **Satz 1** wird die bisherige Verschärfung der Ehrenamtsquote von zwei Dritteln der Mitglieder im Kirchengemeinderat aufgegeben. Die einfache Mehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung, wonach auch im Kirchengemeinderat, wie in allen anderen Gremien der Nordkirche die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden die Mehrheit bilden müssen, wird damit hergestellt. Dies entspricht den Grundsatzbeschlüssen der Kirchenleitung zur Kirchenwahl 2028. Damit wird der Sonderfall einer von Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung abweichenden Ehrenamtsquote abgeschafft. Diese Regelung dient dem Abbau der Komplexität des Wahlverfahrens und einer Neuausrichtung im Verhältnis von Leitungskompetenz zwischen Haupt- und Ehrenamt.

Der neue **Satz 2** nimmt den Grundsatzbeschluss der Kirchenleitung auf, nach dem eine Soll-Quote für junge Menschen („U27“) in den Kirchengemeinderäten ab einer bestimmten Größe des Gremiums (z. B. ab zehn Mitgliedern) einzuführen ist. Junge Menschen sind eine essenzielle Zielgruppe für die Zukunft der Kirche. Die Erfahrungen der Kirchenwahl 2022 und der Synodalen Wahlen zeigen, dass sie bei Kandidaturen oft hohe Stimmenzahlen erhalten. Eine Soll-Quote kann ihre Beteiligung sichern. Dies führt zu einer Erhöhung der Repräsentanz junger Menschen im Kirchengemeinderat und zur Stärkung ihrer Mitgestaltungsmöglichkeiten. Ebenfalls werden dadurch die Vielfalt und ein intergenerationeller Austausch innerhalb der Kirchengemeinde

gestärkt. Schließlich hat es eine Signalwirkung nach außen, wenn die Kirche junge Menschen aktiv einbindet und ihre Perspektiven schätzt und innerhalb einer Kirchenwahl bevorzugt. Besonders bei kleineren Kirchengemeinden und kleinen Kirchengemeinderäten hatte die Steuerungsgruppe Kirchenwahl aber auch Einschränkungen bei einer verfassungsrechtlich auszugestaltenden Quote für U27 der Kirchenleitung vorgeschlagen. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass jede Quotenregelung die Komplexität des Wahlverfahrens erhöht und zusätzliche Anforderungen an die Kandidat*innengewinnung stellt – insbesondere in Gemeinden mit begrenztem Nachwuchs an jungen Mitgliedern. Daher sind begleitende Maßnahmen erforderlich, um junge Menschen gezielt anzusprechen und für eine Kandidatur zu motivieren.

Der organisatorische Aufwand bei der Umsetzung der Quote muss, insbesondere in kleinen Kirchengemeinden, überschaubar bleiben. Die Wahlvorbereitung darf nicht erschwert werden und zu Schwierigkeiten führen, wenn die ausreichende Gewinnung wegen der Anzahl von Kandidierenden in Frage steht.

Deshalb wird festgelegt, dass die U27-Quote erst als Soll-Quote bei jedem zehnten durch Wahl oder Berufung in den Kirchengemeinderat gelangten Mitglied verfassungsrechtlich gilt. Das bedeutet, dass bei Wahlen, bei denen auf Grundlage des Wahlbeschlusses nur neun Mitglieder in den Kirchengemeinderat gelangen, darunter aber noch nicht eine Person sein soll, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind es mehr als neun zu Wählende, soll dann aber eine Person mit dem Merkmal „U27“ sein. Wird die Anzahl zehn durch Berufung erreicht oder überschritten, dann soll die zu berufende Person das Merkmal U27 erfüllen. Wenn die Gesamtanzahl der gewählten und berufenen über zwanzig steigt, müssen zwei Personen das Merkmal U27 erfüllen. Das gilt dann reziprok für jeden weiteren Zehnerschritt.

Der Rechtsausschuss gibt zu bedenken, dass eine zwingende („Muss“-)Regelung problematisch sei, wenn das Quorum faktisch nicht eingehalten werden könne. Diese Vorschrift enthalte nun eine Soll-Bestimmung, die nicht eine Rechtsfolge vorgibt, dass keine Kirchenwahl bei Nichteinhaltung der Quote stattfindet oder ein mangels Kandidierenden ein Mandat nicht zu besetzen ist. Die Wahlvorschlagsliste muss auch geschlossen werden dürfen, wenn man niemanden U-27 findet, was bei vielen Kirchengemeinden mit sinkendem Ehrenamtspotential zu erwarten sein wird. Eine „Soll“-Regelung statt einer „Muss“-Regelung ist daher flexibler.

Da diese Vorschrift vom Geburtsalter des jungen Menschen abhängig ist und nicht nur für die ordentliche, alle sechs Jahre stattfindende Kirchenwahl, sondern auch für Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahlen gelten soll, muss das Bezugsjahr klar benannt werden. Es ist das Jahr der jeweiligen Wahl des jungen Menschen und nicht nur das Jahr der Kirchenwahl.

Teil der Quote können auch minderjährige Mitglieder des Kirchengemeinderats sein (vgl. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (zu § 17 Absatz 4a KGO) sein.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 31 Absatz 1 Satz 2)

Bisher wurde in Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 nur ausgeschlossen, dass eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde in den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Kirchengemeinderats gewählt werden kann. Durch die verfassungsrechtliche neue Regelung des Artikels 6 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch Minderjährige durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangen können. Da die Aufgaben des Vorsitzes im Kirchengemeinderat auch mit verschiedenen Kompetenzen rechtlicher und tatsächlicher Art mit Haftungsfragen verbunden sind, soll aus Gründen des Jugendschutzes die Wahl in den Vorsitz oder in den stellvertretenden Vorsitz im Kirchengemeinderat ausgeschlossen sein. Sie erfordert die volle und unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, z. B. wegen einer möglichen Vorgesetzteneigenschaft bei Arbeitsrechtsverhältnissen. Sitzungsvorbereitung und Sitzungsleitung sowie der Umgang mit verschiedenen Generationen in einem Leitungsgremium bedürfen einer Lebens-, Berufs- und Rechtserfahrung, die von Minderjährigen noch nicht erwartet werden können.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 32 Absatz 2 Satz 1)

Die eingefügten neuen Sätze 1 und 2 greifen den Bedarf einer Kulturänderung im Umgang mit Minderjährigen als stimmberechtigte Mitglieder im Kirchengemeinderat auf. Mit dieser Vorschrift erfolgt eine Implementierung der „Bring in a Friend“-Regelung, bei der das gewählte junge und noch minderjährige Mitglied eine beratend unterstützende Person aus seiner „Peergroup“ benennen kann, um gegenseitige Unterstützung sicherzustellen. Diese Regelung bietet eine innovative Lösung für das Problem der Isolation einzelner junger Mitglieder im Kirchengemeinderat. Der Rechtsausschuss bewertet diese Sichtweise allerdings kritisch. Wer sich in den Kirchengemeinderat wählen lässt, ist in der Regel der Kirchengemeinde so verbunden, dass eine Begleitperson unnötig ist. Allerdings kann eine auch zeitlich begrenzte anfängliche Begleitung für den Beginn eines jugendlichen Mandatsträgers auch hilfreich sein. Dazu sollte in einem Kirchengesetz auch Art und Umfang der Begleitung definiert werden. Die Kirchenmitgliedschaft der Begleitperson hält der Rechtsausschuss für unabdingbar. Unter der Voraussetzung, dass Sitzungen des Kirchengemeinderats zukünftig als grundsätzlich nicht-öffentliche Sitzungen durchgeführt werden (siehe Nummer 1 Buchstabe b) wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Person aus der eigenen „Peergroup“ einzuladen und als teilnahmeberechtigte weitere Person mitzubringen, um an allen Teilen der Kirchengemeinderatssitzung teilzunehmen. So wird die Vertretung junger Menschen gestärkt und ihre aktive Mitarbeit gefördert. Beide Personen, das minderjährige Mitglied sowie die Begleitperson, können sich gegenseitig unterstützen, was sowohl Motivation als auch Effektivität steigert. Die „Bring in a Friend“-Regelung ist eine verfassungsrechtlich abgesicherte Maßnahme, die die Kultur der Sitzungen verändern wird und auf Unterstützung und Schutz vor Überforderung Minderjähriger im Kirchengemeinderat abzielt. Sie ist im gliedkirchlichen Vergleich bereits positiv erprobt, soll aber in der Nordkirche nicht nur erprobungsweise, sondern als Dauerregelung eingeführt werden und nur für Minderjährige gelten und nicht den gesamten Personenbereich der U27-Jährigen einbeziehen. Die Begleitperson kann selbst minderjährig oder volljährig sein, eventuell auch eine erziehungsberechtigte Person sein. Sie muss aber aus der Lebenssphäre des minderjährigen Mitglieds sein und wird von diesem persönlich ausgewählt. Da diese Personen als teilnahmeberechtigt in abgeleiteter Form der Minderjährigen teilnahmeberechtigten Mitglieder mitlaufen, gelten für diese Personen die gleichen Pflichten zur Verschwiegenheit und die Vorgaben des Datenschutzes in den Beratungs- und Beschlussangelegenheiten. Die Begleitperson nimmt, wie das minderjährige Mitglied, auch an den nicht öffentlichen Teilen der Sitzung des Kirchengemeinderats teil.

Allerdings soll verhindert werden, dass eine Begleitperson ausgewählt werden kann, die nicht Kirchenmitglied ist. Die näheren Vorschriften zur Begleitperson folgen in der gesetzlichen Regelung der Kirchengemeindeordnung (§ 28 Absatz 4a KGO).

Zu Artikel 2

Änderungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) werden notwendig wegen

- Folgeänderungen auf Grundlage der Änderungen in der Verfassung nach Artikel 1,
- Weitere inhaltliche Regelungen zum Amt eines gewählten oder berufenen minderjährigen Mitglieds im Kirchengemeinderat (§ 17 Absatz 4a; 17b Absatz 2 neuer Satz 8 und § 17e Absatz 1 neuer Satz 2 KGO),

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die erfolgten Ergänzungen von Vorschriften werden mit den Einfügungen der Paragraphen und deren Überschriften hier nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (zu Teil 4 des Einführungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (zu § 17 KGO)

Doppelbuchstabe aa (zu Absatz 4a)

Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung (s. o. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) erlaubt formelle, aber auch inhaltliche Abweichungen von einer Mandatsübernahme im Kirchengemeinderat, die bis zur Erlangung der Volljährigkeit gelten. Dies soll mit dem neuen § 17 Absatz 4a geregelt werden. Nach **Satz 1** wird die mögliche Anzahl von Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und in den Kirchengemeinderat durch Wahl oder Berufung als Mitglieder gelangen können, auf höchstens zwei Personen reduziert. Diese Vorschrift legt damit als Mindestalter für Minderjährige das vollendete 16. Lebensjahr fest.

Eine nach den Grundsatzbeschlüssen der Kirchenleitung vom 29./30. März 2025 gewollte abgestufte Mitgliedschaft, begrenzt auf ein Teilnahmerecht mit unbeschränkter Antragsbefugnis und beratender Stimme bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wurde ausführlich beraten. In den Gliedkirchen der EKD gibt es derzeit mindestens vier Landeskirchen, die junge Menschen ab 16 Jahren für die Mitarbeit im Kirchengemeinderat zulassen. Dies geschieht bei einigen Gliedkirchen ausschließlich durch Berufung. Bei anderen Gliedkirchen erfolgt dies in abgestufter Form. Durch Wahl gelangen Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zunächst als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht in den Kirchengemeinderat. Mit dem Tag der Volljährigkeit erlangen die minderjährigen Mitglieder dann automatisch das Stimmrecht im vollen Umfang und Verantwortung (sog. „Hineinwachsen“ in das volle Stimmrecht).

Die Kirchenleitung hat sich in ihrer Sitzung am 24./25. April 2026 für eine Mitgliedschaft mit vollumfänglichen Stimmrecht entschieden. Sie folgt damit den im bundesdeutschen Recht einmaligen Regelungen der §§ 28 ff Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Es ist kein Grund ersichtlich, jungen Mitgliedern in dieser Altersgruppe nur eine Mitgliedschaft „zweiter Klasse“ anzubieten. In vielen Jugendorganisationen und Vereinen sind gute Erfahrungen mit noch nicht volljährigen Gremienmitgliedern gemacht worden. Auch können den Hinweisen der Theologischen Kammer keine rechtlich nachhaltigen Argumente entgegengehalten werden. Für die Wirksamkeit von Beschlüssen im Kirchengemeinderat sind sowohl gesellschaftliche als auch rechtliche Anfragen nicht entscheidend. Es soll daher nicht abgewartet werden, bis es abschließende Klärungen möglicher Konflikte zu dem elterlichen Erziehungsrecht, der gesetzlichen Schul- und Ausbildungspflicht und dem Jugendschutz gibt (vgl. dazu: Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltsverein e. V. in: Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode Drucksache 17 / 4079, 31.1.2023 - [Drucksache 17 / 4079](#) -, Seiten 97 -116). Auch die junge Nordkirche bewertet den Umfang der Mandatsausübung bei jungen Mitgliedern eher im Verhältnis zu einem sensiblen engmaschigen Begleitungsbedarf. Die abgestufte Mitgliedschaft bleibt insoweit bestehen, dass nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung minderjährige Mitglieder nicht in den Vorsitz des Kirchengemeinderats gewählt werden dürfen.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr am Tag des Wahlergebnisses vollendet haben, zählen zum Quorum der U27-Jährigen.

Doppelbuchstabe bb (zu Absatz 5)

Dies ist eine Folgeregelung zur Abschaffung der bisherigen gesteigerten Ehrenamtsquote von zwei Dritteln (Artikel 30 Absatz 6 Satz 1 der Verfassung, s. o. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b (zu § 17a KGO)

Diese Vorschrift wiederholt die Regelungen zu Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 der Verfassung, s. o. Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a und b sowie Nummer 2 Buchstaben a und b).

Buchstabe c (zu § 17b KGO)

Doppelbuchstabe aa (zu Absatz 1 Satz 2)

Die Einfügung von § 17b Absatz 1 Satz 2 regelt, dass die einfache Quote der Ehrenamtlichen auch für die Berufung von Mitgliedern in den Kirchengemeinderat gilt (s. o. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Doppelbuchstabe bb (zu Absatz 2 Satz 3, 4 und 8)

Dreifachbuchstabe aaa

Die mögliche Berufung einer mitarbeitenden Person der Kirchengemeinde (**Satz 3**) – sofern eine solche Person noch nicht durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangt ist – wird nicht mehr durch eine gesteigerte Ehrenamtsquote begrenzt. Auch bei Berufung ist nur noch die einfache Ehrenamtsmehrheit zu beachten. Die textlichen Änderungen in **Satz 4** folgen der neuen Rechtslage im Lebenspartnerschaftsgesetz und werden in geschlechtergerechter Sprache zitiert.

Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Einfügung von **Satz 8** wird auf die ebenfalls im Berufungsrecht geltende begrenzte Anzahl von höchstens zwei Personen, die noch nicht volljährig sind, verwiesen. Wenn also durch Wahl dieses Budget an Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr schon ausgeschöpft sein sollte, ist eine Berufung aus dieser Personengruppe nicht mehr möglich. Das gilt auch für eventuell nachträglich mögliche Berufungen.

Zu Buchstabe d (zu § 17c Absatz 1 Nummer 4 KGO)

Die neue Formulierung von § 17c Absatz 1 Nummer 4 KGO folgt den Regelungen zur einfachen Ehrenamtsmehrheit und hebt deklaratorisch hervor, dass dies auch zum Wegfall der Wählbarkeit führen kann, wenn durch eine Aufnahme eines kirchlichen Arbeitsverhältnisses – sei es innerhalb der Landeskirche nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung, sei es ein Beschäftigungsverhältnis in dieser Kirchengemeinde nach § 6 Absatz 1 KGRWG – die Ehrenamtsquote gebrochen wird.

Zu Buchstabe e (zu § 17d Absatz 2 KGO)

Doppelbuchstaben aa und bb

Rechtsförmliche Korrekturen in **Nummer 6 und 7**.

Zu Buchstabe f (zu § 17e KGO)

Doppelbuchstabe aa (zu Absatz 1)

Dreifachbuchstabe aaa

§ 17e Absatz 1 KGO regelt die Nachwahl, sofern gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats vorzeitig ihr Amt verlieren. Dies sind Fälle, in denen ein gewähltes Mitglied wegen nachträglichen Wegfalls der Wählbarkeit oder wegen Rücktritts oder anderer Fälle des Amtsverzichts während der laufenden Amtszeit aus dem Kirchengemeinderat ausscheidet. Dabei ist nach **Satz 2** die Quote der jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu beachten.

Dreifachbuchstabe bbb

Rechtsförmliche Korrekturen in **Satz 7**.

Doppelbuchstabe bb (zu Absatz 2)

Eine Nachberufung von vorzeitig ausgeschiedenen berufenen Mitgliedern des Kirchengemeinderats liegt immer im Ermessen des Kirchengemeinderats. In § 17e Absatz 2 Satz 2 wird nur auf

die Pflicht zur Einhaltung der Quote junger Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verwiesen. Dabei kann es sich auch um Minderjährige im Sinne von § 17 Absatz 4a handeln, da diese zu der Personengruppe der U27 zählen.

Zu Buchstabe g (zu § 17f Absatz 2 KGO)

Diese Änderung ist rein redaktionell. Inhaltlich verbleibt es bei dem Verweis auf die einfache Ehrenamtsquote.

Zu Buchstabe h (zu §§ 17g und 17h KGO)

Zu § 17g KGO

Diese Vorschrift ist neu und nimmt den Grundsatzbeschluss der Kirchenleitung vom 28./29. März 2025 nur teilweise auf. Während der Evaluationsphase wurde über die Dauer der Amtszeit eines Kirchengemeinderatsmitglieds diskutiert. Es wurde vertreten, die Amtszeit zu verkürzen, auch um fehlende Motivationen bei einer länger währenden Bindung auszuräumen. Auch wurde über eine geteilte Amtszeit nachgedacht. Im Grundsatzbeschluss wurde dann aber festgehalten, dass die Amtszeit von sechs Jahren des neu gebildeten Kirchengemeinderats beibehalten werden soll. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens stärker in den Blick genommen. Dabei wurde festgestellt, dass eine faktische Verkürzung der Bereitschaft, Verantwortung im Kirchengemeinderat wahrzunehmen, jederzeit bei den vorhandenen kirchengesetzlichen Vorgaben (vgl. § 17c Absatz 1 Nummer 1 KGO – freiwilliger, jederzeit ausübbarer Verzicht) möglich und ausreichend erscheint. Die Länge der Amtszeit ist keine rein rechtliche, sondern eine kulturelle Frage. Die Möglichkeit eines vorzeitigen Austritts kann als normaler Bestandteil des Engagements angesehen werden, ohne dass dies als persönliches Versagen wahrgenommen wird. Eine flexible Handhabung stärkt die Attraktivität des Ehrenamts und ermöglicht es, individuelle Lebensumstände besser zu berücksichtigen.

Eine Verkürzung der Amtszeit ist nicht sinnvoll, da sie organisatorische Herausforderungen mit sich bringen würde – insbesondere im Hinblick auf eine dann häufiger durchzuführende Kirchenwahl und das synodale Siebwahlverfahren, das derzeit auf einer stabilen Amtsperiode von sechs Jahren auf der Ebene der Kirchengemeinderäte basiert. Dies gilt auch für eine etwaige geteilte Amtszeit.

Es wird nur noch das Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit vom 20. März 2026, KABl. A S. 46 (Berufungserprobungsgesetz – BErPG) durch zusätzliche Berufung von höchstens zwei Mitgliedern aufgenommen und eine „Dazu-Berufung“ dauerhaft ermöglicht. Eine inhaltliche Begrenzung hinsichtlich des Zwecks einer zusätzlichen Berufung (z. B. Kandidierendengewinnung; fehlende Qualifizierung u. a.) mit höchstens zwei Personen soll nicht mehr kodifiziert werden.

Absatz 1 führt zu einer kirchengesetzlich abschließenden und nicht nur erprobungsweisen Vergrößerung des Kirchengemeinderats durch Berufung von bis zu zwei weiteren Mitgliedern nach § 17b KGO.

Zum anderen (**Absatz 2**) wird ermöglicht, auf die grundsätzlich nötige Nachbesetzung von durch Ausscheiden von Mitgliedern frei gewordene KGR-Stellen zu verzichten, wenn und soweit die gesetzliche Mindestzahl von mindestens fünf gewählten Mitgliedern eingehalten bleibt und der KGR sich in dieser reduzierten Anzahl für seine Aufgaben gut besetzt sieht. Es ist im Ergebnis also ab der Hälfte der Amtszeit eine situative Anpassung des Wahlbeschlusses hinsichtlich der Anzahl der KGR-Mitglieder sowohl nach oben wie auch nach unten möglich.

Zu § 17h KGO

Diese Vorschrift beinhaltet eine Übergangsbestimmung. Die Neuregelungen aus Anlass dieses

Artikelgesetzes sollen für Fragen der Zusammensetzung und Bildung im Rahmen von späteren Kirchenwahlen, einer Neubildung, Hinzuwahl und Neuwahl oder einer Wiederholungswahl während der Amtszeit der Kirchengemeinderats, die Anfang 2023 begonnen hat, nicht gelten. Stattdessen soll dies auf Grundlage der Rechtsvorschriften, die bis zum Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes gegolten hatten, durchgeführt werden.

Zu Buchstabe i (zu § 22 Absatz 2 Satz 2 KGO)

Redaktionelle Folge aus Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung.

Zu Buchstabe j (zu § 28 KGO)

Doppelbuchstabe aa (zu Absatz 4)

Dreifachbuchstaben aaa und bbb

Rechtsförmliche Korrekturen.

Doppelbuchstabe bb (zu Absatz 4a)

Einerseits redaktionelle Folge aus Artikel 32 Absatz 2 Satz 1.

Zusätzlich wird die verfassungsrechtliche Ermächtigung des Kirchengesetzgebers nach Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 neu der Verfassung ausgeführt. Mit dieser Vorschrift wird Art und Inhalt der Begleitperson und der Begleitung des jungen Menschen definiert. Die fakultativ von dem jungen Menschen auszusuchende Begleitperson erfolgt durch Begleitung eines anderen Mitglieds des Kirchengemeinderats oder durch eine andere Person, die nicht Mitarbeitende der Kirchengemeinde sein darf. Diese Person ist während der Begleitung teilnahmeberechtigt. Teilnahmeberechtigte Personen nehmen an allen Teilen einer Sitzung (öffentlich und nicht-öffentlich) teil und unterliegen den allgemeinen Schweigepflichten, wie ein Mandatsträger (§ 18 Absatz 5 Satz 1 KGO). Eine zeitliche Begrenzung der Begleitung auf die ersten sechs Monate der Amtszeit des minderjährigen Mitglieds ist verhältnismäßig, da damit ein ausreichendes Zeitbudget für die Einarbeitung vorgegeben wird. Auch ist es nicht möglich, die Vertrauensperson während dieser Zeit auszuwechseln.

Zu Artikel 3

Änderungen des Kirchengemeinderatswahlgesetzes (KGRWG) werden notwendig wegen

- Folgeänderungen auf Grundlage der Änderungen in der Verfassung nach Artikel 1 und der Kirchengemeindeordnung nach Artikel 2,
- Einführung, Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Online-Wahl samt Antragsbriefwahl (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung),
- Regelungen zum Stimmzettel,
- Geschlechterparität ab zehn zu wählende Mitglieder,
- Aufnahme der U27 Regelung,
- Regelungen zur Feststellung des Wahlergebnisses,
- Ergänzung zu den Regelungen der Kosten.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die erfolgten Streichungen von Vorschriften und Änderungen der Überschriften sind hier nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2 (zu § 3 KGRWG)

Zunächst eine redaktionelle Folge aus Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung; dies wird hier um eine Öffnung zur Antragsbriefwahl (§ 22) ergänzt. Das Kirchengemeinderatswahlgesetz regelt nicht nur die alle sechs Jahre stattfindende ordentliche Kirchenwahl, sondern enthält auch Vorschriften über Neubildung, Hinzuwahl und Neuwahl oder einer Wiederholungswahl. Für diese Wahlen steht nur die allgemeine Briefwahl oder die Wahl oder Berufung im Kirchengemeinderat zur Verfügung. Dieser Vorbehalt wird im zweiten Halbsatz aufgenommen.

Zu Nummer 3 (zu § 4 Absatz 1)

Der Rechtsausschuss empfiehlt den Begriff „Wahltag“ in diesem Kirchengesetz nicht zu verwenden, da an diesem Tag keine Wahlhandlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder mehr stattfindet. Der Wahltag bekommt in § 7 Absatz 1 einen neuen Inhalt und dient nur noch zur Stimmauszählung der Briefwahl, der Zusammenführung mit dem Ergebnis der digitalen Stimmabgaben und der Feststellung des Wahlergebnisses in dieser Kirchengemeinde. Es wird daher der Begriff „Tag des Wahlergebnisses“ eingeführt.

Zu Nummer 4 (zu § 5 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1 Nummer 3)

Redaktionelle Folge aus § 17 Absatz 4a KGO. Die Ergänzung „am Tag des Wahlergebnisses“ ist die durch Kirchengesetz erforderliche Konkretisierung der Feststellung des passiven Wahlrechts im Rahmen des Geburtsdatums. Dazu legitimiert Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 neu der Verfassung.

Die Gewinnung von Jugendlichen setzt eine aktive Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde voraus. Die Mitverantwortung kirchengemeinderatsbezogener Arbeit übernehmen vor allem junge Menschen, die bereits positive Erfahrungen mit Kirche gemacht haben. Die Wählbarkeit ab 16 Jahren stellt veränderte Anforderungen an die Sitzungskultur. Außerdem sind nach Jugendschutzgesetz gewisse Sitzungszeiten zu berücksichtigen.

Bei Minderjährigen ist immer eine unwiderrufliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach § 1629 BGB vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erforderlich, ebenso bei der Annahme einer Wahl. Die Wahl junger Menschen und besonders von Minderjährigen kann wegen der verschiedenen Lebenswirklichkeiten zu einer persönlich motivierten faktischen Verkürzung der Amtszeit führen oder mit einer befristeten Option verbunden sein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass junge Menschen meist gewählt werden, wenn sie sich zur Wahl aufstellen lassen.

Buchstabe b (zu Absatz 2 Nummer 3)

Rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Nummer 5 (zu § 6 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folge

Zu Nummer 6 (zu § 7 KGRWG)

Diese Vorschrift wird neu gefasst und setzt die Vorgaben für eine Online-Wahl um. Der Tag des Wahlergebnisses ist nicht mehr der Tag, an dem die Urnenwahl stattfindet, sondern ausschließlich der Tag, an dem das elektronisch dokumentierte Stimmergebnis der Gemeindeglieder, die sich an der Online-Wahl beteiligt haben, entgegengenommen wird. Ebenfalls werden am Tag des Wahlergebnisses die eingegangenen Wahlbriefe der Antragsbriefwählenden entgegengenommen, die Stimmen ausgezählt und das Briefwahlstimmergebnis festgestellt. Schließlich wird das Gesamtwahlergebnis ermittelt (**Absatz 1**).

Der Wahlzeitraum (**Absatz 2**) ist der Zeitraum, in dem die Online-Wahl durchgeführt und die

Briefwahl beantragt und ausgeführt werden kann. Sie umfasst knapp drei Wochen und endet am Freitag vor dem Tag des Wahlergebnisses. Die angegebenen Zeiten von 8:00 bis 18:00 Uhr richten sich nach dem bereitgestellten Support, der den Wählenden zur Verfügung steht.

Zu Nummer 7 (zu § 8 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Folge der Online-Wahl ist die Verkürzung der Zeit der Wahlvorbereitungen in den Kirchengemeinden. Dies stellt auch eine Entlastung dar und dient der Aktualität der Wahlvorbereitung in der Öffentlichkeit und der Motivation der an der Wahl Beteiligten. Der Wahlbeschluss als ein wesentlicher Bestandteil der Gestaltung der Kirchenwahl in jeder Kirchengemeinde ist jetzt spätestens sechs Monate vor dem Tag des Wahlergebnisses in einer Sitzung des Kirchengemeinderats zu fassen. Damit ist dieser Beschluss bis zu drei Monate später als bisher zu fassen.

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Die Neuformulierung der Sätze 1 bis 3 folgt den Vorgaben einer Online-Wahl und dient der Entlastung kirchengemeindlicher ehrenamtlicher Tätigkeiten im Stadium der Wahlvorbereitung.

Nach **Satz 1** entfällt die Aufstellung und Benennung der Person zur Organisation der Wahl vor Ort (Wahlbeauftragte*r). Es bedarf nicht mehr in jeder Kirchengemeinde jeweils eines sachkundigen wählbaren Gemeindeglieds im Ehrenamt, das für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl zuständig ist. Die Wahlbeauftragten des Kirchenkreises sind direkt über die Kommunikationswege zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden erreichbar. Mit Wegfall der Urnenwahl wird auch kein Wahlraum und eine Wahlzeit innerhalb des Tags des Wahlergebnisses mehr benötigt. Dies stellt nicht nur erhebliche organisatorische, sondern auch inhaltliche Entlastungen dar, wie sie bisher u. a. für die nötige Beratung und Begleitung bei der Urnenwahl bestand.

Satz 2 ist unverändert.

In **Satz 3** ist neu die Nummer 3. In dem Wahlbeschluss ist die Mindestquote junger Mitglieder nach Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs (U27) zu beachten.

Buchstabe c (zu Absatz 3)

Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Korrekturen.

Doppelbuchstabe bb

Diese Änderung ist Konsequenz der Abschaffung der Urnenwahl. Es gibt keine Stimmbezirke mehr.

Doppelbuchstabe cc

Die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle wird abgeschafft. Sie hatte sich 2022 nicht bewährt und wurde im Verfahren als zu komplex empfunden. Die allgemeine Wahl an Ort und Stelle (s. u. § 23) wird ausgeweitet und befriedigt den eventuellen Bedarf. Damals sollte es ermöglicht werden, dass an bis zu zwei Sonntagen vor dem Tag des Wahlergebnisses in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen dort eine Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird. Durch das Antragsbriefwahlverfahren, den Wahlzeitraum und die jederzeitige Einräumung

der Briefwahl an Ort und Stelle wird kein Bedarf mehr für diese aufwendige und fehleranfällige Form der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle gesehen; das Wahlverfahren wird an der kirchengemeindlichen Basis also erheblich vereinfacht. Das Problem der Bewohnenden von Kranken-, Pflege- und Wohnheimen, die durch Wahlberechtigte bewohnt werden, lässt sich mit den vorhandenen Regelungen individuell lösen. Dies dient einer erheblichen Vereinfachung des Wahlverfahrens.

Buchstabe d (zu Absatz 4)

Die Formulierung „in Textform“ schließt die E-Mail als Vorlagemedium ein. „Schriftlich“ würde heißen „als händisch unterschriebenes Dokument“; dies soll aus Gründen der Vereinfachung wegfallen.

Zu Nummer 8 (zu § 10 KGRWG)

Durch den Wegfall der Wahllokale im Rahmen einer Urnenwahl gibt es keine Stimmbezirke mehr.

Rechtsförmlich führt die Streichung einer ganzen Vorschrift innerhalb eines Gesetzes nicht zur Neunummerierung der nachfolgenden Vorschriften, sofern dies nicht ausdrücklich vom Änderungsgesetzgeber angeordnet wird. Vielmehr wird die Überschrift zu dieser Paragrafenzahl gestrichen und im Inhaltsverzeichnis mit dem Vermerk „weggefallen“ versehen. Somit ist keine umfangreiche Zitierkontrolle innerhalb und außerhalb des Kirchengesetzes notwendig. Die Zählweise der weiteren Vorschriften bleibt unverändert.

Zu Nummer 9 (zu § 11 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

Aus einer früheren Änderung der verfassungsrechtlich erforderlichen Genehmigungstatbestände zu Beschlüssen der Kirchengemeinderäte nach Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung und deren Folgewirkungen war das Genehmigungsbedürfnis von Wahlbeschlüssen der Kirchengemeinden entfallen. Somit erfolgt durch die Streichung in **Satz 2** eine Glättziehung mit höherwertigem Recht.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Änderungen und Neufassungen der Sätze 4 bis 8.

An dem bisherigen **Satz 4** wird neben dem Bedarf, bei der Gewinnung und Motivierung von Kandidierenden verschiedene Begabungen und Qualifikationen zusammen zu führen, nun auch ergänzt, dass Kirchengemeinden aktiv Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Lebensrealitäten zur Kandidatur ermutigen sollen. Es geht um die Schaffung von Barrierefreiheit und Teilhabe für Menschen jeden Geschlechts (vgl. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe h, § 17g Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 KGO).

An den unveränderten **Satz 5** wird auch das Augenmerk auf der Soll-Quote aus Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung angefügt. Danach soll jedes zehnte durch Wahl oder Berufung in den Kirchengemeinderat gelangte Mitglied ein junger Mensch sein, der das 27. Lebensjahr im Jahr der Wahl noch nicht vollendet hat.

Satz 6 bleibt unverändert.

Der neue **Satz 7** folgt dem Grundsatz, dass es in jeder Wahlvorschlagsliste, unabhängig von der Anzahl, wie viele Kandidierende zu wählen sind, erkennbar sein soll, dass diese in einem gewissen Verhältnis zwischen den Geschlechtern erstellt ist. Dabei wird von einer Grenze bei unter 40

Prozent ausgegangen. Das „Soll“ beschreibt dabei ein „Muss“, sofern ausreichend Kandidierende zur Verfügung stehen. Diese Vorschrift hat damit eine „appellierende“ und keine abschließend bindende Wirkung. Sie ist für Kirchengemeinderäte mit weniger als zehn zu wählenden Mitgliedern eine Soll-Regelung zur Parität, die im Ansatz bereits in Satz 6 angelegt ist, wonach der Kirchengemeinderat darauf hinzuwirken hat, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Damit wird eine strukturelle Mindestabsicherung geschaffen, ohne kleinere Kirchengemeinden unverhältnismäßig zu belasten.

Mit dem neuen **Satz 8** wird dem Wunsch entsprochen, auch die Existenz eines nicht binären Geschlechts oder Personen, die sich dem LGBTQIA+-Bereich zugehörig fühlen, zu berücksichtigen und bei der Gewinnung von Wahlvorschlägen zu beachten.

Buchstabe b (zu Absatz 2 Satz 3)

Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde fallen zukünftig weg (vgl. § 12).

Buchstabe c (zu Absatz 3 Satz 3)

Die Wahlbenachrichtigung ist in § 35 Absatz 2 näher geregelt und legaldefiniert. Eine redundante Definition ist aus Gründen der Reduktion von einer Regelungsvielfalt entbehrlich und bei § 11 Absatz 3 zu streichen, da überflüssig.

Zu Nummer 10 (zu § 12 KGRWG)

Wie bereits zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 8 Absatz 2) ausgeführt, wird ein Wahlbeauftragter der Kirchengemeinde nicht mehr zwingend gefordert.

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Diese Vorschrift entfällt. Der Kirchengemeinderat oder der von ihm eingesetzte Wahlausschuss kann selbstständig entscheiden, welche Person als kirchengemeindliche „sachverständige Person“ sich besonders mit wahlrechtlichen Fragen befassen soll.

Buchstaben b und c (zu Absatz 1 und 2 neu)

Die Aufgaben des Wahlbeauftragten der Kirchenkreise und der wahlbeauftragten Person der Landeskirche bleiben unverändert bestehen. Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 11 (zu § 13 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Regelungen bezüglich eines Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde als Mitglied im Wahlausschuss sind entbehrlich, da es diese Funktionsperson nicht mehr gibt. Stattdessen müssen die Aufgaben des Wahlausschusses als entscheidungsberechtigter Ausschuss des Kirchengemeinderats nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung auf das Online-Wahl-Verfahren und die Antragsbriefwahl beschränkt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird im elektronischen Verfahren zentral verwaltet und geführt und wird nun in § 14 in Verbindung mit § 21 abschließend geregelt.

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei beschlussfähigen (= stimmberechtigten) Mitgliedern des Kirchengemeinderats bestehen. Die Beschlussfähigkeit folgt den allgemeinen Mehrheitsregelungen.

Zu Nummer 12 (zu § 14 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Die Neufassung folgt aus den Vorgaben der Online-Wahl. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann nicht mehr allein durch die Kirchengemeinde geführt werden. Es erfolgt eine elektronische Liste aus den Mitgliederdaten bei der ECKD. Dieser Datensatz muss ständig aktuell gehalten werden und durch eine Schnittstelle dem zentralen Dienstleister für die Online-Wahl übermittelt werden. Dazu ist eine Datenverarbeitungsauftragsvereinbarung abzuschließen. Bis zur Versiegelung der Daten sind die Daten zur Aktualisierung einzupflegen. Damit kann auch eine andere kirchliche Körperschaft, so etwa der Kirchenkreis, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beauftragt werden. Erst mit Versiegelung der Daten vor Produktion und Versand der Wahlbenachrichtigungen durch den zentralen Dienstleister ist die Veränderung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten manuell in digitaler oder auf einer ausgedruckten Version möglich. Eine Aufteilung der Daten in Stimmbezirke entfällt. Wahlberechtigte, die nach Versiegelung der Daten aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ihr passives Wahlrecht ab- oder herleiten können, werden ihr Wahlrecht nur noch im Rahmen der Antragsbriefwahl bzw. bei der Wahl an Ort und Stelle geltend machen können.

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa

In **Satz 1** ist geregelt, dass das Verzeichnis der Wahlberechtigten auch nach Versiegelung durch die zentrale Stelle bis zum Ende des dreiwöchigen Wahlzeitraums manuell auf aktuellem Stand zu halten ist.

Doppelbuchstabe bb

Änderungen in **Satz 2** rein redaktionell.

Buchstabe c (zu Absatz 3)

Der Verweis auf die Möglichkeit einer eidesstattlichen Versicherung am Tag des Wahlergebnisses (Satz 3) während der Urnenwahl entfällt.

Zu Nummer 13 (zu § 15 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Die Kandidierendengewinnung in den Kirchengemeinden soll frühzeitig beginnen. Regelmäßig soll dies bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste erfolgen. Auch im vorgesehenen Online-Wahlverfahren ist eine Nachfrist (spätestens bis zum 6. Sonntag vor dem des Wahlergebnisses, § 16 Absatz 5 Satz 2) vorgesehen. In Satz 1 wird aber auf den regulären Fristablauf verwiesen, der spätestens am Freitag um 24:00 Uhr vor dem 10. Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses liegt. Die Form und der Inhalt eines Wahlvorschlags bleiben gegenüber der letzten Kirchenwahl 2022 unverändert.

Buchstabe b (zu Absatz 3 Satz 2 neu)

Neu dazu kommt beim Wahlvorschlag, dass bei Minderjährigen der Wahlvorschlag zur Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur auch eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen bzw. dokumentiert sein muss. Bei Minderjährigen ist immer die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach § 1629 BGB vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erforderlich, ebenso bei der Annahme einer Wahl. Die Zustimmung muss bei der Übernahme von Mandaten während dessen Laufzeit unwiderruflich sein und beinhaltet eine etwaige Übernahme und unbeschränkte Ausübung des Mandats.

Buchstabe c (zu Absatz 4)

Redaktionelle Folge aus Absatz 3 Satz 2 neu.

Zu Nummer 14 (zu § 16 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

Das Erfordernis der Genehmigung des Wahlbeschlusses durch den Kirchenkreisrat ist entfallen (s. o. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). **Satz 1** ist redaktionell neu gefasst.

Doppelbuchstabe bb

In **Satz 3** wird aufgenommen, dass Kandidierende, die noch nicht volljährig sind, besonders zu kennzeichnen sind. Diese jungen Menschen sind frei wählbar, zählen zur gesetzlichen Anzahl der Mitglieder im Kirchengemeinderat, und verfügen über volles Stimmrecht. Wegen der Begrenzung bei der Stimmenauszählung auf höchstens zwei Personen nach dem Höchstwertprinzip sind diese bereits bei der Erstellung der Wahlvorschlagsliste deutlich kenntlich zu machen.

Eine vergleichbare Kennzeichnungspflicht regelt **Satz 4** für die jungen Menschen („U27“) in denjenigen größeren Kirchengemeinden, in denen eine Quotierung für diese Gruppe existiert, also wenn mehr als insgesamt neun Personen gewählt werden sollen.

Buchstabe b (zu Absatz 1a)

Die Kirchenleitung hatte in ihren Grundsatzbeschlüssen am 28./29. März 2025 beschlossen, dass Soll-Vorschriften zur Geschlechterparität eingeführt werden können. Die Überrepräsentation eines Geschlechts – derzeit Frauen – in den Kirchengemeinderäten erfordert Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts. Eine Geschlechterparität setzt ein klares Zeichen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Stärkung der Vielfalt in den Kirchengemeinderäten. Mit dem neuen **Absatz 1a** wird die Umsetzung der Geschlechterparität, vergleichbar dem Verfahren, wie es zur Wahl in die III. Landessynode gesetzlich geregelt ist, auch in das Wahlverfahren innerhalb der Kirchenwahl bei Kirchengemeinden, in denen mehr als neun Personen durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangen sollen, übertragen. Nach den Grundsätzen einer Geschlechterparität sind die Wahlvorschlagslisten aufgeteilt in nach Möglichkeit gleichmäßig zu bestückende Frauen- und Männerlisten (Chancengleichheit). Menschen, die sich nach dem Personenstandsrecht weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, haben ein Auswahlrecht, auf welcher Teilliste sie sich zuordnen lassen wollen. Das Wahlrecht für eine der beiden Listen gibt diesen Personen die bestmögliche Chancengleichheit, bei einem weit unter einem Prozent zu erwartenden Anteil. Es ist eine Signalwirkung nach außen, dass die Kirche aktiv für Gleichstellung eintritt. Die kirchengesetzliche Garantie einer Geschlechterparität kann eine Erhöhung der Beteiligung des unterrepräsentierten Geschlechts durch gezielte Ansprache und strukturelle Förderung mit sich ziehen. Es handelt sich um einen Beitrag zur Umsetzung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes der Nordkirche.

Eine Gefahr der Komplexität und eventuell daraus folgende Risiken werden in kleineren Kirchengemeinden mit begrenzten Wahlkörpern gesehen. Es besteht die Gefahr einer Überfrachtung des Wahlverfahrens durch die Einführung von getrennten Wahlvorschlagslisten und Stimmzetteln. Es können mögliche Widerstände oder Missverständnisse innerhalb der Gemeinde entstehen, insbesondere bei verpflichtender Geschlechterparität.

Zu Risiken, die kontraproduktiv wirken können, hat die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit unter dem Link: [Geschlechtergerecht im KGR - Serviceportal Nordkirche](#) weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Ausdrücklich wird mit dieser Entscheidung betont, dass

Geschlechtergerechtigkeit ein zentrales Anliegen der Nordkirche ist.

Buchstabe c (zu Absatz 3)

Doppelbuchstabe aa

Das Prinzip, dass auf der Wahlvorschlagsliste mindestens eine Person mehr, als Kandidierende nach Wahlbeschluss durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangen müssen, enthalten sein muss (**bisher schon in Satz 1**), soll beibehalten werden. Dies ist auch in den Grundsatzbeschlüssen der Kirchenleitung vom 28./29. März 2025 enthalten. Danach soll am Prinzip festgehalten werden, dass eine Wahlvorschlagsliste erst dann geschlossen werden kann, wenn sie mindestens eine Person mehr enthält, als zu wählen ist. Eine Mindestanzahl von Kandidierenden, die über die zu besetzenden Plätze hinausgeht, gewährleistet eine echte Wahlmöglichkeit und stärkt die demokratische Legitimation des Kirchengemeinderats. Dies ermöglicht den Wählenden eine Auswahl und verhindert, dass die Wahl lediglich eine formale Bestätigung vorgegebener Personen wird.

Auch wenn sich die Legitimation kirchlicher Leitung von politischen Wahlen unterscheidet, nimmt sie für sich demokratische Grundsätze in Anspruch. Deshalb ist es wichtig, dass diese Legitimation auch in einer demokratischen Form sichtbar wird, um die Kirche als Kommunikatorin demokratischer Werte in der Gesellschaft zu positionieren. Eine Mindestanzahl von „zu Wählende + 1“ gewährleistet, dass eine echte Auswahl besteht und nicht nur eine rein formale Bestätigung erfolgt. Dies stärkt das Vertrauen in den Wahlprozess und motiviert Gemeindemitglieder zur Teilnahme – sowohl als Wählende als auch als Kandidierende. Gleichzeitig ist es wichtig zu erkennen, dass Legitimation und Motivation eng miteinander verknüpft sind. Eine transparente und partizipative Wahl stärkt das Engagement innerhalb der Gemeinde und signalisiert Offenheit und Vielfalt in der Repräsentation. Die Einbindung nicht gewählter Kandidierender in andere Bereiche der Gemeindegarbeit bietet zudem eine Möglichkeit, Enttäuschungen abzufedern und wertvolles Engagement zu erhalten. Bereits jetzt besteht die Regelung, dass bei Nachwahlen oder Nachberufungen auf diese Personen zurückgegriffen werden kann – ein Ansatz, der beibehalten und weiterentwickelt werden sollte. Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die Mindestanzahl von „zu Wählende + 1“ ist ein zentraler Bestandteil eines demokratischen und legitimierenden Wahlprozesses innerhalb der Kirche. Trotz möglicher Herausforderungen bei der Gewinnung von Kandidierenden sollte dieses Prinzip beibehalten werden, um den hohen Ansprüchen an Transparenz und Partizipation gerecht zu werden.

Dieses Prinzip gilt auch bei der Aufstellung von Teillisten ab zehn zu wählenden Mitgliedern in den Kirchengemeinderat (**Satz 2**), dann heruntergebrochen auf jede Teilliste. Jede Teilliste muss also eine Person mehr als die (ggf.: abgerundete) Hälfte der laut Wahlbeschluss insgesamt nötigen Personenzahl umfassen.

Doppelbuchstabe bb

In **Satz 3** wird die reguläre Frist zum Abschluss der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste auf den zehnten Sonntag von dem Tag des Wahlergebnisses fixiert.

Doppelbuchstabe cc

Dieser Stand der Wahlvorschlagsliste ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen und der mit der Online-Wahl betrauten zentralen Stelle zuzuleiten (**Satz 4**).

Buchstabe d (zu Absatz 4)

Doppelbuchstabe aa

Wenn die Regelfrist mangels Vollständigkeit der Wahlvorschlagsliste nach **Satz 1** nicht gehalten werden kann, gibt es eine kirchengesetzliche Nachfrist, während der die Vervollständigung der

Wahlvorschlagsliste bzw. deren Teillisten zu erfolgen hat.

Doppelbuchstabe bb

Rechtsförmliche Korrekturen (**Satz 2**).

Doppelbuchstabe cc

Der **Satz 3** schränkt das Prinzip „zu Wählende + 1“ (s. o. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa; zu § 16 Absatz 3 Satz 1 und 2) ein. Danach reicht es bis zum Ende der Nachfrist aus, dass beide Teillisten so viele Kandidierende enthalten, dass ein geschlechterparitätisches Wahlergebnis nach der Anzahl der laut Wahlbeschluss zu Wählenden erzielt werden kann. Dem Rechtsausschuss ist es wichtig, eine Legaldefinition für ein geschlechtergerechtes Wahlergebnis in dieser Vorschrift zu geben. Dies ist mit dem Verweis auf § 11 Absatz 1 Satz 7 erfolgt. Danach sind die Kandidierenden so auszuwählen, dass ein geschlechtergerechtes Verhältnis in Form eines Mindestproporz von mindestens 60 zu 40 Prozent erreicht werden kann und dass die Summe beider Teillisten mindestens die Anzahl nach Wahlbeschluss ergibt.

Buchstabe e (zu Absatz 5)

Doppelbuchstabe aa

Sobald die Wahlvorschlagsliste nach dem 10. Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses nach Vervollständigung geschlossen werden kann, ist diese ortsüblich sowie der zentralen Stelle bekanntzugeben (**Satz 1**).

Doppelbuchstabe bb

Die Nachfrist zur endgültigen Schließung der Wahlvorschlagsliste (**Satz 2**) endet am 6. Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses.

Hinsichtlich der Fristen zur Schließung der Wahlvorschlagslisten hat sich im Vergleich zur Urnenwahl mit Antragsbriefwahl folgendes verändert:

	2022	2028
Vorläufiger Abschluss	acht Wochen vor dem Wahltag	zehn Wochen vor dem Tag des Wahlergebnisses
Endgültiges Schließen	drei Wochen vor dem Wahltag	sechs Wochen vor dem Tag des Wahlergebnisses

Dieser Fristenkatalog ist Folge der technischen Voraussetzungen für die Online-Wahl. Dabei ist zu berücksichtigen, dass „Wahltag“ bislang bei der Urnenwahl den tatsächlichen Tag der Stimmabgabe bezeichnete. Nach dem zur Online-Wahl veränderten § 7 Absatz 1 (vgl. Anm. zu Nummer 4) bezeichnet der Tag des Wahlergebnisses jetzt den Tag der Auszählung der Stimmen und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses; die tatsächliche Stimmabgabe findet in den drei Wochen vor dem Tag des Wahlergebnisses statt (s. die Begrifflichkeit „Wahlzeitraum“ in § 7 Absatz 2).

Zu Nummer 15 (zu § 17)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 wird die Rechtsfolge einer nicht vollständig schließbaren Wahlvorschlagsliste nicht

verändert. Wenn bis zum sechsten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses diese nicht vervollständigt ist, stellt die wahlbeauftragte Person des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl innerhalb des vorgegebenen Wahlzeitraums zur Durchführung der Online-Wahl nicht stattfindet.

Doppelbuchstabe bb

Rechtsförmliche Korrekturen (**Satz 3**).

Doppelbuchstabe cc

Rechtsförmliche Korrekturen (**Satz 4**).

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Die spätere Kirchenwahl ist auf Veranlassung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Das Wahlverfahren wechselt in eine allgemeine Briefwahl, die von der Kirchengemeinde vorzubereiten und durchzuführen ist. Sie erfolgt durch Zusendung von Briefwahlunterlagen an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder. Die Briefwahl an Ort und Stelle ist als eine Möglichkeit der Stimmabgabe vorzusehen. Diese Form der Wahl wird auch in anderen Gliedkirchen der EKD, bei denen Online-Wahl bei der Kirchenwahl vorgesehen ist, durchgeführt. Sie fördert die Wahlbeteiligung und fördert strukturelle Änderungen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde.

Buchstabe c (zu Absatz 2a)

Der eingefügte neue Absatz 2a regelt, dass bei einer späteren Kirchenwahl diese nicht deshalb scheitern soll, wenn es trotz Bemühens nicht gelingen sollte, der Quote der U27-Jährigen oder der Geschlechterparität bei der Kandidierendengewinnung entsprechen zu können. Die dann notwendig werdende spätere Kirchenwahl soll ohne sämtliche Quoren ermöglicht werden. Dies soll der Verhinderung von ansonsten nötigen Beauftragtengremien dienen. Beauftragtengremien können Personen demotivieren, die bereitwillig in einem regulären Kirchengemeinderat mitarbeiten wollen.

Buchstabe d (zu Absatz 3)

Rechtsförmliche Korrekturen; Die Bestellung von Beauftragtengremien wird nur noch nötig, wenn die spätere Kirchenwahl auch ohne alle Quoren (s. o. zu Absatz 2a) erfolglos bleibt.

Zu Nummer 16 (zu § 18)

Die Änderungen in **Buchstaben a** und **b** sind rein redaktionell.

Zu Nummer 17 (zu § 19)

Ein Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Urnenwahl ist nicht mehr erforderlich. Diese Vorschrift wird gestrichen.

Zur Rechtsförmlichkeit vgl. Anm. zu Nummer 6.

Zu Nummer 18 (zu §§ 20 und 21 KGRWG)

Zu § 20

Absatz 1

In Absatz 1 werden Inhalt und Form des Stimmzettels beschrieben. Neu ist in **Satz 2**, dass die Stimmzettel auch elektronisch erstellt werden können. Dies erfolgt regelmäßig bei der Online-Wahl, nachdem die Daten aus den geschlossenen Wahlvorschlagslisten nach § 16 Absatz 3 Satz

4, Absatz 5 unverzüglich der zentralen Stelle nach § 21 bekanntgegeben worden sind. Die Stimmzettel werden dann durch die mit der Durchführung der Online-Wahl vom Landeskirchenamt beauftragte zentrale Stelle (Online-Dienstleister) digital erstellt. Diese sind dann jederzeit auch durch die Kirchengemeinden zur Erstellung von Briefwahlunterlagen abrufbar und müssen nicht mehr händisch vor Ort in der Kirchengemeinde erstellt werden. Dies ist eine erhebliche Entlastung für die Kirchengemeinden. Neu in **Satz 3** ist, dass der Stimmzettel im Falle der Anwendung der Geschlechterparität (mehr als neun zu wählende Personen, § 16 Absatz 1a) geteilt sein muss. **Satz 4** nennt Angaben, die auf allen Stimmzetteln genannt werden müssen. Ebenfalls auf allen Stimmzetteln müssen die in **Satz 5** genannten Kandidierenden besonders gekennzeichnet sein. **Satz 6** bezieht sich nur auf Stimmzettel für größere Kirchengemeinden, in denen mehr als neun Personen zu wählen sind. Dieser Stimmzettel ist geteilt nach Frauen und Männern und muss einen Vermerk zur Soll-Quote für junge Mitglieder (U27) enthalten. Absatz 1 kann auch als Dienstanweisung für die zentrale Stelle (Online-Dienstleister) gelesen werden.

Nicht mehr aufgenommen ist die Pflicht, dass jeder Stimmzettel mit einem Kirchensiegel versehen sein muss. Dies dient der Vereinfachung. Der Schutz vor Manipulation wird im elektronischen Verfahren durch andere Sicherheiten, die Standard bei der Online-Wahl sind, abgedeckt. Auch bei der Herstellung von Briefwahlunterlagen ist der Stimmzettel nur ein Teil der Wahlunterlagen und wird als Wahlbrief direkt an die einzelnen wahlberechtigten Gemeindeglieder verschickt. Das Kirchensiegel bleibt Bestandteil des Briefwahlscheins (vgl. u. § 22 Absatz 3 Satz 1).

Absatz 2

Diese Vorschrift bezieht sich auf den erstellten elektronischen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss neben der Möglichkeit, keine Stimme abzugeben (Enthaltung), auch die Möglichkeit einräumen, einen bewusst ungültigen Stimmzettel abzugeben. Dies kann durch zwei Wege erfolgen. Entweder kreuzt das wahlberechtigte Gemeindeglied mehr als die ihm zugewiesenen zulässigen Stimmen ab. Dann wird er im elektronischen Wahlgang darauf hingewiesen und auf die Konsequenz der Ungültigkeit aufmerksam gemacht. Eine Korrekturmöglichkeit wird dann eingeräumt. Oder das wahlberechtigte Gemeindeglied kreuzt einen Kasten mit dem Ziel zur Abgabe einer ungültigen Stimme an. Die Formulierungen in den Sätzen 1 und 2 sind Mindeststandards der Online-Wahl.

Absatz 3

Absatz 3 bezieht sich auf die Grundsätze der Geheimhaltung bei der Stimmabgabe und der Barrierefreiheit bei Personen mit einem Care-Bedarf.

Absatz 4

Hier werden Inhalt und Ausmaß der Rechte bei der Stimmabgabe definiert. Sie unterscheiden sich nicht gegenüber dem bisherigen Wahlverfahren.

Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 21 Absatz 5 und 6.

Zu § 21

Absatz 1

Satz 1 wiederholt deklaratorisch den Grundsatz nach § 3 (s. o. Nummer 2). Die alle sechs Jahre stattfindende Kirchenwahl wird in Form der Online-Wahl durchgeführt. Dazu benötigt es eines Digitaldienstleistenden, der von dem Landeskirchenamt als zentrale Stelle mit der Durchführung beauftragt wird (**Satz 2**). Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der nach dem EKD-Datenschutzgesetz Verantwortliche das Landeskirchenamt und nicht die einzelne Kirchengemeinde. Dies wird mit den **Sätzen 3 und 4** kirchengesetzlich bestimmt.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Aufgaben der zentralen Stelle bei der Erstellung und dem Versand der zentralen Wahlunterlagen beschrieben, die auch zur Teilnahme an der Online-Wahl berechtigen. Die aus vorhergehenden Wahlen bekannte Wahlbenachrichtigung ist demnach nur ein Teil in einem neuen Design. Zu den Wahlunterlagen gehören bei der Online-Wahl samt Antragsbriefwahl ein mehrfach datenschutzkonformer persönlicher Zugangscode sowie der Hinweis auf die Möglichkeit zur Beantragung einer Briefwahl.

Die Wahlunterlagen müssen unmittelbar vor Beginn des Wahlzeitraums bei allen wahlberechtigten Gemeindegliedern eingehen. Das bedeutet, dass sie spätestens am Montag nach dem dritten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses zugegangen sein sollen. Dazu müssen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten jeder Kirchengemeinde vorzeitig aus dem Meldewesen heraus erstellt und schnittstellenkonform zu einem noch zu verhandelnden Termin der zentralen Stelle übermittelt werden. Dazu braucht es auch einen Zeitraum zur Herstellung (Druck und Versand) bis zum Zugang bei den wahlberechtigten Gemeindegliedern.

Absatz 3

Die zweite Aufgabe der zentralen Stelle ist die Herstellung des elektronischen Stimmzettels pro Kirchengemeinde. Nach jetziger Prärogative wird mit ca. 800 Kirchengemeinden in 13 Kirchenkreisen der Nordkirche gerechnet. Die Wahlvorschlagslisten werden in dem Zeitraum zwischen zehn und sechs Wochen vor dem Tag des Wahlergebnisses der zentralen Stelle von den Kirchengemeinden bekannt gegeben (§ 16 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2).

Absatz 4

Dritte und letzte Aufgabe der zentralen Stelle ist es, den Kirchengemeinden die Ermittlung des Stimmergebnisses durch elektronische Auszählung der online abgegebenen Stimmen vor dem Tag des Wahlergebnisses zur Verfügung zu stellen. Näheres dazu in § 24.

Zu Nummer 19 (zu § 22 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Da Wahlzeitraum und **Tag des Wahlergebnisses** nicht identisch sind, wird in **Satz 3** geregelt, dass bis zum Ende des Wahlzeitraums bei der Kirchengemeinde der Antrag auf Briefwahl gestellt werden kann, also theoretisch bis Freitag vor dem Tag des Wahlergebnisses, 18:00 Uhr (vgl. Wahlzeitraum, § 7 Absatz 2).

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Der Inhalt der Briefwahlunterlagen unterscheidet sich im Vergleich zu den vorherigen Wahlen nicht. Die Angabe des Stimmbezirks entfällt, da dieser bei der Online-Wahl entfällt und für die Briefwahl keine Einteilung in Stimmbezirke, wie bei der Urnenwahl, notwendig ist. Auch im Falle einer späteren Wahl (§ 17) oder Neuwahl (§ 28 Absatz 3) oder einer Wiederholungswahl (§ 33 Absatz 1) findet die allgemeine Briefwahl ohne Einteilung in Stimmbezirke statt.

Buchstabe c (zu Absatz 3)

Doppelbuchstabe aa

Bei der Ausstellung des Briefwahlscheins als neben dem Stimmzettel wesentlicher Bestandteil der Briefwahlunterlagen wird mit der Ergänzung in **Satz 1** ermöglicht, dass dieser nicht zwingend durch ein Mitglied des Kirchengemeinderats, sondern im Rahmen der Beauftragung auch durch eine mitarbeitende Person des Gemeindebüros oder eine andere Person ausgestellt werden kann. Für die rechtliche Befugnis zur Siegelführung durch die beauftragte Person gilt die

temporäre und auftragsbezogene Einräumung der Siegelführungsberechtigung nach Nummer 1 der Siegelverwaltungsvorschrift. Danach muss der Kirchengemeinderat vorab durch Beschluss diese Person in die Übersicht der jeweils zur Siegelführung kirchengesetzlich oder durch Beauftragung berechtigten Personen für die Zeit der Ausgabe von Briefwahlunterlagen aufnehmen. Dies ist eine Vereinfachung bei der Erstellung von Briefwahlunterlagen. Zwar kann Ehrenamtlichen grundsätzlich nur als Mitglied im Kirchengemeinderat nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Siegelgesetzes die Siegelführungsberechtigung übertragen werden. Eine weitergehende Beauftragung an ehrenamtliche Gemeindeglieder wäre danach unzulässig, denn § 6 Absatz 1 Satz 2 des Siegelgesetzes ermöglicht nach seinem Wortlaut lediglich die Beauftragung von Mitarbeitenden. Durch die kirchengesetzliche Ergänzung in Satz 1 des § 22 Absatz 3 KGRWG wird diese Möglichkeit aber nicht durch einfache Beauftragung, sondern durch kirchengesetzliche Ermächtigungsgrundlage eingeräumt.

Doppelbuchstabe bb

Da auch nach Versiegelung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten dieses jederzeit den Kirchengemeinden elektronisch zur Verfügung steht, ist die Ausgabe von Briefwahlunterlagen dort elektronisch zu vermerken (**Satz 3**).

Buchstabe d (zu Absatz 4)

Rechtsförmliche Korrekturen.

Buchstabe e (zu Absatz 5)

In **Satz 1** wird der Zugang (Rücklauf) des Wahlbriefs bei der Kirchengemeinde nach vollzogener Briefwahl durch das wahlberechtigte Gemeindeglied spätestens mit Ablauf des Wahlzeitraums definiert. Danach gilt, dass wer Briefwahlunterlagen erst am letzten Tag des Wahlzeitraums beantragt (vgl. o. Buchstabe a), die Wahl an Ort und Stelle durchführen muss, damit der Zugang bei der Kirchengemeinde gesichert ist.

Da es keinen Wahlvorstand mehr gibt und es Aufgabe des Kirchengemeinderats oder des von ihm eingesetzten Wahlausschusses ist, am Tag des Wahlergebnisses das Stimmergebnis der Online-Wahl und die Ermittlung des Stimmergebnisses der Briefwahl sowie das Wahlergebnis festzustellen, sind die bisherigen Sätze 2 und 3 zu streichen.

In **Satz 2** wird die Verantwortung zur Verwahrung der bis zur Stimmauszählung am Tag des Wahlergebnisses eingegangenen Wahlbriefe den Kirchengemeinderäten übertragen.

Zu Nummer 20 (zu § 23 KGRWG)

Mit dieser Vorschrift wird die Wahl an Ort und Stelle nicht nur für die Briefwahl, sondern auch für die Teilnahme an der Online-Wahl ermöglicht.

Absatz 1

Nach **Satz 1** ist die Wahl an Ort und Stelle nicht an das Gemeindebüro der Kirchengemeinde gebunden, obgleich dieses in der Regel die für die Kirchengemeinde zuständige Verwaltungsstelle sein wird. Bei kleineren Kirchengemeinden können solche Büros aber auch gemeinsam betrieben werden. Auch kann der Sitz der Kirchenkreisverwaltung eine solche zuständige Verwaltungsstelle sein. Die entsprechenden Vereinbarungen dazu sind in der Form des Artikels 40 der Verfassung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und der kirchlichen Körperschaft, in deren Kooperation diese gemeinsame Verwaltungsstelle betrieben wird, abzuschließen.

Während die Briefwahl an Ort und Stelle in der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle zu den Geschäftszeiten auf Anfrage gewährt werden muss (**Satz 3**), gilt dies für die Online-Wahl an Ort

und Stelle nur, wenn die technischen Möglichkeiten dafür in den Räumlichkeiten der zuständigen Verwaltungsstelle gegeben sind (**Satz 2**). Das hier gebrauchte „kann“ ist keine Ermessenseröffnung, sondern meint ein Können, dass von einer tatsächlichen Handlungsfähigkeit ausgeht.

Absatz 2

In **Satz 1** wird definiert, wann ein „Können“ nach Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Dies ist der Fall, wenn in der zuständigen Verwaltungsstelle ein mit Internet verbundenes – nach den Regeln der Nordkirche (vgl. § 4 IT-Gesetz) zugelassenes – Endgerät vorhanden ist und die Geheimhaltung während der elektronischen Stimmabgabe des wahlberechtigten Gemeindeglieds gewährleistet ist. Dazu muss das Gerät in einem abgeschlossenen und nicht für jeden einsehbaren Raumteil stehen. Ein vor Ort verfügbarer technischer Support ist wie eine Hilfsperson nach § 20 Absatz 3 zu bewerten (**Satz 2**).

Absatz 3

In Absatz 3 wird die Briefwahl an Ort und Stelle beschrieben. Nach **Satz 1** gilt auch hier zum Schutz der Geheimhaltung, dass die Stimmabgabe in einem abgeschlossenen und nicht für jeden einsehbaren Raumteil stattfinden muss und dass die Unterlagen zusammen mit dem Wahlschein nach dem Verfahren, wie es in § 22 Absatz 3 und 4 beschrieben ist, entgegengenommen werden und verwahrt werden müssen (**Satz 2**).

Zu Nummer 21 (Abschnitt 3)

Die §§ 24 bis 27 werden zu einem Abschnitt mit dem Titel „Ermittlung des Wahlergebnisses“ zusammengefasst. Dazu gehören die Ermittlung des Stimmergebnisses der Online-Wahl, die Auszählung der Briefwahlstimmen und eine Niederschrift darüber sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und Aufbewahrungsvorschriften zu den Wahlunterlagen.

Zu Nummer 22 (§§ 24 – 27 KGRWG)

Zu § 24 KGRWG

Diese Vorschrift wird neu gefasst. Die Ermittlung des Stimmergebnisses im elektronischen Wahlverfahren erfolgt in Verantwortung der zuständigen Stelle (§ 21) im Rahmen der Online-Wahl. Die Übermittlung an die Kirchengemeinden hat bis zum Ablauf des Tags vor dem Tag des Wahlergebnisses zu erfolgen. Dies ist Samstag vor dem Tag des Wahlergebnisses, 24:00 Uhr. Mithin verbleibt der zuständigen Stelle die Zeit ab Freitag vor dem Tag des Wahlergebnisses, 18:00 Uhr (s. o. § 7 Absatz 2), das elektronische Stimmergebnis zu ermitteln, und für die Kirchengemeinden die Zeit ab Beginn des Tags des Wahlergebnisses, es dokumentiert auszudrucken.

Zu § 25 KGRWG

Absatz 1

Nach Absatz 1 findet am Tag des Wahlergebnisses nur noch die öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats oder des Wahlausschusses statt, in der zunächst die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt. Diese Aufgabe hatte bisher der Wahlvorstand wahrgenommen. Dieser wird mit dieser Novelle abgeschafft und in den unmittelbaren Aufgabenbereich des Kirchengemeinderats überführt. Die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses (Losziehung bei Stimmengleichheit, Auszählung unter Berücksichtigung der Quoten und die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung einzuhaltender Quoten) sind damit in einer Hand und nicht mehr auf zwei unterschiedliche Gremien und Zeitpunkte aufgeteilt. Das Verfahren bei der Auszählung von Stimmzetteln ist genauso, wie im bisherigen Verfahren. Nach **Satz 2** gilt allerdings bei der Online-Wahl, dass diese die Briefwahl bricht. Sofern ein wahlberechtigtes Gemeindeglied mit den ihm zugestellten Wahlunterlagen einen Zugangscode erhalten hat, ist es technisch bis zum Ende des Wahlzeitraums möglich, online zu wählen. Auch wenn es vorher oder danach von

der Antragsbriefwahl Gebrauch macht, wird dies elektronisch im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt und bei der Stimmauszählung festgestellt. Dann wird der eventuell zusätzlich vorliegende Wahlbrief ausgesondert und nicht mehr berücksichtigt. Im **Satz 4** Nummern 1 bis 5 sind die allgemeinen Aussonderungsregelungen vor der Stimmauszählung in der Briefwahl enthalten. Damit jeder Bezug zu einem Gemeindeglied vermieden wird, ist dann jeder ungeöffnete Stimmzettelschlag in eine Briefwahlurne zu legen. Erst mit der Entnahme jedes einzelnen Umschlags beginnt die eigentliche Stimmauszählung.

Absatz 2

In dieser Vorschrift wird geprüft, welche aus dem Stimmzettelschlag entnommenen Stimmzettel in die Stimmauszählung aufgenommen werden dürfen und welche vorab auszusondern sind.

Absatz 3

Nur gültige Stimmabgaben dürfen ausgezählt werden. Es werden die Gründe genannt, die vor der eigentlichen Stimmauszählung einen Stimmzettel und die darauf enthaltene persönliche Stimmabgabe ungültig machen.

Zu § 26 KGRWG

Zur Briefwahlauszählung wird es – wie bereits 2022 für die Auszählung aller Stimmzettel – ein internetgesteuertes beschreibbares Musterformular für die Niederschrift zur Stimmauszählung der Briefwahlstimmen geben.

Zu § 27 KGRWG

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Schritte beschrieben, die erforderlich sind, um aus den Stimmergebnissen der Online-Wahl und der Briefwahl ein Gesamtwahlergebnis am Tag des Wahlergebnisses durch den Kirchengemeinderat oder den von ihm eingesetzten Wahlausschuss zu erzielen. Nach **Satz 1** sind die jeweils dokumentierten Stimmergebnisse zu addieren. **Satz 2** listet dazu zu beachtende Kriterien auf, wie sie die Verfassung und das Einführungsgesetz vorgeben: nur eine mitarbeitende Person der Kirchengemeinde, Einhaltung der einfachen Mehrheit der Ehrenamtlichen, höchstens zwei Minderjährige, die Soll-Quote eines jeweils zehnten Mitglieds mit der Kennzeichnung U27 und die quotierte Besetzung der jeweiligen Gemeindewahlbezirke.

Unter **Nummer 4** wird die Anordnung getroffen, die jungen Menschen (U27-Jährige), sofern sie auf Stimmzetteln vorhanden sind, bei der Auszählung insoweit zu bevorzugen, dass sie mindestens jedes zehnte der gewählten Mitglieder stellen.

Unter **Nummer 6** wird das aus dem LSynBG (vgl. dort § 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 LSynBG) bereits bekannte Auszählungsverfahren bei der ab zehn Personen anzuwendenden Geschlechterparität beschrieben. Die Auszählung erfolgt dann zur Herstellung eines paritätischen Wahlergebnisses im Sinne von § 16 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 7 (Mindestproporz von 60:40), jeweils wechselseitig zwischen den beiden Teillisten.

Nach **Satz 3** kann nur als gewählt gelten, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. Dies fordert der Grundsatz einer Wahl.

Absatz 2

Wie mit der Gleichheit der erreichten Stimmenzahl bezogen auf mehrere Personen umzugehen ist, beschreibt diese Vorschrift und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Absatz 3. Sie bezieht – als letztes Mittel – auch eine Losziehung durch ein Mitglied des amtierenden

Kirchengemeinderats mit ein.

Absatz 3

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die dabei zu veröffentlichen Daten sind unverändert aus dem bisherigen § 27 Absatz 4 übernommen. Diese Vorschrift entspricht allen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Absatz 4

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 5.

Zu Nummer 23 (zu § 28 Absatz 1 KGRWG)

Buchstaben a und b (zu Satz 1 und 2)

Rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Nummern 24 (zu § 31 KGRWG)

Rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Nummer 25 (zu § 33 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Der neue **Satz 2** bestimmt, wie bereits im Fall der späteren Kirchenwahl und der Neubildung, dass nach § 17 Absatz 2 die Wahl ausschließlich durch Zusendung von Briefwahlunterlagen an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder durch die Kirchengemeinde stattfindet. Dies gilt auch bei einer Neuwahl nach § 28 Absatz 3. Eine Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 1 Satz 3 muss möglich sein. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde, § 17 Absatz 2 Satz 4. Zur Begründung s. o. zu Nummer 13. Dies folgt aus Absatz 3 Satz 2, wonach § 17 entsprechend gilt, also auch dessen Absatz 2 Satz 4.

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Nummer 26 (zu § 34 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Rechtsförmliche Korrektur.

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Mit der Ergänzung im Wortlaut des Gelöbnisses eines Mitglieds des Kirchengemeinderats in § 34 Absatz 2 wird eine Lücke geschlossen, die sich im Vergleich zum Gelöbnis eines Mitglieds des nach Agenda IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) – Berufung, Einführung, Verabschiedung – Agenda IV Teilband 1 der VELKD, Bielefeld 2012 S. 245 – ergibt. Es kann nur einem redaktionellen Versehen geschuldet sein, dass die Adjektive „pädagogischen“ und „ökumenischen“ schlicht vergessen worden sind.

Zu Nummer 27 (zu § 35 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1 Satz 1)

Rechtsförmliche Korrekturen.

Buchstabe b (zu Absatz 2)

Die Aufgaben der bzw. des Wahlbeauftragten der Landeskirche liegen jetzt in der Organisation der Online-Wahl. Dies folgt aus § 11 Absatz 3 Satz 3 und § 21 Absatz 1 Satz 2. Sie bzw. er nimmt damit Aufgaben des Landeskirchenamts wahr. Dazu gehört u. a., die nach § 21 Absatz 1 zu beauftragende zentrale Stelle für die Herstellung und den Versand der dort näher beschriebenen Wahlunterlage zu verpflichten.

Zu Nummer 28 (zu § 36 KGRWG)

Buchstabe a (zu Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

Rechtsförmliche Korrekturen.

Doppelbuchstabe bb

Was zu den Kosten des Mandanten 14 gehört und in den Blöcken der Nummern 1 bis 3 bisher galt, wird im Wesentlichen nur unter Einbeziehung der Online-Wahl konkretisiert.

Buchstabe b (zu Absatz 1a)

Deklaratorisch wird mit dem eingefügten Absatz 1a ausgeschlossen, dass Kosten, die in den Fällen von §§ 17 Absatz 2, 28 Absatz 3 und 33 Absatz 1 bei der Durchführung einer allgemeinen Briefwahl (Nachwahl, Neuberufung, Hinzuwahl und Neuwahl sowie eine Wahlwiederholung) entstehen, durch den Mandanten 14 getragen werden. Diese Vorschrift ist insoweit nicht neu, als die Aussonderung aus dem Mandanten 14 und dem landeskirchlichen Haushalt bisher in § 36 Absatz 2 Satz 3 enthalten war.

Buchstabe c (zu Absatz 2 Satz 3)

Satz 3 wird neu gefasst und damit die Möglichkeit eingeräumt, dass die Kirchengemeinden bei der Kostentragung der Aufwendungen für die Antragsbriefwahl von dem Kirchenkreis unterstützt werden können.

Zu Nummer 29 (zu § 37)

Diese Vorschrift beinhaltet eine Übergangsbestimmung. Die Neuregelungen aus Anlass dieses Artikelgesetzes sollen für Fragen der Zusammensetzung und Bildung im Rahmen von späteren Kirchenwahlen, einer Neubildung, Hinzuwahl und Neuwahl oder einer Wiederholungswahl (Fälle der §§ 17, 28 und 33) während der Amtszeit der Kirchengemeinderats, die Anfang 2023 begonnen hatte, nicht gelten. Stattdessen soll dies auf Grundlage der Rechtsvorschriften, die bis zum Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes gegolten hatten, durchgeführt werden.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten.

Schwerin, 14. August 2026
jur. OKR Sebastian Kriedel (Dezernat Recht)
KAR Martin Ballhorn (Dezernat Recht)

Anlage 1

Entwurf des Kirchengesetzes zur
Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl
2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

**Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2024 (KABl. A Nr. 92 S. 268, 2025 A Nr. 14 S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Wählbarkeit“ die Angabe „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ferner kann durch Kirchengesetz die Wählbarkeit vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres geregelt werden.“
2. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl“ durch die Angabe „in geheimer Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl)“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) 1Die Ehrenamtlichen nach Artikel 6 Absatz 2 stellen die Mehrheit im Kirchengemeinderat. 2Mindestens jedes zehnte der gewählten und berufenen Mitglieder soll frühestens im Jahr der jeweiligen Wahl das 27. Lebensjahr vollenden.“
3. In Artikel 31 Absatz 1 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie minderjährige Mitglieder des Kirchengemeinderates sind nicht wählbar.“
4. In Artikel 32 Absatz 2 werden vor dem Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Gewählte und berufene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich durch eine Person ihres Vertrauens, die Kirchenmitglied nach Artikel 9

Absatz 2 ist und die von ihnen selbstständig bestimmt werden kann, bei der persönlichen Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderates begleiten lassen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 2 **Änderung des Einführungsgesetzes**

Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu Teil 4 werden nach der Angabe zu § 17f die folgenden Angaben eingefügt:

„§17g Mitgliedschaftswirksame Maßnahmen zur Mitte der Amtszeit

§ 17h Übergangsvorschrift aus Anlass des Kirchengesetzes zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“

2. Teil 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 17 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bis zu zwei Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 17a Absatz 1 gewählt oder nach § 17b Absatz 1 berufen werden.“

- bb) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Ehrenamtlichen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung stellen die Mehrheit im Kirchengemeinderat.“

- b) § 17a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in geheimer Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl) gewählt (Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Mindestens jedes zehnte der gewählten und berufenen Mitglieder soll frühestens im Jahr der jeweiligen Wahl das 27. Lebensjahr vollenden (Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).“

- c) § 17b wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird nach dem bisherigen Satz der folgende Satz eingefügt:

„Die so Berufenen unterliegen der Quote nach Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung im gleichen Maße wie die nach § 17a gewählten Mitglieder.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Ehrenamtlichenmehrheit nach § 17 Absatz 5 ist zu beachten. Die Berufung einer Person, die verheiratete Person oder verpartnerte Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Elternteil, Kind, oder Geschwister eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig.“

bbb) Nach Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:

„Berufen werden können minderjährige Personen nach § 17 Absatz 4a, sofern die Anzahl dieser Personen nicht bereits durch Wahl oder frühere Berufung ausgeschöpft ist.“

d) § 17c Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. durch Begründung eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, wenn dadurch die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr den Vorgaben des § 17 Absatz 4 und 5 entspricht,“

e) § 17d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird die Angabe „das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist“ ersetzt.

f) § 17e wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dabei ist die Quote nach § 17a Absatz 1 Satz 2 zu beachten.“

bbb) In Satz 7 wird die Angabe „Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ durch die Angabe „verheiratete Person oder verpartnerte Person“, die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024

(BGBl. 2024 I Nr. 185)“ und die Angabe „, Schwester oder Bruder“ durch die Angabe „oder Geschwister“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird nach dem bisherigen Satz der folgende Satz eingefügt:

„Dabei ist die Quote nach § 17b Absatz 1 Satz 2 zu beachten.“

g) In § 17f Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und des § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5“ ersetzt.

h) Nach § 17f werden die folgenden §§ 17g und 17h eingefügt:

„§17g

Mitgliedschaftswirksame Maßnahmen zur Mitte der Amtszeit

(1) Nach der Hälfte der Amtszeit kann ein Kirchengemeinderat bis zu zwei weitere Mitglieder im Verfahren nach § 17b hinzuberufen.

(2) Nach der Hälfte der Amtszeit kann ein Kirchengemeinderat auf noch ausstehende Nachbesetzungsverfahren nach § 17e verzichten.

§ 17h

Übergangsvorschrift aus Anlass des Kirchengesetzes zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auf Fälle einer späteren Kirchenwahl, einer Neubildung, Hinzuwahl und Neuwahl oder einer Wiederholungswahl, die während der laufenden Amtszeit eines Kirchengemeinderates auf Grundlage der Kirchenwahl 2022 erforderlich werden, sind die Vorschriften des Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 (Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.“

i) § 22 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie minderjährige Mitglieder des Kirchengemeinderates sind nicht wählbar.“

j) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „(Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung)“ durch die Angabe „(Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung)“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird die Angabe „(Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung)“ durch die Angabe „(Artikel 32 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung)“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Gewählte und berufene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich durch eine Person ihres Vertrauens, die Kirchenmitglied nach Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung ist und die

von ihnen selbstständig bestimmt wird, bei der persönlichen Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderates begleiten lassen. Die Begleitung ist auf die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft beschränkt. Die Begleitperson darf nicht in der Kirchengemeinde beschäftigt sein; sie ist während der Begleitung teilnahmeberechtigt.“

Artikel 3 **Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes**

Das Kirchengemeinderatswahlgesetz vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 7 Tag des Wahlergebnisses und Wahlzeitraum“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 10 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 19 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 20 Stimmabgabe“.
 - e) Die Angabe zu § 21 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 21 Onlinewahl, zentrale Stelle“.
 - f) Die Angabe zu § 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 23 Wahl an Ort und Stelle“.
 - g) Vor der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe zum Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3
Ermittlung des Wahlergebnisses“.
 - h) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 24 Ermittlung des Stimmergebnisses der Onlinewahl“.
 - i) Nach der Angabe zu § 24 wird die Angabe zum bisherigen „Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses“ gestrichen.
 - j) Die Angaben zu § 25 und § 26 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 25 Auszählung der Briefwahlstimmen,

§ 26 Niederschrift zur Stimmauszählung der Briefwahl“.

k) Nach der Angabe zu § 36 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 37 Übergangsvorschrift aus Anlass des Kirchengesetzes zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.

2. § 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Grundsätze zur Kirchenwahl

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in geheimer Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl) gewählt, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes regeln.“

3. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „Wahltag“ durch die Angabe „Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Wahltag das achtzehnte“ durch die Angabe „Tag des Wahlergebnisses das sechzehnte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ durch die Angabe „verheiratete Person oder verpartnerte Person“, die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185)“ und die Angabe „„ Schwester oder Bruder“ durch die Angabe „oder Geschwister“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Wahltag“ durch die Angabe „Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.

6. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7 Tag des Wahlergebnisses und Wahlzeitraum

(1) Tag des Wahlergebnisses ist der erste Advent im Jahr der Kirchenwahl. Am Tag des Wahlergebnisses müssen in allen Kirchengemeinden die Onlinewahl und die Briefwahl abgeschlossen sein. Am Tag des Wahlergebnisses ermittelt der Kirchengemeinderat das Briefwahlergebnis und stellt das Gesamtwahlergebnis fest.

(2) Wahlzeitraum ist die Zeit von 8:00 Uhr am Sonnabend des dritten Sonntags vor dem Tag des Wahlergebnisses bis 18:00 Uhr am Freitag vor dem Tag des Wahlergebnisses. Im Wahlzeitraum können die Stimmen per Onlinewahl oder alternativ per Briefwahl abgegeben werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „neun“ durch die Angabe „sechs“ und die Angabe „Wahltag“ durch die Angabe „Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Durch den Wahlbeschluss ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats zu bestimmen. In jeder Kirchengemeinde richtet sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung. Dabei sind

1. die Wählbarkeit höchstens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1,
2. die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung und
3. die Quote für junge Mitglieder nach Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung

zu beachten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Aufgaben,“ durch die Angabe „Aufgaben und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „und Stimmbezirke,“ gestrichen.
- cc) Nummer 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

8. § 10 wird gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „genehmigten“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur; er baut strukturelle Barrieren ab und ergreift geeignete Maßnahmen, um gleichberechtigte Teilhabe unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen an kirchlicher Leitungsverantwortung zu fördern. Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder, auch zur Erfüllung der Quote nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3. Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Weder Frauen noch Männer sollen mit weniger als 40 Prozent vertreten sein, soweit ausreichend Kandidierende zur Verfügung stehen. Der Kirchengemeinderat bemüht sich um die Berücksichtigung von Personen, die sich nicht in die binäre Geschlechterform einordnen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Kirchengemeinderäte“ die Angabe „sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben“ gestrichen.

- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 wird die Angabe „die Wahlbeauftragten nach Absatz 1“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:
 - 1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 1),
 - 2. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 16 Absatz 2),
 - 3. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1 bis 3).“
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 „(2) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 „(1) Der Kirchengemeinderat führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten in Zusammenarbeit mit der zentralen Stelle nach § 21. Diese Aufgabe des Kirchengemeinderats kann auch durch eine andere dazu durch schriftliche Vereinbarung im Rahmen einer Auftragsverwaltung beauftragte kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung wahrgenommen werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „zum Ende der letzten Wahlhandlung“ durch die Angabe „des Wahlzeitraums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag“ durch die Angabe „dabei“ und die Angabe „EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215)“ durch die Angabe „EKD-Datenschutzgesetz in der Bekanntmachung vom 15. Januar 2025 (ABl. EKD S. 1, 42)“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „achten Sonntags vor dem Tag des Wahlergebnisses“ durch die Angabe „Freitags vor dem zehnten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer unwiderruflichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Kirchengemeinderat erstellt die Liste der eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste).“
 - bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mitarbeitende im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 sowie minderjährige Vorgeschlagene sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. ⁴In Kirchengemeinden, in denen mehr als neun Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen sind, sind die zur Erfüllung der Quote für junge Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 vorgeschlagenen Personen in der Liste ebenfalls besonders zu kennzeichnen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Sind mehr als neun Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen, ist die Wahlvorschlagsliste zu unterteilen nach Frauen und Männern. ²Menschen, die sich entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, können frei entscheiden, für welche Teilliste sie sich aufstellen lassen wollen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei Wahlvorschlagslisten nach Absatz 1a gilt diese Anforderung für beide Teillisten.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „nach Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag“ durch die Angabe „bis zum Ablauf des zehnten Sonntags vor dem Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist der kirchengemeindlichen Öffentlichkeit ortsüblich und an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten sowie unverzüglich der zentralen Stelle nach § 21 bekannt zu geben.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „achten“ durch die Angabe „zehnten“ und die Angabe Wahltag“ durch die Angabe „Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 4 bis 8“ ersetzt.

- cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei mehr als neun zu wählenden Personen sind die Teillisten so weit zu vervollständigen, bis ein geschlechterparitätisches Wahlergebnis im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 7 möglich ist.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „geschlossen und“ die Angabe „der kirchengemeindlichen Öffentlichkeit sowie der zentralen Stelle nach § 21“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „drei Wochen vor dem Wahltag“ durch die Angabe „bis zum sechsten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „drei Wochen vor dem Wahltag“ durch die Angabe „zum sechsten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses“ und die Angabe „am Wahltag“ durch die Angabe „innerhalb des vorgegebenen Wahlzeitraums zur Durchführung der Onlinewahl“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „dem Wahltag“ durch die Angabe „Beginn des Wahlzeitraums“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Spätestens acht Wochen nach dem Tag des Wahlergebnisses muss die Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchengemeinderats einen Wahlzeitraum und einen Tag des Wahlergebnisses für die spätere Kirchenwahl im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises bestimmen.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises veranlasst die Bekanntgabe des Wahlzeitraums und des Tags des Wahlergebnisses der späteren Kirchenwahl im Kirchlichen Amtsblatt. Die Wahl findet ausschließlich durch

Zusendung von Briefwahlunterlagen an alle wahlberechtigte Gemeindeglieder durch die Kirchengemeinde statt. § 23 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Kosten für diese allgemeine Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.“

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„Sollte es trotz Bemühen nicht gelingen, den Anforderungen des § 16 Absatz 4 zu entsprechen, ist die Wahlvorschlagsliste für die spätere Kirchenwahl auch ohne Einhaltung der Quoten zuzulassen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2a“ und die Angabe „dem Wahltag der späteren“ durch die Angabe „Beginn des Wahlzeitraums für die spätere“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „das Wahlverfahren“ durch die Angabe „die Onlinewahl“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „dem Wahltag“ durch die Angabe „Beginn des Wahlzeitraums“ ersetzt.

17. § 19 wird gestrichen.

18. §§ 20 und 21 werden durch die folgenden §§ 20 und 21 ersetzt:

„§ 20 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. Diese können elektronisch für die Onlinewahl oder in Papierform für die Briefwahl erstellt werden. Alle Stimmzettel enthalten die Wahlvorschlagsliste, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken (§ 9 Absatz 2), sowie eine Angabe über die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. Die Stimmzettel enthalten ferner Angaben, dass

1. höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 6 Absatz 1 und
2. höchstens zwei minderjährige Personen

Mitglieder des Kirchengemeinderats werden können. Auf den Stimmzetteln sind gesondert zu kennzeichnen

1. die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
2. die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden,
3. die Vorgeschlagenen, die am Tag des Wahlergebnisses ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In Kirchengemeinden mit mehr als neun zu wählenden Personen sind auf den Stimmzetteln

1. Frauen und Männer in getrennten Teillisten aufzuführen und

2. die jungen Vorgeschlagenen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 zu kennzeichnen und anzugeben, wie viele der jungen Vorgeschlagenen mindestens in den Kirchengemeinderat gelangen.

(2) Der elektronische Stimmzettel muss die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe beinhalten. Es muss die technische Möglichkeit zur Korrektur versehentlich getätigter Falscheingaben geben.

(3) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. Diese Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie es Stimmen hat. Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen ist nicht zulässig.

§ 21

Onlinewahl, zentrale Stelle

(1) Das regelmäßige Wahlverfahren ist die Onlinewahl. Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle mit der Durchführung der Wahl. Es stellt sicher, dass der Schutz personenbezogener Daten und das Wahlgeheimnis durch die zentrale Stelle gewahrt sind. Das Landeskirchenamt ist verantwortliche Stelle für den Datenschutz.

(2) Die zentrale Stelle sendet allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zur Teilnahme an der Onlinewahl zu. Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aller Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Die Wahlunterlagen umfassen die Wahlbenachrichtigung, einen Zugangscode für die Onlinewahl sowie die Anschrift der Kirchengemeinde und einen Hinweis auf die Möglichkeit, dort Briefwahlunterlagen beantragen zu können.

(3) Die Kirchengemeinden übermitteln die Daten aus den Wahlvorschlagslisten der zentralen Stelle in elektronischer Form. Die zentrale Stelle erstellt daraus den jeweiligen elektronischen Stimmzettel.

(4) Die zentrale Stelle verantwortet die Ermittlung des Stimmergebnisses der Onlinewahl nach § 24.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein“ durch die Angabe „zum Ende des Wahlzeitraums bei der Kirchengemeinde gestellt werden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Kirchengemeinderats“ die Angabe „oder einer von diesem beauftragten Person“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „elektronisch“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der Wahlbrief muss dem Kirchengemeinderat spätestens mit Ablauf des Wahlzeitraums zugehen. Der Kirchengemeinderat verwahrt diesen mit den anderen bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefen ungeöffnet bis zum Beginn der Stimmauszählung.“

20. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23 Wahl an Ort und Stelle

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann zu den Geschäftszeiten der für die Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsstelle auch in persönlicher Anwesenheit an Ort und Stelle wählen. Je nach den technischen Möglichkeiten der zuständigen Verwaltungsstelle kann dies als Onlinewahl angeboten werden. Eine Briefwahl an Ort und Stelle muss ermöglicht werden.

(2) Für die Onlinewahl muss ein mit dem Internet verbundenes Endgerät vorhanden sein, an dem die Wahlberechtigten ihre Stimmen unbeaufsichtigt abgeben können. Zur Überwindung von technischen Problemen kann eine beauftragte Person nach § 20 Absatz 3 behilflich sein.

(3) Bei der Briefwahl ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet vollzogen werden kann und der Wahlbrief von der beauftragten Person entgegengenommen wird. § 22 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

21. § 24 wird gestrichen.

22. Abschnitt 3 wird durch den folgenden Abschnitt 3 ersetzt:

„Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 24 Ermittlung des Stimmergebnisses der Onlinewahl

Nach Ende des Wahlzeitraums ermittelt die zentrale Stelle das Stimmergebnis der Onlinewahl und übermittelt es elektronisch dem jeweils zuständigen Kirchengemeinderat bis zum Ablauf des Tags vor dem Tag des Wahlergebnisses.

§ 25 Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Am Tag des Wahlergebnisses öffnet der Kirchengemeinderat in öffentlicher Sitzung die zu berücksichtigenden Wahlbriefe. Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und ist auszusondern, wenn die wahlberechtigte Person bereits online gewählt hat. Dazu überprüft der Kirchengemeinderat das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf einen entsprechenden elektronischen Stimmabgabevermerk. Ein Wahlbrief ist ferner nicht zu berücksichtigen und ist auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält,
4. er nicht verschlossen ist,
5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Kirchengemeinderat vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Wahlbriefen ungeöffnet in ein hierfür geeignetes Gefäß (Briefwahlurne) und vermengt sie miteinander.

(2) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Briefwahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er

1. keinen Stimmzettel,
2. mehrere Stimmzettel,
3. einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel oder
4. zusätzliches Material enthält.

(3) Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig und auszusondern, wenn er

1. als nicht von der Kirchengemeinde stammend erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 26

Niederschrift zur Stimmauszählung der Briefwahl

Das ermittelte Briefwahlergebnis ist schriftlich festzuhalten. Dieser Niederschrift sind die ausgesonderten Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel als Anlagen beizufügen.

§ 27

Wahlergebnis, Aufbewahrung

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses addiert der Kirchengemeinderat das Stimmergebnis aus der Briefwahl (§ 26) mit dem Stimmergebnis aus der Onlinewahl (§ 24). Die Vorgeschlagenen sind unter Beachtung der folgenden Vorgaben in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt:

1. Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann gewählt werden (Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung).

2. Die Ehrenamtlichen stellen die Mehrheit im Kirchengemeinderat (Artikel 30 Absatz 6 Satz 1 der Verfassung).
3. Höchstens zwei Vorgeschlagene, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden (§ 17 Absatz 4a Teil 4 des Einführungsgesetzes – Kirchengemeindeordnung).
4. Mindestens jedes zehnte der gewählten Mitglieder soll ein junger Mensch sein (Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).
5. In Kirchengemeinden mit mehreren Gemeindewahlbezirken (§ 9 Absatz 2) ist aus jedem Gemeindewahlbezirk die im Wahlbeschluss festgelegte Anzahl von Vorgeschlagenen gewählt.
6. In Kirchengemeinden mit geteilten Wahlvorschlagslisten (§ 16 Absatz 1a Satz 1) soll der Kirchengemeinderat aus diesen in geschlechtlicher Parität, zumindest nach § 16 Absatz 4 Satz 3, besetzt werden; bei einer ungeraden Anzahl der zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl die höchste Stimmenzahl der Person im Vergleich der beiden Teillisten.

Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.

(2) Bei Stimmengleichheiten, die für die Entscheidung des Wahlergebnisses erheblich sind, ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(3) Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:

1. die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Wählenden, aufgeteilt nach Onlinewahl und Briefwahl,
3. die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
5. die Nennung der Namen und Rufnamen aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl,
6. die Nennung der Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder, im Fall des § 9 Absatz 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindewahlbezirk,
7. einen Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 31).

(4) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie alles im Wahlverfahren angefallene Schriftgut sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der

Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens drei Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder in das Amt nach § 34 sind die Wahlveröffentlichungen nach § 15 und das Wahlergebnis nach Absatz 3 im Internet zu löschen.“

23. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 4 bis 8“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 30 Absatz 6“ durch die Angabe „Artikel 30 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

24. In § 31 Absatz 2 wird die Angabe „Wahltag“ durch die Angabe „Tag des Wahlergebnisses“ und die Angabe „(§ 14 Absatz 3 Satz 5)“ durch die Angabe „(§ 14 Absatz 3 Satz 4)“ ersetzt.

25. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem bisherigen Satz der folgende Satz eingefügt:
 „Die Wiederholungswahl findet als allgemeine Briefwahl statt, § 17 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „stattfinden“ durch die Angabe „beginnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Wahltermin“ durch die Angabe „Wahlzeitraum“ ersetzt.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Wahltag“ durch die Angabe „Tag des Wahlergebnisses“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „diakonischen“ durch die Angabe „pädagogischen und diakonischen, ökumenischen“ ersetzt.

27. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 „Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerk) im Hauptbereich Medien und der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte und Wahlausschüsse bei Erledigung der Aufgaben nach § 11.“
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche organisiert die Onlinewahl und den in diesem Zusammenhang erforderlichen zentralen Versand der Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.“

28. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99)“ durch die Angabe „Kirchengesetz vom 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zu diesen Kosten gehören abschließend die Kosten für

1. die Vorbereitung und Durchführung der Onlinewahl und die Herstellung, den Versand und das Porto der damit verbundenen Wahlunterlagen,
2. die beim Kommunikationswerk im Hauptbereich Medien und im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde entstehenden Personal-, Sach- und Organisationsaufwendungen für die Wahlvorbereitung, insbesondere für die medienvermittelte Kommunikation zu Wahl, Informationsmaterialien, digitale Kommunikation, vorlaufende Informationsveranstaltungen, Handbuch Kirchengemeinderat (digitale Fassung), Agenturleistungen, Versand und Porto und Briefwahlunterlagen und
3. die beim Meldewesen entstehenden wahlbezogenen Aufwendungen, insbesondere für die Kontaktkosten zum und die Entwicklungskosten für den Digitaldienstleistenden.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kosten der späteren Kirchenwahl nach § 17 sowie der Hinzuwahl oder Neuwahl nach § 28 und der Wiederholungswahl nach § 33 trägt die jeweilige Kirchengemeinde.“

c) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Dazu zählen auch die weiteren Kosten für die Antragsbriefwahl nach § 22.“

29. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

**„§ 37
Übergangsvorschrift aus Anlass des Kirchengesetzes zur Neuregelung
der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Auf Fälle einer späteren Kirchenwahl, einer Neubildung, Hinzuwahl und Neuwahl oder einer Wiederholungswahl, die während der laufenden Amtszeit eines Kirchengemeinderats auf Grundlage der Kirchenwahl 2022 erforderlich werden, sind die Vorschriften des Kirchengemeinderatswahlgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage 2

Synopse zum Kirchengesetz

Az.: 3032-000 – R Kr / R Bal

Entwurf Stand: 14. August 2026

Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	
Artikel 1 Änderung der Verfassung	
Artikel 1 - 5 Unverändert	
Artikel 6 Kirchliche Gremien	Artikel 6 Kirchliche Gremien
(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe des Kirchenrechtes durch Wahl, kraft Amtes, durch Berufung und durch Entsendung die Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien erhalten.	
(2) In kirchlichen Gremien stellen die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden (Ehrenamtliche) die Mehrheit, wenn durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird oder dies dem Wesen des Gremiums nicht widerspricht.	
(3) ¹Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. ²Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz festgelegt werden.	(3) ¹Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit grundsätzlich die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. ²Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz festgelegt werden. ³Ferner kann durch Kirchengesetz die Wählbarkeit vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres geregelt werden.
(4) ¹Die Wahl, die Berufung und die Entsendung in kirchliche Gremien erfolgt für sechs Jahre, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. ²Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu gebildeten Gremiums im Amt.	
(5) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.	
(6) Es ist anzustreben, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden.	
(7) ¹Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. ²Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. ³Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	

(8) Kirchliche Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind, wenn durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes keine abweichende Regelung getroffen wird.	
(9) ¹ Von den Beratungen und Entscheidungen mit Ausnahme von Wahlen ist ausgeschlossen, wer für sich oder Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben kann. ² Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	
(10) ¹ Die Sitzungen der Kirchenkreissynoden und der Landessynode sind öffentlich. ² Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies erfordern. ³ Beratung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. ⁴ Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder durch Geschäftsordnung geregelt.	
(11) Kirchliche Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben.	
Artikel 7 - 29 Unverändert	
Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
(1) ¹ Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. ² Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.	
(2) ¹ In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus 1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, 2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind, und 3. den gewählten und berufenen Mitgliedern. ² Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. ³ Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel. ⁴ Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. ⁵ Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.	

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

(3) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.	(3) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in ~~allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer~~ Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl) gewählt.
(4) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.	
(5) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 3 gewählt oder nach Absatz 4 berufen werden.	
(6) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 5 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.	(6) Die Ehrenamtlichen nach Artikel 6 Absatz 2 stellen die Mehrheit im Kirchengemeinderat. Mindestens jedes zehnte der gewählten und berufenen Mitglieder soll frühestens im Jahr der jeweiligen Wahl das 27. Lebensjahr vollenden.
(7) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.	
(8) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.	
(9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	
Artikel 31 Vorsitz	Artikel 31 Vorsitz
(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2 Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist nicht wählbar.	(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2 Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie minderjährige Mitglieder des Kirchengemeinderates sind nicht wählbar.
(2) 1 Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. 2 Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.	
(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	
Artikel 32 Teilnahmerechte	Artikel 32 Teilnahmerechte

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden.	
(2)	(2) <u>¹Gewählte und berufene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich durch eine Person ihres Vertrauens, die Kirchenmitglied nach Artikel 9 Absatz 2 ist und die von ihnen selbstständig bestimmt werden kann, bei der persönlichen Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderates begleiten lassen.</u> <u>²Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u> ³Die der Kirchengemeinde zugeordneten Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil. ⁴In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen. ¹Die der Kirchengemeinde zugeordneten Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil. ²In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.
(3) Weitere sachkundige Personen können zu Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden.	
Artikel 33 - 130 Unverändert	
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes	
Teil 1 – 3 Vom Abdruck wird abgesehen.	
Teil 4 Kirchengemeindeordnung	
§§ 1 - 15 Unverändert	
Abschnitt 3 Der Kirchengemeinderat	Abschnitt 3 Der Kirchengemeinderat
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1

Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
§ 16 Leitung der Kirchengemeinde - Unverändert -	
(1) ¹Die Kirchengemeinde wird im Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung geleitet. ²Die Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.	
(2) ¹Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet. ²Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder, unbeschadet des besonderen Dienstes der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 16 Absatz 2 der Verfassung (Artikel 24 Absatz 1 der Verfassung).	
(3) Der Kirchengemeinderat sucht die Einheit mit allen, die an der Erfüllung des einen Auftrages der Kirche teilhaben (Artikel 24 Absatz 2 der Verfassung).	
§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
(1) ¹Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. ²Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates (Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung). ³Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates können als Kirchenälteste oder Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher bezeichnet werden.	
(2) ¹In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 der Verfassung verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus 1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, 2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind und 3. den gewählten und berufenen Mitgliedern. ²Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. ³Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel. ⁴Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. ⁵Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.	

(3) Den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind	
1. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, 2. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, 3. Militärgeistliche, die nach §§ 2, 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, 4. Pastorinnen und Pastoren, die für länger als drei Monate ununterbrochen und in vollem Umfang zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde schriftlich verpflichtet worden sind, 5. Pastorinnen und Pastoren, die nach anderen Kirchengesetzen Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erlangen.	
(4) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach § 17a Absatz 1 gewählt oder nach § 17b Absatz 1 berufen werden.	
	(4a) Bis zu zwei Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 17a Absatz 1 gewählt oder nach § 17b Absatz 1 berufen werden.
(5) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 4 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).	(5) Die Ehrenamtlichen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung stellen die Mehrheit im Kirchengemeinderat.
(6) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht (Artikel 30 Absatz 8 der Verfassung).	
§ 17a Wahl in den Kirchengemeinderat	§ 17a Wahl in den Kirchengemeinderat
(1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).	(1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl) gewählt (Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Mindestens jedes zehnte der gewählten und berufenen

	Mitglieder soll frühestens im Jahr der jeweiligen Wahl das 27. Lebensjahr vollenden (Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).
(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 7 der Verfassung).	
(3) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.	
§ 17b Berufung in den Kirchengemeinderat	§ 17b Berufung in den Kirchengemeinderat
(1) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung).	(1) ¹ Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung). ² Die so Berufenen unterliegen der Quote nach Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung im gleichen Maße wie die nach § 17a gewählten Mitglieder.
(2) ¹ Berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. ² Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine solche Mitarbeiterin bzw. ein solcher Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. ³ Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 6 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. ⁴ Die Berufung einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁵ Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. ⁶ Eine	(2) ¹ Berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. ² Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine solche Mitarbeiterin bzw. ein solcher Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. ³ ~~Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 6 der Verfassung und die~~ Ehrenamtlichenmehrheit nach § 17 Absatz 5 ^{ist} zu beachten. ⁴ Die Berufung einer Person, die verheiratete Person oder verpartnerte Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Elternteil, Kind, oder Geschwister eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁵ Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. ⁶ Eine

Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen. 7Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. 8Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.	Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen. 7Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. 8Berufen werden können minderjährige Personen nach § 17 Absatz 4a, sofern die Anzahl dieser Personen nicht bereits durch Wahl oder frühere Berufung ausgeschöpft ist. 9Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.
(3) Das zum Mitglied des Kirchengemeinderates berufene Gemeindeglied ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern unverzüglich in sein Amt einzuführen.	
(4) 1Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gelten die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften entsprechend. 2Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist.	
§ 17c Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat	§ 17c Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat
(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates endet vorzeitig 1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen, 2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalles einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat, 3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrates zur Abberufung nach § 93,	(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates endet vorzeitig 1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen, 2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalles einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat, 3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrates zur Abberufung nach § 93,

4. durch Begründung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, wenn dadurch die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr den Vorgaben des § 17 Absatz 5 entspricht, 5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 92 Absatz 1 oder mit der Bestellung von Beauftragten nach § 92 Absatz 3, 6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Kirchenwahl oder eines Berufungsbeschlusses.	4. durch Begründung eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses ~~zur Kirchengemeinde in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung,~~ wenn dadurch die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr den Vorgaben des § 17 Absatz 4 und 5 entspricht, 5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 92 Absatz 1 oder mit der Bestellung von Beauftragten nach § 92 Absatz 3, 6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Kirchenwahl oder eines Berufungsbeschlusses.
(2) ¹Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.	
(3) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.	
§ 17d Ruhe der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat	§ 17d Ruhe der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat
(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach § 17c Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.	
(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitgliedes ruht 1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf	(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitgliedes ruht 1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstausübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf

einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder 7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.	einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder 7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.
§ 17e Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat	§ 17e Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat
(1) „Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat unverzüglich die Anzahl an Gemeindegliedern nach, die der Festsetzung über die Anzahl der nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu wählenden Mitglieder entspricht. „Der Kirchengemeinderat sorgt für Bekanntgabe des Ausscheidens durch Abkündigung und fordert die Gemeindeglieder zu Ergänzungsvorschlägen auf. „Er spricht geeignete Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. „Die Vorgeschlagenen der	(1) „Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat unverzüglich die Anzahl an Gemeindegliedern nach, die der Festsetzung über die Anzahl der nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu wählenden Mitglieder entspricht. „Dabei ist die Quote nach § 17a Absatz 1 Satz 2 zu beachten. „Der Kirchengemeinderat sorgt für Bekanntgabe des Ausscheidens durch Abkündigung und fordert die Gemeindeglieder zu Ergänzungsvorschlägen auf. „Er spricht geeignete Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. „Die Vorgeschlagenen der

Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. ⁵Der Kirchengemeinderat strebt durch seine Entscheidung eine Ausgewogenheit in der Repräsentanz der verschiedenen Gemeindebereiche und der Geschlechter sowie eine Beteiligung von jüngeren Gemeindegliedern an. ⁶Die Wahl einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁷Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften über das Wahlergebnis sind entsprechend anzuwenden.	Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. ⁶Der Kirchengemeinderat strebt durch seine Entscheidung eine Ausgewogenheit in der Repräsentanz der verschiedenen Gemeindebereiche und der Geschlechter sowie eine Beteiligung von jüngeren Gemeindegliedern an. ⁷Die Wahl einer Person, die verheiratete Person oder verpartnerte Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, oder Geschwister eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁸Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften über das Wahlergebnis sind entsprechend anzuwenden.
(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 17b durchführen.	(2) ¹Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 17b durchführen. ²Dabei ist die Quote nach § 17b Absatz 1 Satz 2 zu beachten.
(3) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. ²Die Vertretung ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern für die Dauer der Verhinderung unverzüglich in ihr Amt einzuführen.	
(4) Gelingt es nicht, den Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu ergänzen, so hat der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 17 und 17a im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat die Festsetzung über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	
§ 17f Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates bei Bestandsänderungen	§ 17f Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates bei Bestandsänderungen
(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat 1. für die Mitglieder kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind nach Anordnung des Landeskirchenamtes,	

2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Absätze.	
(2) 1Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und des § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 sowie des § 17a Absatz 1 in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, wählen die Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Absatz 1 die erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern hinzu. 2Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.	(2) 1Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse des § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 sowie des § 17a Absatz 1 in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, wählen die Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Absatz 1 die erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern hinzu. 2Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach § 92 Absatz 4 zu bestellen und unter Beachtung von § 92 Absatz 3 Satz 5 eine Neubildung des Kirchengemeinderates entsprechend den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften und den §§ 17 und 17a durchzuführen.	
(4) 1Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und der §§ 17 und 17a gebildet aus - den Mitgliedern kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind, - Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen. 2Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte.	
(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so gilt für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde Absatz 3 entsprechend.	
(6) Im Fall der Errichtung und Änderung einer Personal- und Anstaltskirchengemeinde nach den §§ 6 bis 12 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.	
	§17g Mitgliedschaftswirksame Maßnahmen zur Mitte der Amtszeit
	(1) Nach der Hälfte der Amtszeit kann ein Kirchengemeinderat bis zu zwei weitere Mitglieder im Verfahren nach § 17b hinzuberufen.

	(2) Nach der Hälfte der Amtszeit kann ein Kirchengemeinderat auf noch ausstehende Nachbesetzungsverfahren nach § 17e verzichten.
	§ 17h Übergangsvorschrift aus Anlass des Kirchengesetzes zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
	Auf Fälle einer späteren Kirchenwahl, einer Neubildung, Hinzuwahl und Neuwahl oder einer Wiederholungswahl, die während der laufenden Amtszeit eines Kirchengemeinderates auf Grundlage der Kirchenwahl 2022 erforderlich werden, sind die Vorschriften des Unterabschnitts 1 (Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates) der Kirchengemeindeordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
§§ 18 - 21 Unverändert	
§ 22 Erste Einberufung; Vorsitz	§ 22 Erste Einberufung; Vorsitz
(1) Die Einberufung zu der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates erfolgt durch das bisherige vorsitzende Mitglied.	
(2) 1Der Kirchengemeinderat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist nicht wählbar.	(2) 1Der Kirchengemeinderat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie minderjährige Mitglieder des Kirchengemeinderates sind nicht wählbar.
(3) 1Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. 2Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen (Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung).	
(4) Die Leitung der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied.	

(5) 1Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit des Kirchengemeinderates. 2Eine Abberufung der Gewählten durch Neuwahl der Ämter ist jederzeit möglich.	
(6) In Pfarrsprengeln wird der Vorsitz für gemeinsame Sitzungen der Kirchengemeinderäte auf der ersten gemeinsamen Sitzung festgelegt.	
§§ 23 - 27 Unverändert	
§ 28 Teilnahme an Sitzungen	§ 28 Teilnahme an Sitzungen
(1) Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung.	
(2) 1Der Kirchengemeinderat kann beschließen, ganz oder teilweise in öffentlicher Sitzung zu tagen, jedoch nicht zu Tagesordnungspunkten, bei denen überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. 2Dies ist insbesondere der Fall bei Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften, der Vergabe von Aufträgen oder bei Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Einzelner berühren. 3Beratung und Beschlussfassung über die Öffentlichkeit von Sitzungen erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.	
(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sollen zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden (Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung).	
(4) 1Die der Kirchengemeinde zugeordneten Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil (Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung). 2In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung).	(4) 1Die der Kirchengemeinde zugeordneten Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil (Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung). 2In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 32 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung).
	(4a) 1Gewählte und berufene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich durch eine Person ihres Vertrauens, die Kirchenmitglied nach Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung ist und die von ihnen selbstständig bestimmt wird, bei der persönlichen Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderates begleiten lassen. 2Die Begleitung ist auf die ersten sechs

	Monate der Mitgliedschaft beschränkt. ³ Die Begleitperson darf nicht in der Kirchengemeinde beschäftigt sein; sie ist während der Begleitung teilnahmeberechtigt.
(5) Weitere sachkundige Personen können zu Beratungen des Kirchengemeinderates hinzugezogen werden (Artikel 32 Absatz 3 der Verfassung).	
§§ 29 - 94 Unverändert	
Artikel 3 Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes	
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich, theologische Grundlegung - Unverändert -	
(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren der Wahl zur Bildung des Kirchengemeinderats für eine neue Amtszeit in jeder Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenwahl).	
(2) ¹ Durch die Taufe empfangen Menschen den Heiligen Geist. ² Damit stehen alle Getauften grundsätzlich und ohne Unterschied in direkter Beziehung zum dreieinigen Gott. ³ Auf dieser Grundlage beruht das Recht und die Macht einer christlichen Versammlung oder Gemeinde, über alle Lehre zu urteilen, Lehrende zu berufen und diese ein- und abzusetzen. ⁴ Damit ist die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Kirchengemeinde anvertraut, unabhängig von der verfassungsmäßigen Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung sowie des Amtes der öffentlichen Verkündigung. ⁵ Dieser theologischen Grundlegung trägt eine Kirchenwahl nach demokratischen Grundsätzen Rechnung.	
§ 2 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats - Unverändert -	
(1) ¹ Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. ² In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 der Verfassung verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus	
1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, 2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind, und	

3. den gewählten und berufenen Mitgliedern. 3Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 2 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. 4Kann das Einvernehmen nach Satz 3 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel. 5Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 6Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.	
(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.	
§ 3 Grundsätze zur Kirchenwahl Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.	§ 3 Grundsätze zur Kirchenwahl Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in ~~allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer~~ Wahl in einem elektronischen Verfahren (Onlinewahl) gewählt, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes regeln.
§ 4 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. (2) 1Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gebunden. 2Zur Wahl vorgeschlagene wahlberechtigte Gemeindeglieder sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.	§ 4 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tag des Wahlergebnisses das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. (2) 1Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gebunden. 2Zur Wahl vorgeschlagene wahlberechtigte Gemeindeglieder sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.
§ 5 Wählbarkeit (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, - das bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken, - bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,	§ 5 Wählbarkeit (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, - das bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken, - bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,

3. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen, 5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.	3. am Tag des Wahlergebnisses das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen, 5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.
(2) Nicht wählbar ist, wer 1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet, 2. in dieser Kirchengemeinde oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat, 3. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds kraft Amts oder eines diesem gleichgestellten Mitglieds ist.	(2) Nicht wählbar ist, wer 1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet, 2. in dieser Kirchengemeinde oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat, 3. verheiratete Person oder verpartnerte Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, oder Geschwister eines Mitglieds kraft Amts oder eines diesem gleichgestellten Mitglieds ist.
§ 6 Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	§ 6 Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
(1) ¹Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. ²Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach	(1) ¹Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Tag des Wahlergebnisses in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. ²Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.	den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.
(2) ¹ Geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Mitarbeitende, die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen, fallen nicht unter die Beschränkung des Absatz 1. ² Sie können unter Beachtung der Mehrheitsbestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung nach § 5 Absatz 1 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.	
§ 7 Wahltag	§ 7 Tag des Wahlergebnisses und Wahlzeitraum
¹ Wahltag ist der erste Sonntag im Advent des Jahrs, in dem die Kirchenwahl stattfindet. ² Der Wahltag wird mindestens zwölf Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.	(1) ¹ Tag des Wahlergebnisses ist der erste Advent im Jahr der Kirchenwahl. ² Am Tag des Wahlergebnisses müssen in allen Kirchengemeinden die Onlinewahl und die Briefwahl abgeschlossen sein. ³ Am Tag des Wahlergebnisses ermittelt der Kirchengemeinderat das Briefwahlergebnis und stellt das Gesamtwahlergebnis fest.
	(2) ¹ Wahlzeitraum ist die Zeit von 8:00 Uhr am Sonnabend des dritten Sonntags vor dem Tag des Wahlergebnisses bis 18:00 Uhr am Freitag vor dem Tag des Wahlergebnisses. ² Im Wahlzeitraum können die Stimmen per Onlinewahl oder alternativ per Briefwahl abgegeben werden.
§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats	§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats
(1) Spätestens neun Monate vor dem Wahltag fasst der Kirchengemeinderat den Wahlbeschluss für die Kirchenwahl.	(1) Spätestens <u>sechs</u> Monate vor dem <u>Tag des Wahlergebnisses</u> fasst der Kirchengemeinderat den Wahlbeschluss für die Kirchenwahl.
(2) ¹ Durch den Wahlbeschluss ist 1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats, 2. die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde und 3. ein Wahlraum und die Wahlzeit	(2) ¹ <u>Durch den Wahlbeschluss ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats zu bestimmen.</u>

zu bestimmen. ²In jeder Kirchengemeinde richtet sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung. ³Dabei sind 1. die Wählbarkeit höchstens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1, 2. die Proporzbestimmung nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung und 3. die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.	²In jeder Kirchengemeinde richtet sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung. ³Dabei sind 1. die Wählbarkeit höchstens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1, 2. die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung und 3. die Quote für junge Mitglieder nach Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung zu beachten.
(3) Durch den Wahlbeschluss können 1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben, 2. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zusätzliche Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke, 3. eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2 bestimmt werden.	(3) Durch den Wahlbeschluss können 1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben und 2. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zusätzliche Gemeindewahlbezirke ~~und Stimmbezirke,~~ 3. ~~eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2~~ bestimmt werden.
(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung vorgelegt.	(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat in Textform innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung vorgelegt.
§ 9 Gemeindewahlbezirk - Unverändert -	
(1) ¹Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Gemeindewahlbezirk. ²Die Vorgesetzten innerhalb eines Gemeindewahlbezirks werden durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde nach der Anzahl der erreichten Stimmen gewählt.	

(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen, um regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigen zu können. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat fordern. ³Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine räumliche Abgrenzung, innerhalb derer eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. ⁴In die Kirchengemeinde umgemeindete wählbare Gemeindeglieder werden einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.	
§ 10 Stimmbezirk	§ 10 ~~Stimmbezirk~~
(1) ¹Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Stimmbezirk. ²In jedem Stimmbezirk ist nur ein Wahlraum zulässig.	~~(1) ¹Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Stimmbezirk. ²In jedem Stimmbezirk ist nur ein Wahlraum zulässig.~~
(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Stimmbezirke aufteilen, um wahlberechtigten Gemeindegliedern die Stimmabgabe in ihren Wohnbereichen zu ermöglichen. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint. ³Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine Zuordnung abgrenzbarer Wohnbereiche. ⁴In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Stimmbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.	~~(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Stimmbezirke aufteilen, um wahlberechtigten Gemeindegliedern die Stimmabgabe in ihren Wohnbereichen zu ermöglichen. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint. ³Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine Zuordnung abgrenzbarer Wohnbereiche. ⁴In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Stimmbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.~~
§ 11 Wahlvorbereitung und -durchführung	§ 11 Wahlvorbereitung und -durchführung
(1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau. ²Der Kirchengemeinderat hat den genehmigten Wahlbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Gemeindeglieder entsprechend zu informieren. ³Dazu nutzt er verschiedene Formen der Gemeindegliederarbeit und die ihm zur	(1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau. ²Der Kirchengemeinderat hat den ~~genehmigten~~ Wahlbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Gemeindeglieder entsprechend zu informieren. ³Dazu nutzt er verschiedene Formen der Gemeindegliederarbeit und die ihm zur

Verfügung stehenden Bekanntmachungswege. ⁴Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. ⁵Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder. ⁶Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.	Verfügung stehenden Bekanntmachungswege. ⁴Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur; er baut strukturelle Barrieren ab und ergreift geeignete Maßnahmen, um gleichberechtigte Teilhabe unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen an kirchlicher Leitungsverantwortung zu fördern. ⁵Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder, auch zur Erfüllung der Quote nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3. ⁶Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. ⁷Weder Frauen noch Männer sollen mit weniger als 40 Prozent vertreten sein, soweit ausreichend Kandidierende zur Verfügung stehen. ⁸Der Kirchengemeinderat bemüht sich um die Berücksichtigung von Personen, die sich nicht in die binäre Geschlechterform einordnen.
(2) ¹Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. ²Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. ³Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.	(2) ¹Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. ²Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. ³Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte ~~sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben~~ nach Absatz 1.
(3) ¹Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. ²Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie für regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. ³Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Erstellung, Produktion und Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. ⁴Das Nähere ist in den §§ 35 und 36 geregelt.	(3) ¹Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. ²Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie für regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. ~~³Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Erstellung, Produktion und Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt.~~ ⁴Das Nähere ist in den §§ 35 und 36 geregelt.

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

Teil 2 Wahlverfahren	Teil 2 Wahlverfahren
Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl	Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl
§ 12 Wahlbeauftragte	§ 12 Wahlbeauftragte
(1) ¹Der Kirchengemeinderat bestellt durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ein sachkundiges wählbares Gemeindeglied zur bzw. zum Wahlbeauftragten. ²Dieses Amt wird regelmäßig ehrenamtlich geführt. ³Die bzw. der Wahlbeauftragte ist zuständig für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl. ⁴Dazu können ihr bzw. ihm weitere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. ⁵Die bzw. der kirchengemeindliche Wahlbeauftragte ist die Kontaktperson der Kirchenwahl für die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und beantwortet alle Anfragen hierzu aus der Kirchengemeinde. ⁶Sie bzw. er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen, hierzu gehört zu werden und kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten aus ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verlangen.	~~(1) ¹Der Kirchengemeinderat bestellt durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ein sachkundiges wählbares Gemeindeglied zur bzw. zum Wahlbeauftragten. ²Dieses Amt wird regelmäßig ehrenamtlich geführt. ³Die bzw. der Wahlbeauftragte ist zuständig für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl. ⁴Dazu können ihr bzw. ihm weitere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. ⁵Die bzw. der kirchengemeindliche Wahlbeauftragte ist die Kontaktperson der Kirchenwahl für die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und beantwortet alle Anfragen hierzu aus der Kirchengemeinde. ⁶Sie bzw. er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen, hierzu gehört zu werden und kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten aus ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verlangen.~~
(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenwahl, insbesondere für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen zuständig und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. ²Sie bzw. er ist berechtigt, sich über alle Wahlangelegenheiten der Kirchengemeinden unterrichten zu lassen und hierzu Berichte und Unterlagen anzufordern. ³Darüber hinaus hat sie bzw. er die ihr bzw. ihm in diesem Kirchengesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.	¹ ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenwahl, insbesondere für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen zuständig und soll ~~die Wahlbeauftragten nach Absatz 1~~ zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. ²Sie bzw. er ist berechtigt, sich über alle Wahlangelegenheiten der Kirchengemeinden unterrichten zu lassen und hierzu Berichte und Unterlagen anzufordern. ³Darüber hinaus hat sie bzw. er die ihr bzw. ihm in diesem Kirchengesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. 2Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.	(2) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. 2Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.
§ 13 Wahlausschuss	§ 13 Wahlausschuss
(1) 1Der Kirchengemeinderat kann durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. 2Wird ein Wahlausschuss nach Satz 1 gebildet, ist die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde (§ 12 Absatz 1 Satz 1) stimmberechtigtes Mitglied im Wahlausschuss, auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist. 3Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: 1. Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die dazu erforderlichen Entscheidungen (§ 14), 2. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 1), 3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 16 Absatz 2), 4. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1 bis 3). 4Durch den Wahlbeschluss ist der Umfang der Aufgabenübertragung abschließend zu bestimmen. 5Innerhalb dieser Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach diesem Kirchengesetz auf den Wahlausschuss über.	(1) 1Der Kirchengemeinderat kann durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. ~~2Wird ein Wahlausschuss nach Satz 1 gebildet, ist die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde (§ 12 Absatz 1 Satz 1) stimmberechtigtes Mitglied im Wahlausschuss, auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist.~~ 2Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: ~~1. Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die dazu erforderlichen Entscheidungen (§ 14),~~ 1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 1), 2. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 16 Absatz 2), 3. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1 bis 3). 3Durch den Wahlbeschluss ist der Umfang der Aufgabenübertragung abschließend zu bestimmen. 4Innerhalb dieser Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach diesem Kirchengesetz auf den Wahlausschuss über.
(2) 1Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen	(2) 1Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, ~~von denen~~

eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sein muss. ²Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss. ³Ist die bzw. der Wahlbeauftragte nicht Mitglied des Kirchengemeinderats (Absatz 1 Satz 2), trägt der Kirchengemeinderat dafür Sorge, dass sie bzw. er zu den ihren bzw. seinen Aufgabenbereich betreffenden Beratungen in allen Gremien der Kirchengemeinde hinzugezogen wird.	~~eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sein muss.~~ ²Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. ³Entscheidungen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
§ 14 Verzeichnis der Wahlberechtigten	§ 14 Verzeichnis der Wahlberechtigten
(1) ¹Der Kirchengemeinderat führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten. ²Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. ³Sind Stimmbezirke gebildet, wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten entsprechend untergliedert.	(1) ¹Der Kirchengemeinderat führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten <u>in Zusammenwirken mit der zentralen Stelle nach § 21.</u> ²Diese Aufgabe des Kirchengemeinderats kann auch durch eine andere dazu durch schriftliche Vereinbarung im Rahmen einer Auftragsverwaltung beauftragte kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung wahrgenommen werden. ³Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. ~~³Sind Stimmbezirke gebildet, wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten entsprechend untergliedert.~~
(2) ¹Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. ²Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215) in der jeweils geltenden Fassung. ³Zur Überprüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten haben andere wahlberechtigte Gemeindeglieder nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ergeben kann. ⁴Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten	(2) ¹Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist bis zum Ende <u>des Wahlzeitraums</u> auf aktuellem Stand zu halten. ²Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat <u>dabei</u> das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz <u>in der Bekanntmachung vom 15. Januar 2025 (ABl. EKD S. 1, 42)</u> in der jeweils geltenden Fassung. ³Zur Überprüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten haben andere wahlberechtigte Gemeindeglieder nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ergeben kann. ⁴Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten

von wahlberechtigten Gemeindegliedern, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den jeweils geltenden bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.	von wahlberechtigten Gemeindegliedern, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den jeweils geltenden bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.
(3) ¹Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Streichung aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten. ²Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten beantragen. ³§ 21 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. ⁵Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 31 Absatz 1, 3 bis 5 gilt entsprechend.	(3) ¹Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Streichung aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten. ²Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten beantragen. ~~³§ 21 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.~~ ³Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. ⁴Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 31 Absatz 1, 3 bis 5 gilt entsprechend.
(4) ¹Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. ²Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.	
§ 15 Wahlvorschläge	§ 15 Wahlvorschläge
(1) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. ²Darauf ist durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.	(1) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des Freitags vor dem zehnten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. ²Darauf ist durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
(2) ¹Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. ²Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. ⁴Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.	

(3) ¹Zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds beizufügen, mit der es die Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen. ²Das vorgeschlagene Gemeindeglied hat für die Wahlunterlagen seinen Namen, Rufnamen, Beruf, sein derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sein Lebensalter und seine Anschrift anzugeben. ³Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Gemeindeglied gebeten, weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse, mitzuteilen. ⁴Die mitgeteilten Angaben zu Name, Rufname, Beruf und Lebensalter werden auf dem Stimmzettel und in die Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, übernommen. ⁵Über die Datenverwendung ist das vorgeschlagene Gemeindeglied schriftlich zu informieren und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Satz 1, der Wahlveröffentlichung seiner Daten im Internet zu widersprechen.	(3) ¹Zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds beizufügen, mit der es die Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen. <u>²Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer unwiderruflichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.</u> ³Das vorgeschlagene Gemeindeglied hat für die Wahlunterlagen seinen Namen, Rufnamen, Beruf, sein derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sein Lebensalter und seine Anschrift anzugeben. <u>⁴Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Gemeindeglied gebeten, weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse, mitzuteilen.</u> <u>⁵Die mitgeteilten Angaben zu Name, Rufname, Beruf und Lebensalter werden auf dem Stimmzettel und in die Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, übernommen.</u> <u>⁶Über die Datenverwendung ist das vorgeschlagene Gemeindeglied schriftlich zu informieren und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Satz 1, der Wahlveröffentlichung seiner Daten im Internet zu widersprechen.</u>
(4) Fehlt eine der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 und 2, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.	(4) Fehlt eine der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 <u>bis 3</u>, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.
§ 16 Wahlvorschlagsliste	§ 16 Wahlvorschlagsliste
(1) ¹Der Kirchengemeinderat erstellt nach Genehmigung des Wahlbeschlusses (§ 8 Absatz 4) die Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). ²Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter der Vorgeschlagenen. ³Mitarbeitende im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2	(1) ¹Der Kirchengemeinderat erstellt ~~nach Genehmigung des Wahlbeschlusses (§ 8 Absatz 4)~~ die Liste <u>der</u> eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). ²Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter der Vorgeschlagenen. ³Mitarbeitende im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 <u>sowie minderjährige Vorgeschlagene sind in der</u>

sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. 4 Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.	Liste besonders zu kennzeichnen. 4 In Kirchengemeinden, in denen mehr als neun Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen sind, sind die zur Erfüllung der Quote für junge Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 vorgeschlagenen Personen in der Liste ebenfalls besonders zu kennzeichnen. 5 Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.
	(1a) 1 Sind mehr als neun Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen, ist die Wahlvorschlagsliste zu unterteilen nach Frauen und Männern. 2 Menschen, die sich entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, können frei entscheiden, für welche Teilliste sie sich aufstellen lassen wollen.
(2) 1 Jeweils nach Eingang eines Wahlvorschlags (§ 15 Absatz 1) entscheidet der Kirchengemeinderat über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung unverzüglich dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. 2 Bei Nichtaufnahme oder Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. 3 Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen. 4 § 31 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. 5 Der Kirchenkreisrat entscheidet unverzüglich endgültig.	
(3) 1 Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind. 2 Die Wahlvorschlagsliste soll nach Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag geschlossen werden. 3 Sie ist ortsüblich und an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben.	(3) 1 Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind. 2 Bei Wahlvorschlagslisten nach Absatz 1a gilt diese Anforderung für beide Teillisten. 3 Die Wahlvorschlagsliste soll bis zum Ablauf des zehnten Sonntags vor dem Tag des Wahlergebnisses geschlossen werden. 4 Sie ist der kirchengemeindlichen Öffentlichkeit ortsüblich und an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten sowie unverzüglich der zentralen Stelle nach § 21 bekannt zu geben.

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

(4) ¹Wenn bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann die Wahlvorschlagsliste zunächst nicht geschlossen und ortsüblich bekannt gegeben werden. ²In diesem Fall vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 15 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 8 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 3 der Verfassung. ³Zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste kann der Kirchengemeinderat auch den Wahlbeschluss hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindewahlbezirke (§§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; 9 Absatz 2 Satz 1) ändern oder aufheben.	(4) ¹Wenn bis zum Ablauf des zehnten Sonntags vor dem Tag des Wahlergebnisses nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann die Wahlvorschlagsliste zunächst nicht geschlossen und ortsüblich bekannt gegeben werden. ²In diesem Fall vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 8 und § 15 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 8 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 3 der Verfassung. ³Bei mehr als neun zu wählenden Personen sind die Teillisten so weit zu vervollständigen, bis ein geschlechterparitätisches Wahlergebnis im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 7 möglich ist. ⁴Zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste kann der Kirchengemeinderat auch den Wahlbeschluss hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindewahlbezirke (§§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; 9 Absatz 2 Satz 1) ändern oder aufheben.
(5) ¹Sobald die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 4 vervollständigt ist, wird die Wahlvorschlagsliste entsprechend Absatz 3 geschlossen und bekannt gegeben. ²Dies muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgt sein.	(5) ¹Sobald die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 4 vervollständigt ist, wird die Wahlvorschlagsliste entsprechend Absatz 3 geschlossen und der kirchengemeindlichen Öffentlichkeit sowie der zentralen Stelle nach § 21 bekannt gegeben. ²Dies muss spätestens bis zum sechsten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses erfolgt sein.
(6) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.	
§ 17 Spätere Kirchenwahl, Neubildung	§ 17 Spätere Kirchenwahl, Neubildung
(1) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste bis drei Wochen vor dem Wahltag zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl in der betreffenden Kirchengemeinde nicht am Wahltag stattfindet. ²Dies ist in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde durch Abkündigung und	(1) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste bis zum sechsten Sonntag vor dem Tag des Wahlergebnisses zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl in der betreffenden Kirchengemeinde nicht innerhalb des vorgegebenen Wahlzeitraums zur Durchführung der Onlinewahl stattfindet. ²Dies ist in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde durch Abkündigung und

durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe ist jedem wahlberechtigten Gemeindeglied durch die Kirchengemeinde unverzüglich vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. ⁴Spätestens acht Wochen nach dem Wahltag muss die Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchengemeinderats einen Wahltag für die spätere Kirchenwahl im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises bestimmen. ⁵Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer späteren Kirchenwahl ist der Wahlbeschluss erneut zu beraten und soll den tatsächlichen Anforderungen angeglichen werden. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die spätere Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen und gehört zu werden.	durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe ist jedem wahlberechtigten Gemeindeglied durch die Kirchengemeinde unverzüglich vor Beginn des Wahlzeitraums schriftlich mitzuteilen. ⁴Spätestens acht Wochen nach dem Tag des Wahlergebnisses muss die Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchengemeinderats einen Wahlzeitraum und einen Tag des Wahlergebnisses für die spätere Kirchenwahl im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises bestimmen. ⁵Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer späteren Kirchenwahl ist der Wahlbeschluss erneut zu beraten und soll den tatsächlichen Anforderungen angeglichen werden. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die spätere Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen und gehört zu werden.
(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises veranlasst die Bekanntgabe des Wahltags der späteren Kirchenwahl im Kirchlichen Amtsblatt. ²Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. ³In Abweichung von § 11 Absatz 3 Satz 3 ist die Kirchengemeinde für den Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied verantwortlich.	(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises veranlasst die Bekanntgabe des Wahlzeitraums und des Tags des Wahlergebnisses der späteren Kirchenwahl im Kirchlichen Amtsblatt. ²Die Wahl findet ausschließlich durch Zusendung von Briefwahlunterlagen an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder durch die Kirchengemeinde statt. ³§ 23 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Kosten für diese allgemeine Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.
	(2a) Sollte es trotz Bemühen nicht gelingen, den Anforderungen des § 16 Absatz 4 zu entsprechen, ist die Wahlvorschlagsliste für die spätere Kirchenwahl auch ohne Einhaltung der Quoten zuzulassen.
(3) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 16 Absatz 4 bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag der späteren Kirchenwahl zu vervollständigen, ist die Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde gescheitert. ²Der Kirchenkreisrat bestellt Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Kirchengemeinderats (Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung).	(3) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 2a bis zu zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums für die spätere Kirchenwahl zu vervollständigen, ist die Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde gescheitert. ²Der Kirchenkreisrat bestellt Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Kirchengemeinderats (Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung).

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

§ 18 Vorstellung der Vorgeschlagenen	§ 18 Vorstellung der Vorgeschlagenen
1Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. 2Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Wahltag statt. 3Die Einladung erfolgt im Gottesdienst und durch ortsübliche Bekanntmachung.	1Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über die Onlinewahl beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. 2Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor Beginn des Wahlzeitraums statt. 3Die Einladung erfolgt im Gottesdienst und durch ortsübliche Bekanntmachung.
§ 19 Wahlvorstand	~~§ 19~~ ~~Wahlvorstand~~
(1) 1Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat den Wahlvorstand. 2Der Wahlvorstand besteht in allen Kirchengemeinden vorbehaltlich Satz 3 aus drei wahlberechtigten und wählbaren Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. 3In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. 4Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.	~~(1) 1Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat den Wahlvorstand. 2Der Wahlvorstand besteht in allen Kirchengemeinden vorbehaltlich Satz 3 aus drei wahlberechtigten und wählbaren Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. 3In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. 4Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.~~
(2) 1Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk jeweils ein Wahlvorstand bestellt. 2Soll in benachbarten Stimmbezirken am Wahltag die jeweilige Wahlhandlung nacheinander, zu unterschiedlichen sich nicht überschneidenden Zeiten, stattfinden, können die Aufgaben des Wahlvorstands durch einen einzigen Wahlvorstand wahrgenommen werden.	~~(2) 1Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk jeweils ein Wahlvorstand bestellt. 2Soll in benachbarten Stimmbezirken am Wahltag die jeweilige Wahlhandlung nacheinander, zu unterschiedlichen sich nicht überschneidenden Zeiten, stattfinden, können die Aufgaben des Wahlvorstands durch einen einzigen Wahlvorstand wahrgenommen werden.~~
(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats oder durch die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde, sofern sie bzw. er Mitglied des Kirchengemeinderats ist, vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere	~~(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats oder durch die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde, sofern sie bzw. er Mitglied des Kirchengemeinderats ist, vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere~~

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.	~~die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.~~
(4) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein.	~~(4) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein.~~
(5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.	~~(5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.~~
(6) ¹ Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ² Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.	~~(6) ¹Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ²Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.~~
Abschnitt 2 Durchführung der Wahl	Abschnitt 2 Durchführung der Wahl
§ 20 Stimmzettel	§ 20 Stimmabgabe
¹ Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. ² Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken, sowie eine Angabe über die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. ³ Die Stimmzettel enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 6 Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann.	(1) ¹ Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. ²Diese können elektronisch für die Onlinewahl oder in Papierform für die Briefwahl erstellt werden. ³Alle Stimmzettel enthalten die Wahlvorschlagsliste, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken (§ 9 Absatz 2) , sowie eine Angabe über die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. ⁴Die Stimmzettel enthalten ferner Angaben, dass 1. höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 6 Absatz 1 und 2. höchstens zwei minderjährige Personen Mitglieder des Kirchengemeinderats werden können. ⁵Auf den Stimmzetteln sind gesondert zu kennzeichnen

⁴Sie sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. ⁵Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.	1. die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, 2. die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden, 3. die Vorgeschlagenen, die am Tag des Wahlergebnisses ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ⁶In Kirchengemeinden mit mehr als neun zu wählenden Personen sind auf den Stimmzetteln 1. Frauen und Männer in getrennten Teillisten aufzuführen und 2. die jungen Vorgeschlagenen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 zu kennzeichnen und anzugeben, wie viele der jungen Vorgeschlagenen mindestens in den Kirchengemeinderat gelangen. ~~⁴Sie sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. ⁵Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.~~
	(2) ¹Der elektronische Stimmzettel muss die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe beinhalten. ²Es muss die technische Möglichkeit zur Korrektur versehentlich getätigter Falscheingaben geben.
	(3) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. ²Diese Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.
	(4) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie es Stimmen hat. ²Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. ³Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche

	Anzahl der abzugebenden Stimmen. <u>4Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen ist nicht zulässig.</u>
§ 21 Wahlhandlung	§ 21 Onlinewahl, zentrale Stelle
(1) <u>1Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlgeschehen im Wahlraum. 2Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.</u>	(1) <u>1Das regelmäßige Wahlverfahren ist die Onlinewahl. 2Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle mit der Durchführung der Wahl. 3Es stellt sicher, dass der Schutz personenbezogener Daten und das Wahlgeheimnis durch die zentrale Stelle gewahrt sind. 4Das Landeskirchenamt ist verantwortliche Stelle für den Datenschutz.</u>
(2) <u>1Die Wahlhandlung ist öffentlich. 2Sie soll in der Regel in kirchlichen Räumen in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu acht Stunden stattfinden und darf drei Stunden nicht unterschreiten. 3Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. 4Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.</u>	(2) <u>1Die zentrale Stelle sendet allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zur Teilnahme an der Onlinewahl zu. 2Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aller Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. 3Die Wahlunterlagen umfassen die Wahlbenachrichtigung, einen Zugangscode für die Onlinewahl sowie die Anschrift der Kirchengemeinde und einen Hinweis auf die Möglichkeit, dort Briefwahlunterlagen beantragen zu können.</u>
(3) <u>1Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne zu verwenden. 2Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.</u>	(3) <u>1Die Kirchengemeinden übermitteln die Daten aus den Wahlvorschlagslisten der zentralen Stelle in elektronischer Form. 2Die zentrale Stelle erstellt daraus den jeweiligen elektronischen Stimmzettel.</u>
(4) <u>1Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. 2Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Verzeichnis der Wahlberechtigten. 3Personen, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt sind, können bis zum Abschluss der Wahlhandlung im Wahlraum dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung glaubhaft machen und erklären, dass sie sich in keiner anderen Kirchengemeinde und in keinem anderen Stimmbezirk dieser Kirchengemeinde an der Kirchenwahl beteiligt haben. 4In diesem Fall hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der</u>	(4) <u>Die zentrale Stelle verantwortet die Ermittlung des Stimmergebnisses der Onlinewahl nach § 24.</u>

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen.	
(5) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. ²Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. ³Sind Gemeindegewahlbezirke gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. ⁴Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁵Verschreibt sich ein wahlberechtigtes Gemeindeglied oder macht es den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare Stimmzettel sofort zu vernichten. ⁶Die wahlberechtigten Gemeindeglieder legen den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.	~~(5) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. ²Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. ³Sind Gemeindegewahlbezirke gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. ⁴Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁵Verschreibt sich ein wahlberechtigtes Gemeindeglied oder macht es den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare Stimmzettel sofort zu vernichten. ⁶Die wahlberechtigten Gemeindeglieder legen den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.~~
(6) ¹Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. ²Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.	~~(6) ¹Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. ²Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.~~
§ 22 Möglichkeit der Briefwahl	§ 22 Möglichkeit der Briefwahl
(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann einen Antrag auf Briefwahl stellen. ²Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. ³Der Antrag muss bis Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein. ⁴Die Kirchengemeinde kann dazu auch eine andere kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. ⁵Der Kirchengemeinderat sorgt für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung dieser	(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann einen Antrag auf Briefwahl stellen. ²Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. ³Der Antrag muss bis <u>zum Ende des Wahlzeitraums bei der Kirchengemeinde gestellt werden.</u> ⁴Die Kirchengemeinde kann dazu auch eine andere kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. ⁵Der Kirchengemeinderat sorgt für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung dieser

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

Aufgabenübertragung. 6Verspätet bei der Kirchengemeinde eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt und sind entsprechend zu dokumentieren.	Aufgabenübertragung. 6Verspätet bei der Kirchengemeinde eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt und sind entsprechend zu dokumentieren.
(2) 1Dem wahlberechtigten Gemeindeglied werden Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Briefwahlschein, dem Merkblatt für die Briefwahl, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag übermittelt. 2Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Stimmbezirk des wahlberechtigten Gemeindeglieds zu vermerken.	(2) 1Dem wahlberechtigten Gemeindeglied werden Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Briefwahlschein, dem Merkblatt für die Briefwahl, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag übermittelt. ~~2Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Stimmbezirk des wahlberechtigten Gemeindeglieds zu vermerken.~~
(3) 1Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. 2Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. 3Die Ausstellung des Briefwahlscheins wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.	(3) 1Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats oder einer von diesem beauftragten Person eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. 2Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. 3Die Ausstellung des Briefwahlscheins wird elektronisch im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
(4) 1Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag ein. 2Es versichert mit seiner Unterschrift auf dem Briefwahlschein, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. 3Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 21 Absatz 5 und 6 entsprechend. 4Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den befüllten Stimmzettelumschlag und den ausgefüllten Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag ein (Wahlbrief). 5Zumindest der Wahlbrief ist zu verschließen.	(4) 1Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag ein. 2Es versichert mit seiner Unterschrift auf dem Briefwahlschein, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. 3Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 20 Absatz 3 und 4 entsprechend. 4Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den befüllten Stimmzettelumschlag und den ausgefüllten Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag ein (Wahlbrief). 5Zumindest der Wahlbrief ist zu verschließen.
(5) 1Der Wahlbrief soll dem Kirchengemeinderat spätestens am Sonnabend vor dem Wahltag zugehen. 2Der Kirchengemeinderat übermittelt dem für den Stimmbezirk zuständigen Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe bis spätestens zum Ende der Wahlhandlung am Wahltag. 3Durch Briefwahl wählende Gemeindeglieder können ihren Wahlbrief auch dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung	(5) 1Der Wahlbrief muss dem Kirchengemeinderat spätestens mit Ablauf des Wahlzeitraums zugehen. ~~2Der Kirchengemeinderat übermittelt dem für den Stimmbezirk zuständigen Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe bis spätestens zum Ende der Wahlhandlung am Wahltag. 3Durch Briefwahl wählende Gemeindeglieder können ihren Wahlbrief auch dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung~~

zukommen lassen. ⁴Der Wahlvorstand verwahrt diese mit den anderen bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert.	~~zukommen lassen.~~ ²Der Kirchengemeinderat verwahrt diesen mit den anderen bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefen ungeöffnet bis zum Beginn der Stimmauszählung.
§ 23 Briefwahl an Ort und Stelle	§ 23 <u>Wahl</u> an Ort und Stelle
(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bei mündlicher Beantragung der Briefwahl bis Freitag vor dem Wahltag gleich an Ort und Stelle wählen. ²Es ist sicherzustellen, dass der Briefwahlschein ausgefüllt und der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. ³Der Kirchengemeinderat oder die von ihm nach § 22 Absatz 1 Satz 4 beauftragte Stelle bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt allen wahlberechtigten Gemeindegliedern bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zur Verfügung steht und welcher Person der Wahlbrief zu übergeben ist. ⁴Diese sorgt für die ordnungsgemäße Verwahrung. ⁵§ 22 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.	(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann zu den Geschäftszeiten der zuständigen Verwaltungsstelle auch in persönlicher Anwesenheit an Ort und Stelle wählen. ²Je nach den technischen Möglichkeiten der zuständigen Verwaltungsstelle kann dies als Onlinewahl angeboten werden. ³Eine Briefwahl an Ort und Stelle muss ermöglicht werden.
(2) ¹Durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 3) kann der Kirchengemeinderat bestimmen, dass in der Kirchengemeinde frühestens zwei Wochen vor dem Wahltag in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Kirchengemeinderat stellt sicher, dass diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird. ⁴Er sorgt insbesondere für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle.	(2) ¹Für die Onlinewahl muss ein mit dem Internet verbundenes Endgerät vorhanden sein, an dem die Wahlberechtigten ihre Stimmen unbeaufsichtigt abgeben können. ²Zur Überwindung von technischen Problemen kann eine beauftragte Person nach § 20 Absatz 3 behilflich sein.
	(3) ¹Bei der Briefwahl ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet vollzogen werden kann und der Wahlbrief von der beauftragten Person

	entgegengenommen wird. 2§ 22 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
	Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 24 Schluss der Wahlhandlung	§ 24 Ermittlung des Stimmergebnisses der Onlinewahl
(1) 1Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. 2Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.	~~(1) 1Nach Ende des Wahlzeitraums ermittelt die zentrale Stelle das Stimmergebnis der Onlinewahl und übermittelt es elektronisch dem jeweils zuständigen Kirchengemeinderat bis zum Ablauf des Tags vor dem des Wahlergebnisses.~~
(2) 1Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die zu berücksichtigenden Wahlbriefe. 2Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn	~~(2) 1Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die zu berücksichtigenden Wahlbriefe. 2Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn~~
1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,	~~1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,~~
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,	~~2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,~~
3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält,	~~3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält,~~
4. er nicht verschlossen ist,	~~4. er nicht verschlossen ist,~~
5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.	~~5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.~~
3Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Wahlbriefen ungeöffnet in die Wahlurne.	~~3Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Wahlbriefen ungeöffnet in die Wahlurne.~~
Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses	Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 25 Auszählung der Stimmen	§ 25 Auszählung der Briefwahlstimmen
(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung.	(1) <u>1Am Tag des Wahlergebnisses öffnet der Kirchengemeinderat in öffentlicher Sitzung die zu berücksichtigenden Wahlbriefe. 2Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und ist auszusondern, wenn die wahlberechtigte Person bereits online gewählt hat. 3Dazu überprüft der Kirchengemeinderat das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf einen entsprechenden elektronischen Stimmabgabevermerk. 4Ein Wahlbrief ist ferner nicht zu berücksichtigen und ist auszusondern, wenn</u> <u>1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,</u> <u>2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,</u> <u>3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält,</u> <u>4. er nicht verschlossen ist,</u> <u>5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.</u> <u>5Der Kirchengemeinderat vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Wahlbriefen ungeöffnet in ein hierfür geeignetes Gefäß (Briefwahlurne) und vermengt sie miteinander.</u>
(2) 1Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. 2Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. 3Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er 1. keinen Stimmzettel, 2. mehrere Stimmzettel,	(2) 1Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Briefwahlurne entnommen. 2Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. 3Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er 1. keinen Stimmzettel, 2. mehrere Stimmzettel,

3. einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel oder 4. zusätzliches Material enthält. 4Die nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt. 5Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.	3. einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel oder 4. zusätzliches Material enthält. ~~4Die nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt. 5Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.~~
(3) 1Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. 2Ein Stimmzettel ist ungültig und auszusondern, wenn er 1. als nicht von der Kirchengemeinde stammend erkennbar ist, 2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind, 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.	
§ 26 Wahlniederschrift	§ 26 Niederschrift zur Stimmauszählung der Briefwahl
1Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen und die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. 2Ausgesonderte Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen. 3Die Niederschrift und alle Anlagen sind unverzüglich dem Kirchengemeinderat zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuzuleiten.	<u>1Das ermittelte Briefwahlergebnis ist schriftlich festzuhalten. 2Dieser Niederschrift sind die ausgesonderten Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel als Anlagen beizufügen.</u>
§ 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung	§ 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung
(1) 1Aufgrund der Wahlniederschriften stellen die Kirchengemeinderäte das Wahlergebnis der Kirchengemeinden fest. 2Die Vorgesetzten sind unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 5 und 6 der Verfassung und des § 9	(1) <u>1Zur Ermittlung des Wahlergebnisses addiert der Kirchengemeinderat das Stimmergebnis aus der Briefwahl (§ 26) mit dem Stimmergebnis aus der Onlinewahl (§ 24). 2Die Vorgesetzten sind unter Beachtung der folgenden Vorgaben in der</u>

Absatz 1 Satz 2 in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. ³Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.	<u>Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt:</u> <u>1. Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann gewählt werden (Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung).</u> <u>2. Die Ehrenamtlichen stellen die Mehrheit im Kirchengemeinderat (Artikel 30 Absatz 6 Satz 1 der Verfassung).</u> <u>3. Höchstens zwei Vorgeschlagene, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden (§ 17 Absatz 4a Teil 4 des Einführungsgesetzes – Kirchengemeindeordnung).</u> <u>4. Mindestens jedes zehnte der gewählten Mitglieder soll ein junger Mensch sein (Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).</u> <u>5. In Kirchengemeinden mit mehreren Gemeindewahlbezirken (§ 9 Absatz 2) ist aus jedem Gemeindewahlbezirk die im Wahlbeschluss festgelegte Anzahl von Vorgeschlagenen gewählt.</u> <u>6. In Kirchengemeinden mit geteilten Wahlvorschlagslisten (§ 16 Absatz 1a Satz 1) soll der Kirchengemeinderat aus diesen in geschlechtlicher Parität, zumindest nach § 16 Absatz 4 Satz 3, besetzt werden; bei einer ungeraden Anzahl der zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl die höchste Stimmenzahl der Person im Vergleich der beiden Teillisten.</u> ³Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.
(2) ¹Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der	~~(2) ¹Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der~~

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 5 und 6 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. 2An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.	~~Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 5 und 6 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. 2An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.~~
(3) 1Bei Stimmengleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. 2Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.	(2) 1Bei Stimmengleichheiten, die für die Entscheidung des Wahlergebnisses erheblich sind, ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. 2Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.
(4) 1Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. 2Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:	(3) 1Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. 2Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:
1. die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder, 2. die Zahl der Wählenden, 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel, 4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben, 5. die Nennung des Namens und Rufnamens aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen mit	1. die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder, 2. die Zahl der Wählenden, aufgeteilt nach Onlinewahl und Briefwahl, 3. die Zahl der gültigen Stimmabgaben, 4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben, 5. die Nennung der Namen und Rufnamen aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen mit

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl, 6. Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder, im Fall des § 9 Absatz 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindewahlbezirk, 7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 31).	Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl, 6. die Nennung der Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder, im Fall des § 9 Absatz 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindewahlbezirk, 7. einen Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 31).
(5) 1Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie alles im Wahlverfahren angefallene Schriftgut, insbesondere die Wahlniederschrift nach § 26, sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten. 2Spätestens drei Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder in das Amt nach § 34 sind die Wahlveröffentlichungen nach § 15 und das Wahlergebnis nach Absatz 4 im Internet zu löschen.	(4) 1Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie alles im Wahlverfahren angefallene Schriftgut, ~~insbesondere die Wahlniederschrift nach § 26,~~ sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten. 2Spätestens drei Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder in das Amt nach § 34 sind die Wahlveröffentlichungen nach § 15 und das Wahlergebnis nach Absatz 3 im Internet zu löschen.
Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats	Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats
§ 28 Hinzuwahl und Neuwahl	§ 28 Hinzuwahl und Neuwahl
(1) 1Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die durch den Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 6 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 27 ist entsprechend anzuwenden. 2Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl unter Wahrung der Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung erreicht,	(1) 1Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die durch den Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 8 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 27 ist entsprechend anzuwenden. 2Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl unter Wahrung der Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 6 Satz 1 der Verfassung erreicht,

kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.	kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.
(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.	
(3) ¹ Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. ² Es findet eine Neuwahl statt; § 17 gilt entsprechend.	
§§ 29 - 30 Unverändert	
§ 31 Wahlbeschwerde	§ 31 Wahlbeschwerde
(1) ¹ Wahlberechtigte Gemeindeglieder können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses einlegen. ² Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. ³ Sie hat keine aufschiebende Wirkung.	
(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5) und einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3) angefochten werden.	(2) Nach dem Tag des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 4) und einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3) angefochten werden.
(3) ¹ Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 begründet ist. ² Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.	
(4) ¹ Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu entscheiden. ² Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.	
(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.	
§ 32 Wahlprüfung - Unverändert -	
¹ Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 27 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 vorliegen. ² Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist zuvor zu hören.	

§ 33 Wiederholungswahl	§ 33 Wiederholungswahl
(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 30 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.	(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 30 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. Die Wiederholungswahl findet als allgemeine Briefwahl statt, § 17 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.
(2) ¹ Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. ² Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.	(2) ¹ Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung beginnen , durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. ² Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahlzeitraum im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.
Teil 4 Beginn des Amts als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat	Teil 4 Beginn des Amts als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat
§ 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung	§ 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung
(1) Die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder werden innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst nach Agenda IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) in der jeweils geltenden Fassung mit unmittelbar anschließender konstituierender Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats in ihr Amt eingeführt.	(1) Die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder werden innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Wahlergebnisses durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst nach Agenda IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) in der jeweils geltenden Fassung mit unmittelbar anschließender konstituierender Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats in ihr Amt eingeführt.
(2) Bei der Einführung legen die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder im Gottesdienst das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: <i>„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen</i>	(2) Bei der Einführung legen die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder im Gottesdienst das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: <i>„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen</i>

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

<i>Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“</i>	<i>Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die <u>pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen</u> Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“</i>
(3) Mit Abschluss der Einführung nach den Absätzen 1 und 2 sind die gewählten Gemeindeglieder Mitglieder des Kirchengemeinderats.	
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte nach § 17 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 1.	
Teil 5 Besondere Bestimmungen	Teil 5 Besondere Bestimmungen
§ 35 Maßnahmen der Landeskirche	§ 35 Maßnahmen der Landeskirche
(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerk) und der Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Gemeindedienst) unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.	(1) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kommunikationswerk) <u>im Hauptbereich Medien und der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde</u> der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (~~Gemeindedienst~~) unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, <u>und Wahlausschüsse</u> bei Erledigung der Aufgaben nach § 11 ~~Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2~~. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.
(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 11 Absatz 3 Satz 3.	(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche <u>organisiert die Onlinewahl</u> und den <u>in diesem Zusammenhang erforderlichen zentralen Versand der Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder</u> ~~nach § 11 Absatz 3 Satz 3~~.
(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Kommunikationswerk in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Kommunikationswerk im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.	

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

§ 36 Kosten	§ 36 Kosten
(1) 1Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. 2Zu diesen Kosten gehören abschließend die Kosten für 1. die Herstellung, den Versand und das Porto der Wahlbenachrichtigung, 2. die beim Kommunikationswerk und Gemeindedienst entstehenden Personal-, Sach- und Organisationsaufwendungen für die Wahlvorbereitung, insbesondere für die allgemeine Wahlwerbung, Informationsmaterial, digitale Kommunikation, vorlaufende Informationsveranstaltungen, Handbuch Kirchengemeinderat (analoge und digitale Fassung), Agenturleistungen, Versand und Porto und Briefwahlunterlagen und 3. die beim Meldewesen entstehenden wahlbezogenen Aufwendungen, insbesondere für das EDV-Verfahren und das Wahlmodul einschließlich der Entwicklungskosten.	(1) 1Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch <u>Kirchengesetz vom 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. 2Zu diesen Kosten gehören abschließend die Kosten für 1. <u>die Vorbereitung und Durchführung der Onlinewahl und</u> die Herstellung, den Versand und das Porto der <u>damit verbundenen Wahlunterlagen,</u> 2. die beim Kommunikationswerk <u>im Hauptbereich Medien</u> und <u>im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde</u> entstehenden Personal-, Sach- und Organisationsaufwendungen für die Wahlvorbereitung, insbesondere für die <u>medienvermittelte Kommunikation zu Wahl, Informationsmaterialien,</u> digitale Kommunikation, vorlaufende Informationsveranstaltungen, Handbuch Kirchengemeinderat (~~analoge und~~ digitale Fassung), Agenturleistungen, Versand und Porto und Briefwahlunterlagen und 3. die beim Meldewesen entstehenden wahlbezogenen Aufwendungen, insbesondere für <u>die Kontaktkosten zum und die Entwicklungskosten für den Digitaldienstleistenden.</u>
	<u>(1a) Die Kosten der späteren Kirchenwahl nach § 17 sowie der Hinzuwahl oder Neuwahl nach § 28 und der Wiederholungswahl nach § 33 trägt die jeweilige Kirchengemeinde.</u>
(2) 1Im Übrigen werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst	(2) 1Im Übrigen werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst

Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 – Synopse
Stand: 14.08.2026

werden. ²Dazu rechnen insbesondere die zusätzlichen Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten, Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen in den Kirchengemeinden. ³Dazu zählen auch die weiteren Kosten für die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle sowie sämtliche Kosten einer späteren Kirchenwahl nach § 17. ⁴Der Kirchenkreis regelt die Aufteilung der Kosten zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden untereinander.	werden. ²Dazu rechnen insbesondere die zusätzlichen Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten, Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen in den Kirchengemeinden. ³Dazu zählen auch die weiteren Kosten für die Antragsbriefwahl nach § 22. ⁴Der Kirchenkreis regelt die Aufteilung der Kosten zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden untereinander.
	§ 37 Übergangsvorschrift aus Anlass des Kirchengesetzes zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
	Auf Fälle einer späteren Kirchenwahl, einer Neubildung, Hinzuwahl und Neuwahl oder einer Wiederholungswahl, die während der laufenden Amtszeit eines Kirchengemeinderats auf Grundlage der Kirchenwahl 2022 erforderlich werden, sind die Vorschriften des Kirchengemeinderatswahlgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
Artikel 4 Inkrafttreten	
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	

Anlage 3

Grundsatzbeschlüsse der II. Kirchenleitung
vom 28./29. März 2025 zur Kirchenwahl 2028



**Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Auszug zum TOP 5.2 aus dem
Protokoll über die 69.Sitzung
am 28.und 29. März 2025

- digital –
- genehmigt -

Zeit:

28. März 2025, 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

29. März 2025, 09:00 bis 12:00 Uhr

Ort:

Digital

Anwesend:

Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischof Tilman Jeremias, Bischöfin Nora Steen, Propst Marcus Antonioli, Pastorin Bettina Axt (Stellvertretung für Pastor Frank Howald, nur am Sonnabend), Arne Gattermann, Sylvia Giesecke, Matthias Isecke-Vogelsang, Sabine Klüh (am Freitag bis 17:15 Uhr als Stellvertretung für Henrike Regenstein), Dr. Michael Kühn (Freitag ab 18:30 Uhr), Dr. Werner Lüpping, Henrike Regenstein (ab Freitag ab 17:15 Uhr), Propst Dirk Süssenbach, Malte Schlünz, Professor Dr. Dr. Christoph Stumpf, Telse Vogt, Ricarda Wenzel (nur am Sonnabend, ohne Stellvertretung)

Mit beratender Stimme:

Kommunikationsdirektor Michael Birgden, Präses Anja Fährmann, Landeskirchlicher Beauftragter Thomas Kärst, Landespastor Paul Philipps (nur am Sonnabend), Referentin der Kirchenleitung Dr. Annette Rieck, Landeskirchlicher Beauftragter Dr. Wilko Teifke, Landeskirchlicher Beauftragter Markus Wiechert

aus dem Landeskirchenamt: Vizepräsidentin des Landeskirchenamtes Susanne Böhland (in Vertretung für Professor Dr. Peter Unruh)

Martin Ballhorn (zu TOP 5.2), Nele Bastian (zu TOP 2.10), Heike Hardell (zu TOP 8.1), Sebastian Kriedel (zu TOP 5.2), Deike Möller (zu TOP 5.1), Dr. Maren Rosenkötter (zu TOP 5.1), Dr. Matthias Triebel (zu TOP 6.2)

Gäste:

Referentin im Büro der Kirchenleitung und in der Kanzlei der Landesbischöfin Annika Jannsen, Carmen Kerger-Ladleif (zu TOP 2.10), Leitende Pastorin Nicole Thiel (zu TOP 5.2), Pastor Andreas Lüdtke (zu TOP 8.1)

Entschuldigt:

Pastorin Bettina Axt (am Freitag, ständige Stellvertreterin), Henrike Regenstein (am Freitag bis 17:15 Uhr, Stellvertretung durch Sabine Klüh), Ricarda Wenzel (am Freitag, keine Stellvertretung), Landespastor Philipps (am Freitag, keine Stellvertretung), Professor Dr. Peter Unruh (zugeschaltet zu TOP 2.11, ansonsten Stellvertretung durch Vizepräsidentin Susanne Böhland); Vizepräsident Professor Dr. Bernd-Michael Haese (zugeschaltet zu TOP 2.12 und 6.3)

Protokoll:

Dr. Annette Rieck und Annika Jannsen (TOPe 2.10 – 2.12 und 8.1)

Zu der Sitzung der Kirchenleitung wurde rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig. Die Sitzung wird von der Vorsitzenden der Kirchenleitung Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt (TOPe 1.1, 1.2, 2.1 – 2.12, 5.1, 6.1 – 6.3, 7.1, 8.1, 11. und 12) und



Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auszug zum TOP 5.2 aus dem
Protokoll über die 69.Sitzung
am 28.und 29. März 2025

- digital –
- genehmigt -

dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden Bischof Jeremias (TOP 5.2) geleitet. Die Andacht am Freitag hält Kommunikationsdirektor Michael Birgden, am Sonnabend Dr. Werner Lüpping.

...

5.2 Grundsatzbeschlüsse für die Kirchenwahl 2028

Die Kirchenleitung beschließt einstimmig:

I. Die Kirchenleitung nimmt den Bericht der Steuerungsgruppe Kirchenwahl zur Erarbeitung von Grundsätzen für eine Anpassung des Wahlverfahrens für die Kirchenwahl 2028 dankend entgegen.

II. Die Kirchenleitung beschließt für die Kirchenwahl 2028 folgende Grundsätze:

1. Zum technischen Wahlverfahren

1.1 Flächendeckend wird die allgemeine Online-Wahl samt Antragsbriefwahl eingeführt, die Urnenwahl wird abgeschafft (vgl. C 1.1 des Berichts). – einstimmig -

1.2 Den Kirchengemeinden werden keine weiteren alternativen Wahlverfahren zur Verfügung gestellt (vgl. C 1.2 des Berichts). – einstimmig –

1.3 Es verbleibt bei der fakultativen Bildung von Gemeindewahlbezirken (vgl. C 1.3 des Berichts). – bei einer Enthaltung –

2. Ehrenamt und Wählbarkeit

2.1 Eine Veränderung des Ehrenamtsbegriffs nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung in wahlrechtlicher Hinsicht wird nicht weiterverfolgt (vgl. C 2.1 des Berichts). – bei 1 Gegenstimme -

2.2 Die wahlrechtliche Quote von zwei Dritteln Ehrenamtlichen im Verhältnis von höchstens einem Drittel beruflich in der Kirchengemeinde Tätigen (Pfarrpersonen und Mitarbeitenden in der „Wahl“-Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung wird aufgehoben (vgl. C 2.2 des Berichts). – einstimmig -

~~2.3 Die Mindestanzahl, der durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangenden Gemeindeglieder wird von fünf auf vier Personen reduziert (vgl. C 2.3 des Berichts).~~ – bei drei Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen

2.4 Einer Öffnung der Wählbarkeit und Berufbarkeit von Personen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Mitgliedern kraft Amtes im Kirchengemeinderat stehen, wird nicht zugestimmt (vgl. C 2.4 des Berichts). – einstimmig -



Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auszug zum TOP 5.2 aus dem
Protokoll über die 69.Sitzung
am 28.und 29. März 2025
- digital –
- genehmigt -

3. Partizipation und Repräsentanz

3.1 Die Sitzungen der Kirchengemeinderäte finden grundsätzlich öffentlich statt. Personalentscheidungen und Vergabeentscheidungen sind davon ausgenommen (vgl. C 3.1 des Berichts). – einstimmig –

3.2 Das Mindestalter für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat wird vom 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr bei Einführung einer abgestuften Mitgliedschaft herabgesetzt (vgl. C 3.2 des Berichts). – bei 1 Enthaltung –

3.3 Es soll am Prinzip festgehalten werden, dass eine Wahlvorschlagsliste erst dann geschlossen werden kann, wenn sie mindestens eine Person mehr enthält als zu wählen ist. (vgl. C 3.3 des Berichts). – bei 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen -

3.4 Die Amtszeit von sechs Jahren des neu gebildeten Kirchengemeinderates wird beibehalten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens stärker in den Blick genommen. Ergänzend wird ein „Mid-Term-Check“ nach drei Jahren vorgeschlagen, um eine Reflexion der Amtszeit zu ermöglichen (vgl. C 3.4 des Berichts). – einstimmig -

3.5 Erprobung zur Vergrößerung des Kirchengemeinderates (vgl. C 3.5 des Berichts). – einstimmig -

3.6 Wahlrecht können Soll-Vorschriften zur strengen Geschlechterparität eingeführt werden (vgl. C 3.6 des Berichts). – einstimmig -

3.7 Es wird eine verpflichtende Quote für junge Menschen („U27“) in den Kirchengemeinderäten ab einer bestimmten Größe des Gremiums (z. B. ab zehn Mitgliedern) eingeführt. Ergänzend wird die eine „Bring in a Friend“-Regelung vorgeschlagen, um die Vertretung und Unterstützung junger Menschen im KGR zu stärken (vgl. C 3.7 des Berichts). – 1 Enthaltung -

4. Kostenfeststellung

Die Kosten für eine zentrale Ausrichtung des Wahlverfahrens werden derzeit auf maximal 1,8 Millionen Euro geschätzt und sollen durch Ausschreibungen der Digitaldienstleistung, der Druckdienstleistung und der Versanddienstleistung näher ermittelt werden (vgl. C 1.1 [S. 8 ff.] und Anhang 5.7 des Berichts). – einstimmig

>> Thiel / Birgden / Kriedel / Ballhorn

...

Anlage 4

Änderungsübersicht nach
Grundsatzbeschlüssen sortiert

Grundsatzbeschlüsse der Kirchenleitung zur Kirchenwahl 2028

Nr.	Grundsatzbeschluss der KL
	1.1 flächendeckende, allgemeine Online-Wahl mit Antragsbriefwahl; Urnenwahl wird abgeschafft
1.2	keine weiteren alternativen Wahlverfahren
1.3	Gemeindewahlbezirke fakultativ weiter möglich
2.1	keine Veränderung des Ehrenamtsbegriffes aus Artikel 6 Absatz 2 Verfassung
2.2	Aufhebung der Drittelparität (war: max. 1/3 P+MA der KG)
2.3	KEINE weitere Reduktion der Mindestzahl der zu wählenden KG-Mitglieder (sollte: von 5 auf 4)
2.4	KEINE verbesserte Wählbarkeit von Angehörigen der Pfarrpersonen
3.1	KGR-Sitzungen grundsätzlich öffentlich (Vorschlag wird nicht weiter verfolgt)
3.2	Passives Wahlalter auf 16 absenken (Neu: als Vollmitgliedschaft)

beabsichtigte rechtsetzende Maßnahmen
Verfassung: Artikel 30 Absatz 3 geändert
KGO: § 17a Absatz 1 Satz 1 geändert
KGRWG: § 3 geändert
§ 4 Begriff geändert
§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Begriff geändert
§ 6 Begriff geändert
§ 7 geändert
§ 8 Absatz 1 geändert
§ 8 Absatz 2 Satz 1 geändert
§ 8 Absatz 3 Nummer 2 geändert
§ 8 Absatz 3 Nummer 3 gestrichen
§ 8 Absatz 4 geändert
§10 aufgehoben
§ 11 Absatz 1 Satz 2 geändert
§ 11 Absatz 2 Satz 3 geändert
§ 11 Absatz 3 Satz 2 gestrichen
§ 12 Absatz 1 aufgehoben ; Abs. 2+3 werden 1+2 und geändert
§ 13 an mehreren Stellen geändert
§ 14 an mehreren Stellen geändert
§ 15 an mehreren Stellen geändert
§ 16 an mehreren Stellen geändert
§ 17 an mehreren Stellen geändert
§ 18 an mehreren Stellen geändert
§ 19 aufgehoben
§§ 20 und 21 komplett neu
§ 22 an mehreren Stellen geändert
§ 23 komplett neu/umgestellt
Überschrift zu Abschnitt 3 geändert und verschoben (jetzt: beginnt vor § 24 statt früher vor § 25)
§ 24 komplett neu
§ 25 in großen Teilen ganz neu
§ 26 ganz neu (stark verkürzt)
§ 27 in großen Teilen ganz neu
§ 28 Absatz 1 angepasst
§ 33 Absatz 1 Satz 2 angefügt; Absatz 2 geändert
§ 35 Absatz 1 geändert
§ 35 Absatz 2 geändert
§ 36 Absätze 1 und 2 geändert
§ 36 Absatz 1a neu
-
KGRWG: § 20 Absatz 1 Satz 3 geändert
§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 neu
-
Verfassung: Artikel 30 Absatz 6 (Satz 1) geändert
KGO: § 17 Absatz 5 geändert
§17b Absatz 2 Satz 3 geändert
§ 17c Absatz 1 Nummer 4 geändert
§ 17f Absatz 2 Satz 1 geändert
KGRWG: § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 geändert
§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 neu
-
KGO: § 17b Absatz 2 Satz 3+4 geändert
§ 17e Absatz 1 neuer Satz 7 geändert
KGRWG: § 5 Absatz 2 Nummer 3 geändert
-
Verfassung: Artikel 6 Absatz 3 geändert
Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 geändert
KGO: § 17 Absatz 4a eingefügt
§17b Absatz 2 neuer Satz 8 eingefügt
§ 22 Absatz 2 Satz 2 geändert

Anlage 4

Inhalt der Maßnahmen
Wahl in elektronischem Verfahren (Onlinewahl); weitgehende Aufhebung der Wahlgrundsätze
Wahl in elektronischem Verfahren (Onlinewahl)
Wahl in elektronischem Verfahren (Onlinewahl); Öffnung durch Briefwahlmöglichkeit (§22)
Tag des Wahlergebnisses
Tag des Wahlergebnisses
Tag des Wahlergebnisses
Tag des Wahlergebnisses und Wahlzeitraum
Frist für Wahlbeschluss im Online-Wahlverfahren
KG-Wahlbeauftragte*r fällt weg; Wahlraum/Wahlzeit nicht mehr nötig; Wahlbeschluss nur noch für Anzahl Mitglieder im KGR
Wegfall Stimmbezirke
Aufhebung der "Besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle"
Schriftform-Erfordernis modernisiert
Auhebung der Stimmbezirke (bei Onlinewahl nicht erforderlich)
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
logische Folgeänderung: keine KG-Wahlbeauftragte mehr
Pflichten der Landeskirche im Online-Wahlverfahren
kein KGR-Wahlbeauftragter mehr nötig; zu den Pflichten der WB des KK und der LK
geänderte Pflichten, Rechte und Zusammensetzung des Wahlausschusses im Online-Wahlverfahren
zu den Anforderungen an das Verzeichnis der Wahlberechtigten im Online-Wahlverfahren
Frist für Wahlvorschläge im Online-Wahlverfahren; Erklärung der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Kandidierenden
zu den Anforderungen an Wahlvorschlagsliste und Fristen im Online-Wahlverfahren; auch: nonbinäre Kandidierende
Fristen und Termine; Spätere Wahl als obligatorische Briefwahl, NICHT als Online-Wahl, ggf. mit aufgehobenen Quoren
Vorstellung der Vorgeschlagenen im Online-Wahlverfahren
kein Wahlvorstand bei Onlinewahl nötig
Stimmabgabe, Wahlverfahren als Onlinewahl; u. a. Zuständigkeiten der Verwaltungsträger und der "zentralen Stelle"
zur Briefwahl als Ersatzmedium in der Onlinewahl (auch: Verknüpfung mit dem Regelverfahren Online-Wahl)
neu: Wahl an Ort und Stelle (als Online- oder Briefwahl); Aufhebung der "Besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle"
Ermittlung des Wahlergebnisses
Ermittlung des Stimmergebnisses der Onlinewahl
Auszählung der Briefwahlstimmen
Niederschrift der Briefwahl-Stimmauszählung
Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses inkl. Losverfahren
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
Wiederholungswahl als obligatorische Briefwahl
Pflichten der landeskirchlichen Ebene
Pflichten der/des Wahlbeauftragten der Landeskirche im Online-Wahlverfahren
Kostenteilung und Zuständigkeiten in Online- und Brief-Wahlverfahren
Kosten aller Nachwahlen trägt die KG
Gliederung des Stimmzettels nach Gemeindewahlbezirken
Berücksichtigung der Gemeindewahlbezirke bei der Ermittlung des Wahlergebnisses
jetzt stattdessen Artikel 6 Absatz 2 kopiert
stattdessen Inhalt des Artikels 6 Absatz 2 Verfassung kopiert
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
Berücksichtigung der MA der KG bei Ermittlung des Wahlergebnisses
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
logische Folgeänderung/Rechtstechnik
Wählbarkeit grundsätzlich ab 18, Ausnahmen möglich
Minderjährige nicht in den KGR-Vorsitz wählbar
bis zu 2 U18 wählen oder berufen
Berufung von U18 nur, wenn 2er-Quote noch nicht voll
Minderjährige nicht in den KGR-Vorsitz wählbar

		KGRWG: § 5 Absatz 1 Nummer 3 geändert § 15 Absatz 3 neuer Satz 2 eingefügt § 16 Absatz 1 Satz 3 geändert § 16 Absatz 4 Satz 2 geändert § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 angefügt § 20 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 angefügt	Wählbarkeit ab 16 ("U18") Sorgeberechtigten-Zustimmung zur Kandidatur von U18 Kennzeichnung der U18 in Wahlvorschlagsliste logische Folgeänderung/Rechtstechnik Angabe zur Wählbarkeit von U18 auf Stimmzettel Kennzeichnung der U18 auf Stimmzettel
3.3	Mindestanforderung an Wahlvorschlagsliste: bleibt bei Zahl zu Wählenden + 1	-	
3.4	Amtszeit weiter 6 Jahre, aber: "Mid-Term-Check" nach 3 Jahren	KGO: in Inhaltsübersicht neuen § 17g eingefügt neuer § 17g eingefügt	(Mid-Term-Check) Mitgliedschaftswirksame Maßnahmen zur Mitte der Amtszeit (Mid-Term-Check:) Nach 3 Jahren bis zu 2 weitere KGR-Mitglieder berufen (Absatz 1) oder auf ausstehende Nachbesetzungen verzichten (Absatz 2)
3.5	Erprobung: Vergrößerung des KGR	<i>(als Erprobungsgesetz ergeht gesonderter Rechtsetzungsgang; als dauerhafte Lösung aber unter GS 3.4 enthalten)</i>	
3.6	Soll-Vorschrift für Geschlechterparität ab 10 zu wählenden Mitgliedern	KGRWG: § 11 Absatz 1 neuer Satz 7+8 angefügt § 16 Absatz 1a eingefügt § 16 Absatz 3 geändert § 16 Absatz 4 neuer Satz 3 § 17 Absatz 2a eingefügt § 20 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 neu § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 neu	Pflicht zu paritätischen Wahlvorschlagslisten bei mehr als 9 zu Wählenden, SOLL bei kleineren KGRen Wahlvorschlagsliste in zwei paritätischen Teillisten; Berücksichtigung Nonbinärer Mindestzahl für Vorschläge zählt pro Teilliste Teillisten einzeln vervollständigen Bei Kadidierendenmangel ist die spätere Kirchenwahl auch ohne Einhaltung von Quotierungen möglich Stimmzettel in zwei paritätischen Teillisten (bei großen KGRen) Berücksichtigung der Geschlechterparität bei der Ermittlung des Wahlergebnisses
3.7	SOLL-Vorschrift: "U27"-Quote ab bestimmter KGR-Größe; "Bring-in-a-Friend"-Lösung	Verfassung: Artikel 30 Absatz 6 Satz 2 angefügt in Artikel 32 Absatz 2 neuen Satz 1 eingefügt KGO: § 17a Absatz 1 Satz 2 angefügt § 17b Absatz 1 Satz 2 angefügt § 17e Absatz 1 neuer Satz 2 eingefügt § 17e Absatz 2 neuer Satz 2 eingefügt § 28 neuer Absatz 4a eingefügt KGRWG: § 8 Absatz 2 Satz 2 neue Nummer 3 eingefügt § 11 Absatz 1 Satz 5 geändert § 16 Absatz 1 Satz 4 ergänzt/geändert § 16 Absatz 4 Satz 2 geändert § 17 Absatz 2a eingefügt § 20 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 angefügt § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 neu	Mindestens jedes zehnte gewählte/berufene Mitglied soll U27 U18 dürfen sich begleiten lassen (von Kirchenmitglied) Mindestens jedes zehnte gewählte Mitglied soll U27 auch Berufene zählen gegen die "jedes Zehnte"-Soll-Quote U27-Soll-Quote bei Nachwahl einhalten U27-Soll-Quote bei Nachberufung einhalten U18 dürfen sich begleiten lassen (von Kirchenmitglied); Rechtsposition dieser Begleitperson Berücksichtigung der U27-Quote im Wahlbeschluss Berücksichtigung der U27-Quote bei Kandidatensuche Kennzeichnung der U27 in Wahlvorschlagsliste logische Folgeänderung/Rechtstechnik Bei Kadidierendenmangel ist die spätere Kirchenwahl auch ohne Einhaltung von Quotierungen möglich Bei großen KGRen: Angabe der Anzahl der zu wählenden U27 und Kennzeichnung der U27 auf Stimmzettel Berücksichtigung der U27-Quote bei der Ermittlung des Wahlergebnisses
4	Kostenschätzung; Ausschreibungsverfahren	KGRWG: § 36 an mehreren Stellen geändert	zur Kostenaufteilung im Onlinewahlverfahren
	nachrichtlich: reine Rechtstechnik	KGO: § 17d Absatz 2 Nrn. 6+7 geändert neuer § 17h eingefügt § 28 Absatz 4 Satz 2 geändert § 28 Absatz 4 Satz 3 geändert KGRWG: § 11 Absatz 1 Satz 4 geändert § 17 Absatz 2 neu § 28 Absatz 1 Satz 1 + 2 § 29 Absatz 1 geändert § 30 Absatz 2 Satz 2 angepasst § 31 Absatz 2 angepasst § 34 Absatz 2 geändert § 37 komplett neu Artikel 4 des Änderungsgesetzes	Aktualisierung von Verweisen in staatl. Recht Übergangsregelung bis Advent 2028 Vikare mit beratendem Stimmrecht beratendes Stimmrecht für Pastoren aus dem Pfarrsprengel Barrierenabbau (Wunsch der GG-Beauftragten) Klarstellung: Kostentragung für Nachwahl durch KG Konkretisierung der Verweise bei Hinzuwahl Klarstellung: Nachrücken bei Nichtannahme der Wahl Klarstellung: Nachrücken bei Ungültigerklärung einer einzelnen Kandidaten-Wahl logische Folgeänderung/Rechtstechnik Wortlaut des Gelöbnisses korrigiert Übergangsvorschrift Inkrafttreten

STAND: 11.6.2026

Anlage 5

Stellungnahme Junge Nordkirche

I. Stellungnahme

RVO	☐	Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028
Gesetzesvorhaben	☒	
Eingang		10.02.2026
Zuständige Referent*in im LKA		Sebastian Kriedel
Stellungnahme JuNo	☒	
Prüfverfahren NKJV	☐	

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Kinder- und
Jugendvertretung der Nordkirche*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
Das Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 beinhaltet die Änderungen verschiedener kirchengesetzlicher Vorschriften. Eine grundlegende Veränderung betrifft das Wahlverfahren, das zukünftig online durchgeführt werden soll. Die Option der Briefwahl bleibt dabei erhalten. Das vorliegende Gesetz legt zudem fest, dass in Kirchengemeinderäten ab einer bestimmten Größe mindestens ein Mitglied unter 27 Jahren vertreten sein muss. Auch die Wählbarkeit von bis zu zwei jungen Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wird erstmals möglich. Im Falle einer erfolgreichen Wahl in den KGR verfügen die minderjährigen Mitglieder dann allerdings über eingeschränkte Rechte, bis sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Gesetz regelt darüber hinaus die Fristen für die Kandidat*innenaufstellung, die Erstellung und Bekanntgabe der Wahlvorschlagslisten sowie die Durchführung der Wahl neu. Dabei werden Anforderungen an Parität und Mindestanzahl von Kandidierenden zur Sicherung der demokratischen Legitimation berücksichtigt. Die Vorschriften definieren außerdem die Rechte und Pflichten der Wahlberechtigten, die Gestaltung der Stimmzettel, die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
Betroffene Gruppen junger Menschen
○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche ○ Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ehrenamtlich in Kirchengemeinden (insbesondere auch in KGR) in der Nordkirche engagieren
Betroffene Lebensbereiche
• Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen • Bildung und Erziehung • Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung • Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit
Erwartete Auswirkungen
Das Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten der Partizipation. Durch die Einführung der Online-Wahl und die Beibehaltung der Briefwahl wird es leichter, unabhängig von Ort und Zeit aktiv am Wahlprozess teilzunehmen. Die verpflichtende U27-Quote ab einer bestimmten Gremiengröße ist ein wichtiger Schritt zur strukturellen Verankerung junger Perspektiven. Sie verhindert, dass Jugendbeteiligung vom Zufall oder vom Engagement Einzelner abhängt. Allerdings lösen Quoten allein nicht das Problem mangelnder Kandidat*innengewinnung. In vielen Gemeinden wird es eine Herausforderung sein,

ausreichend junge Menschen für eine Kandidatur zu gewinnen – insbesondere vor dem Hintergrund vorgezogener Fristen. Die Schließung der Wahlvorschlagslisten erfolgt künftig deutlich früher als bisher, was die Phase der Ansprache und Entscheidungsfindung verkürzt. Für junge Menschen in Übergangsphasen (Schule, Ausbildung, Studium, Umzug) kann dies eine zusätzliche Hürde darstellen. Eine erfolgreiche Umsetzung der Quote setzt daher voraus, dass frühzeitig und systematisch Nachwuchsarbeit betrieben wird, auch in Kooperation mit bestehenden Jugendstrukturen.

Die Einbindung nicht gewählter Kandidierender in andere Gemeindearbeitsbereiche bietet zusätzliche Möglichkeiten, Engagement zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln.

Anmerkungen und Hinweise

Die geplanten Änderungen zur Kirchengemeinderatswahl 2028 enthalten mehrere strukturelle Weichenstellungen, die für junge Menschen in der Nordkirche von besonderer Bedeutung sind. Die Junge Nordkirche und der Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung begrüßen daher das vorliegende Gesetz.

Insbesondere die Einführung der flächendeckenden Online-Wahl, die Absenkung des Mindestalters für die Wählbarkeit auf 16 Jahre, die verbindliche U27-Quote sowie die Regelungen zur strengen Parität beeinflussen unmittelbar, wie junge Menschen künftig an Gemeindeleitung beteiligt werden. Aus jugendlicher Perspektive ist entscheidend, ob diese Reformen tatsächlich mehr Mitgestaltung ermöglichen oder ob sie vor allem formale Änderungen darstellen. Wahlbeteiligung entsteht nicht allein durch technische Modernisierung. Entscheidend wird sein, ob die Online-Wahl von einer aktiven, jugendgerechten Kommunikation begleitet wird, die verständlich über Fristen, Verfahren und Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Zudem müssen Datenschutz, Datensicherheit und Barrierefreiheit höchste Priorität haben, da Vertrauen in das Verfahren Grundvoraussetzung für die Akzeptanz ist.

Die Beibehaltung einer sechsjährigen Amtszeit stellt insbesondere für junge Menschen eine hohe Verbindlichkeit dar. Lebensphasen zwischen 16 und 27 Jahren sind häufig von Umbrüchen geprägt – Schulabschluss, Ausbildung, Studium, Freiwilligendienste oder Ortswechsel. Eine so lange Amtszeit kann daher abschreckend wirken und potenzielle Kandidierende von vornherein von einer Bewerbung abhalten. Zwar ist ein vorzeitiges Ausscheiden möglich und ein „Mid-Term-Check“ vorgesehen, dennoch bleibt die formale Bindung hoch. Für junge Menschen ist im Zusammenhang mit einer sechsjährigen Amtszeit entscheidend, wie praktikabel und entlastend die bestehenden Regelungen tatsächlich ausgestaltet sind. Ein vorzeitiges Ausscheiden muss unkompliziert möglich sein, ohne dass Druck auf die Person ausgeübt wird oder das Gefühl entsteht, Verantwortung nicht ausreichend wahrgenommen zu haben. Ebenso sollte transparent und aktiv kommuniziert werden, wie Nachrückverfahren funktionieren und welche Möglichkeiten es gibt, auch im Laufe einer Amtszeit einzusteigen.

Sofern das Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit von der Synode verabschiedet wird, sollte es im Zusammenhang mit der geplanten Wahlrechtsreform ausdrücklich mitbedacht werden. Die Möglichkeit der Nachberufung während der laufenden Amtszeit kann insbesondere für junge Menschen einen niedrighschwelligen Einstieg in die Gremienarbeit eröffnen und Motivation für eine spätere Kandidatur fördern.

Die Absenkung des Mindestalters für die Wählbarkeit auf 16 Jahre ist ein starkes Signal für die Anerkennung jugendlicher Verantwortung. Gleichzeitig bleibt die Mitwirkung minderjähriger Gewählter in ihren Rechten begrenzt (Antragsrecht und beratende Stimme). Diese abgestufte Mitgliedschaft ist rechtlich nachvollziehbar, wenn es um die Geschäftsfähigkeit geht, birgt jedoch das Risiko, dass Beteiligung als symbolisch wahrgenommen wird. Wenn junge Menschen kandidieren dürfen, aber strukturell nicht gleichwertig mitentscheiden können, braucht es eine besonders sensible Begleitung und transparente Kommunikation über Rechte und Grenzen. Offen bleibt die Frage, warum minderjährigen Getauften abgesprochen wird, über z.B. geistliche Leitung und / oder allgemein gemeindliche Belange (wie Gemeindefeste etc.) abzustimmen und zu entscheiden.

Die Wirkung, die die gesetzlichen Neuregelungen auf die Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitgestaltung junger Menschen haben, wird sich insgesamt daran entscheiden, ob sie von einer Beteiligungskultur getragen werden, die jungen Menschen Verantwortung zutraut, sie qualifiziert begleitet und ihnen tatsächlichen Einfluss ermöglicht. Jugendpartizipation ist nicht allein eine Frage des Wahlrechts, sondern eine Frage kirchlicher Macht- und Leitungskultur. Wenn junge Menschen als gleichwertige Akteur*innen verstanden werden, kann diese Reform ein entscheidender Schritt sein.

Konkrete Veränderungsvorschläge

Anlage 6

Stellungnahme der Beauftragten für
Geschlechtergerechtigkeit



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Landeskirchenamt Kiel
Dezernat Recht
OKR Sebastian Kriedel
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Nele Bastian**

Dezernat Leitung

Durchwahl +49 431 9797-650
E-Mail geschlechtergerechtigkeit
@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az. GG
Datum Kiel, 4. März 2026

Betreff: Stellungnahme zur Vorlage zum Kirchengesetz zur Neuregelung der Kirchengemeinderatswahl 2028 in der Nordkirche und weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Sebastian Kriedel,

gerne nehme ich die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage wahr.

Anlass

Nach meinem Verständnis zielt das Vorhaben darauf ab, das Wahlrecht vor dem Hintergrund zentraler Herausforderungen – insbesondere niedriger Wahlbeteiligung, eines komplexen Wahlverfahrens, der Gewinnung von Kandidierenden für das Ehrenamt (vor allem junger Menschen) sowie der Sicherstellung einer legitimen und repräsentativen Gemeindeleitung – weiterzuentwickeln.

Das Wahlverfahren soll vereinfacht, die Partizipation von Menschen unterschiedlichen Geschlechts und Alters erhöht, das Ehrenamt gestärkt und die Akzeptanz kirchlicher Leitungsorgane gesichert werden.

Prüfungsgrundlage

Die Einordnung erfolgt im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Maßstab ist der gesetzlich verankerte Auftrag zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie geschlechtlicher Vielfalt. Wechselwirkungen mit weiteren Diskriminierungsmerkmalen wurden berücksichtigt.

Einordnung

Zu begrüßen sind im Gesetzentwurf insbesondere folgende Impulse für eine gerechtere Repräsentanz in kirchlichen Leitungsorganen:

1. Einführung einer verbindlichen Parität bei der Kandidierendenaufstellung und der Stimmauszählung ab zehn zu wählenden Mitgliedern.
2. Absenkung des Mindestalters auf 16 Jahre, wodurch insbesondere junge Frauen sowie Menschen jenseits der binären Geschlechterordnung früher Zugang zu Leitungsverantwortung erhalten können.
3. Einführung einer U27-Quote, die generationelle Vielfalt stärkt und mittelbar auch geschlechtergerechte Entwicklungen fördern kann.

Empfehlungen:

Für einen weiteren Fortschritt rege ich folgende Änderungen an:

§ 16 Wahlvorschlagslisten

Für Kirchengemeinderäte mit weniger als zehn zu wählenden Mitgliedern sollte eine verbindliche Soll-Regelung zur Parität aufgenommen werden, um auch in kleineren Gremien eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen, beispielsweise:

„Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Weder Frauen noch Männer sollen mit weniger als 40 % vertreten sein, soweit ausreichend Kandidierende zur Verfügung stehen.“

Damit würde eine strukturelle Mindestabsicherung geschaffen, ohne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig zu belasten.

Ergänzend sollte ausdrücklich formuliert werden, dass Kirchengemeinden Menschen unterschiedlicher Hintergründe und Lebensrealitäten aktiv zur Kandidatur ermutigen.

„Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten strukturelle Barrieren abzubauen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine gleichberechtigte Teilhabe unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen an kirchlicher Leitungsverantwortung zu fördern.“

Zur Sensibilisierung für den kirchlichen Auftrag zur Förderung von Geschlechtervielfalt und zur Beachtung des Diskriminierungsverbots könnte zudem ergänzt werden:

§ 17g Überprüfung der Arbeit des Kirchengemeinderats zur Mitte der Amtszeit

(1) Alle Kirchengemeinderäte sind angehalten, zur Mitte ihrer Amtszeit, in der Regel nach drei Jahren, die strukturellen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit zu reflektieren. *Dazu gehört auch die Prüfung möglicher Barrieren, die Mitglieder in ihren Aktivitäten einschränken.*

[...]

(4) *Werden Barrieren festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zu ihrem Abbau zu ergreifen.*

Redaktionelle Hinweise

Seite 19 der Vorlage:

- nach Doppelbuchstabe cc der Satz mit „mit“ statt „mir“ beginnen sollte,
- im letzten Abschnitt der Link aktualisiert werden muss, damit die Informationen zugänglich sind.

Dem Vorhaben wünsche ich gutes Gelingen.

Herzliche Grüße

Nele Bastian

Anlage 7

Stellungnahme Theologische Kammer

Stellungnahme der Theologischen Kammer zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung der KGR-Wahl 2028

Als Theologische Kammer freuen wir uns, dass wir bereits vor der 1. Lesung dieses Gesetzes in der Kirchenleitung um eine Stellungnahme gebeten wurden. Wir regen an, folgende Punkte in der weiteren Beratung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu verändern.

Paritätische Gewichtung in den Wahlvorschlagslisten

Als theologische Kammer begrüßen wir, dass der Gesetzesentwurf in *Art 3 §11 (1)* sowie §16 (1a) und (4), auf eine paritätische Besetzung des Kirchengemeinderates hinzuwirken versucht. Wir raten jedoch dringend dazu an, die binäre Einteilung der Wahlvorschlagslisten in Männer und Frauen (mit entsprechend paritätischer Gewichtung ab einer Anzahl von zehn Kandidat:innen) um die Kenntlichmachung des sogenannten dritten Geschlechtes (divers) zu ergänzen. Menschen, die im Personenstandsregister als „divers“ eingetragen sind, sollten sich nicht zuordnen müssen, sondern unabhängig von den Teillisten (Männer/Frauen) kandidieren können. Den theologischen Hintergrund bildet hier grundsätzlich die Betonung einer Vielfalt und Komplexität des göttlichen Schöpfungshandelns. Hinzu tritt näherhin ein von geschlechtlichen u.a. Kategorisierungen unabhängiges Verständnis des Christseins (Gal 3,28), das sich in einem an einer Vielfalt der Gaben orientierten Gemeindeleitungsverständnis spiegelt.

Proporz von Ehren- und Hauptamtlichen im KGR

„Die Ehrenamtlichen nach Artikel 6 Absatz 2 stellen die Mehrheit im Kirchengemeinderat...!“ (Art 30, Abs. 6, Satz 1).

Mit dieser Regelung geschieht eine deutliche Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse. Bisher durften Hauptamtliche zusammen nicht mehr als 1/3 der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen. Nun kann sich diese Zahl erhöhen. Damit wird ein „altes Prinzip“ unserer Kirche, die das Ehrenamt stärkt und den Ehrenamtlichen Verantwortung überträgt, verlassen. In Anlehnung an das Priestertum aller Getauften wird unsere Kirche bisher in weiten Teilen von einer deutlichen Mehrheit an Ehrenamtlichen geleitet. Dies ist gut so und stellt ein Gegengewicht zur kritisch gesehenen Pastor*innen- oder Hauptamtlichenkirche dar. Durch die Neuregelung aber verändert sich das Bild unserer Kirche, weg von einer Kirche, die die Vielfalt der Gaben ernstnimmt und stärkt, hin zu einer Kirche, die vermehrt auf Hauptamtlichkeit setzt.

Wir befürworten als Theologische Kammer daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Wählbarkeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters von 18 auf 16 Jahre wird begrüßt. Der Vorschlag, die Verfassung dahingehend in *Art 6 Abs. 3* der Verf. der Nordkirche anzupassen, ermöglicht die Wählbarkeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Die entsprechend vorgelegte Änderung des KGR-WG in §5 Abs. 2 belegt die Absicht der Nordkirche, junge Menschen im Blick zu haben und frühzeitig Verantwortung übernehmen zu lassen. Eine Wählbarkeit in die Kirchengemeinderäte ermöglicht die frühe Teilnahme von jungen Menschen an Entscheidungsprozessen der Gemeinden. Ihnen wird damit bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine verantwortliche Mitwirkung am Aufbau der Gemeinde eingeräumt.

Zur theologischen Begründung wird in KGR-WG § 1 Abs 2 auf die Taufe verwiesen. Sie ist (ohne Altersbeschränkung) Grundlage zur Gemeindeleitung und Verantwortungsübernahme für den Dienst der ganzen Kirchengemeinde. Alle Getauften sind somit zur verantwortlichen Mitwirkung in der Gemeinde berufen. Gleichwohl sollten erst Gemeindeglieder mit einer gewissen erwartbaren Mündigkeit zur Leitung einer Gemeinde zugelassen werden. Die könnte mit 14 Jahren entsprechend der Religionsmündigkeit (Konfirmationsalter) gegeben sein oder aber wie im KGR-WG-Entwurf § 5 Abs. 2 mit Erreichen des 16. Lebensjahres.

Während das aktive Wahlrecht für Menschen ab 16 Jahren u.a. in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein seit einigen Jahren auf Landes- und Kommunalebene gilt, wird das passive Wahlrecht ab 16 bislang nur in Baden-Württemberg bei Kommunalwahlen eingeräumt.

Mit einer Wählbarkeit wie im KGR-WG vorgeschlagen würde ein einladendes Signal an junge Menschen gegeben, sich vor Erreichen der Volljährigkeit aktiv in die verantwortliche Gestaltung der Evangelischen Kirche in Norddeutschland einzubringen. Die Möglichkeit dazu wird im vorliegenden KGR-WG jedoch wieder eingeschränkt, wenn in §5 Abs 3 die KGR-Mitgliedschaft wieder eingeschränkt wird, weil diese gewählten oder berufenen Mitglieder vor Erreichen des 18. Lebensjahres lediglich als Teilnahmeberechtigte und nicht zur Anzahl der zu wählenden KGR-Mitglieder zugelassen werden. Die Theologische Kammer sieht darin eine halbherzige Regelung, die der Absicht, eine frühere Verantwortungsübernahme Jugendlicher einzuräumen, zuwiderläuft. Die Kammer plädiert dafür, den Menschen unter 18 Jahren, von denen es höchstens zwei und damit nie eine Mehrheit im Gremium geben wird, das volle Stimmrecht einzuräumen und sie somit von Anfang an als vollgültige KGR-Mitglieder ernst zu nehmen.

Denkbar wäre auch, dass den jungen Menschen eine Wahlperiode von nur zwei Jahren ermöglicht wird. Das würde ihren Lebensplanungen sicher entgegenkommen und ernstnehmen.

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Kirchengemeinderates

Die theologische Kammer regt an zu prüfen, ob in *Artikel 31 (2)* ausdrücklich vorgesehen werden kann, dass sowohl Vorsitz als auch stellvertretender Vorsitz grundsätzlich von Mitgliedern des Kirchengemeinderates wahrgenommen werden kann. Damit würde klargestellt, dass Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz nicht notwendigerweise an das Pfarramt gebunden ist, sondern im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung von einem

gewählten, berufenen oder kraft Amtes dem Gremium angehörenden Mitglied übernommen werden kann.

Eine solche Öffnung erscheint auch im Blick auf Gemeinden sinnvoll, in denen eine Pfarrstelle derzeit nicht durch einen Pastor/eine Pastorin, sondern durch einen Diakon/eine Diakonin besetzt ist oder in denen gemeindliche Leitung in besonderer Weise multiprofessionell wahrgenommen wird.

Zudem kann eine solche Regelung zur Entlastung von Pfarrpersonen beitragen. Die Anforderungen an das Pfarramt sind in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen, sodass eine stärkere Teilung von Leitungsverantwortung sinnvoll erscheint. Wenn sowohl Vorsitz als auch stellvertretender Vorsitz aus der Mitte des Kirchengemeinderates übernommen werden kann, ermöglicht dies Pfarrpersonen, sich stärker auf ihre Kernaufgaben in Verkündigung, Sakrament und Seelsorge zu konzentrieren. Zugleich wird damit das evangelische Verständnis gemeinsamer Leitung in der presbyterial-synodalen Ordnung gestärkt.

Eine entsprechende Regelung entspricht dem evangelischen Verständnis von Kirche als Gemeinschaft verschiedener Dienste und Ämter. Leitung der Kirchengemeinde wird in der presbyterial-synodalen Ordnung gemeinsam wahrgenommen. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Kirchengemeinderat sind daher nicht an eine bestimmte Berufsgruppe gebunden, sondern können aus der Mitte des Gremiums heraus übernommen werden.

Für die Theologische Kammer, die Vorsitzenden Pröpstin Almut Witt und LKMD Konja Voll

23. März 2026

Anlage 8

Projektzusammenfassung Kirchenwahl 2028



PROJEKTZUSAMMENFASSUNG

KIRCHENWAHL 2028

1. PROJEKTECKDATEN

Projektleitung	Tudor Tihon, LKA
Projektbeginn	27. Januar 2026
Projektende	31. Januar 2029
Partner	Winkhart & Spinder, Polyas, Deutsche Post, ECKD
Stand	25. August 2026

2. PROJEKTZIEL

Das Projekt hat das Ziel, die Kirchenwahl 2028 erstmals als digitale Online-Wahl durchzuführen. Wählerinnen und Wähler sollen über das System WahlPlus iVm. Polyas Online-Wahl abstimmen können. Parallel bleibt die Briefwahl erhalten. Das Projekt umfasst alle derzeit bekannten notwendigen technischen, rechtlichen, organisatorischen und schulungsbezogenen Vorbereitungen.

3. ARBEITSBEREICHE IM ÜBERBLICK

3.1 ÜBERWACHUNG UND STEUERUNG

LAUFZEIT: 27.01.2026 – 31.01.2029

Dieser Bereich deckt das gesamte Projektmanagement ab: Erstellung des Projektplans und Definition von Meilensteinen, Identifikation und Bewertung von Risiken, Notfallplanung für technische Probleme sowie die laufende Koordination mit den Partnern W&S und Polyas. Während der Wahlphase (11.11.–03.12.2028) sind Support, Echtzeit-Monitoring der Stimmabgabe und Dokumentation aller Zwischenfälle geplant. Abschließend findet ein Lessons-Learned-Workshop statt.



3.2 STAKEHOLDERMANAGEMENT

LAUFZEIT: 04.03.2026 – 30.12.2028

Bestimmung von Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen (nun bis 31.07.2026, 85 % erledigt), Kick-off-Meetings mit Kirchenkreisen (Aug.–Sep. 2026) und regelmäßiger Austausch mit Kirchenkreis-Administratoren bis Ende 2028.

3.3 KULTURWANDEL UND KOMMUNIKATION

LAUFZEIT: 27.01.2026 – 18.12.2028

Klärung, welche Daten für die Wahlbenachrichtigung benötigt werden, ist abgeschlossen (Info ans Meldewesen, 100 %). Offen bleiben die Kommunikation der Vorteile der Online-Wahl (Zugänglichkeit, Sicherheit, einfache Stimmabgabe) sowie die abschließende Analyse der Wahlbeteiligung und Feedback-Auswertung.

3.4 ANWENDUNGEN UND DATENANBINDUNG

LAUFZEIT: 22.12.2025 – 18.09.2028

Organisatorisch (23 % erledigt): Das Angebot der ECKD wurde bereits besprochen und aktualisiert (100 %), Fristen mit Polyas, W&S und ECKD wurden geklärt (100 %), das neue Angebot der ECKD liegt inzwischen ebenfalls vor (100 %). Neu hinzugekommen sind zwei weitere Punkte: die DV-Freimachung von Briefsendungen und DV-Entgeltabrechnung (März 2028) sowie die Kontaktherstellung zwischen Deutscher Post und W&S (Apr. 2027–Okt. 2027); beide sind noch offen (0 %).

Technisch (21 % erledigt): Der erste Datenexport von der ECKD (Mai–Aug. 2026, 25 % erledigt) sowie die Alpha-Version der App (Jun.–Jul. 2026, 25 % erledigt) laufen bereits, ebenso das neu hinzugekommene Bereitstellen der NOK Vorlagen W&S (Jul.–Dez. 2026). Noch offen sind die Beta-Version der App sowie der vorläufige (Jun./Jul. 2028) und finale (Sep. 2028) Datenexport von der ECKD.

3.5 RECHTSSETZUNG UND RECHTLICHE BEGLEITUNG

LAUFZEIT: 27.01.2026 – 30.09.2026

Gesetzgebungsverfahren (83 % erledigt): Vorlage im LKA-Kollegium, Abstimmung mit KK-Wahlbeauftragten, erste und zweite Lesung in der Kirchenleitung sowie der Rechtsausschuss der Landessynode sind abgeschlossen (je 100 %, Apr.–Jun. 2026).



Vertraglich: AV-Vertrag und Auftragsbestätigungen mit Polyas/W&S (bis 30.04.2026) sowie das unterschriebene Angebot der ECKD (bis 31.05.2026) liegen vor (alle 100 %).

Datenschutz & Compliance: Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen (Datenschutz, IT-Sicherheit) bis Sep. 2026 (50 % erledigt).

3.6 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

LAUFZEIT: 03.06.2028 – 03.12.2028

Vorbereitung (Jan.–Nov. 2028): Wahlbeschluss durch Kirchengemeinderat, Erstellung des vorläufigen und finalen Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigung (ab 10.2028), Einsichtnahme und Einspruchsfristen, Kandidaten- und Unterstützereingabe in WAHLPLUS, Finale Testwahl, Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste im Gottesdienst, Übergabe der Stimmzetteldaten an POLYAS.

Wahldurchführung: Online-Wahl 11.11.–03.12.2028, Bereitstellung Onlinewahlergebnis (02.12.), Auszählung Briefwahlstimmen (03.12.), Tag des Wahlergebnisses (03.12.).

3.7 SCHULUNGSPROZESS

LAUFZEIT: 27.01.2026 – 03.12.2028

Der umfangreichste Bereich, unterteilt in vier Teilbereiche:

Schulungsplanung & -vorbereitung (6 % erledigt): Bedarfsanalyse, Zielgruppendefinition (Wahlhelfer, Admins, Wählende), Schulungskonzept (60 % erledigt, deutlich vorangeschritten), Schulungstermine, Schulungsumgebung, Zugänge/Testaccounts, Train-the-Trainer, Informationsschreiben an Kirchengemeinden.

Schulungsdurchführung: Schulungen für KK-Administratoren (Vorlaufphase Feb. 2027–Jul. 2028), Schulungen für Gemeinden und Kirchengemeinderäte/Wahlausschüsse (Hauptphase Feb. 2027–Sep. 2028), Auffrischungsschulungen kurz vor der Wahl (Nov. 2028).

Schulungsmaterialien & Dokumentation: Schritt-für-Schritt-Anleitungen (Login, Stimmabgabe, Bestätigung), Schulungsunterlagen, Handbücher, Wissensdatenbank/FAQ.

Support & Nachbetreuung: Kommunikationskanäle (E-Mail, Chat, Hotline), Support-Struktur, Barrierefreiheit für ältere Gemeindemitglieder und Menschen mit Einschränkungen, Erinnerungen an Wahltermin, Sensibilisierung für Sicherheitsaspekte (Passwörter, Phishing).



4. ZEITLICHE ÜBERSICHT DER HAUPTPHASEN

Phase / Bereich	Beginn	Ende	Status
Überwachung & Steuerung	Jan. 2026	Jan. 2029	laufend (5 %)
Stakeholdermanagement	Mär. 2026	Dez. 2028	laufend (12 %)
Kulturwandel & Kommunikation	Jan. 2026	Dez. 2028	laufend (86 %)
Anwendungen & Datenanbindung	Dez. 2025	Sep. 2028	laufend (18 %)
Rechtssetzung & Verträge	Jan. 2026	Sep. 2026	laufend (83 %)
Durchführung der Wahl	Jun. 2028	Dez. 2028	nicht begonnen
Schulungsprozess	Jan. 2026	Dez. 2028	laufend (3 %)